

# LANDGEMEINDE HÖRSEL LANDKREIS GOTHA / THÜRINGEN

## Flächennutzungsplan

Begründung gem. § 5 (5) BauGB

Entwurf August 2015



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hörsel:

**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
info@planungsbuero-tepe.de

- landschafts-
- städtebau-
- architektur

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Begründung	Seite
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Veranlassung und Plangebiet	4
1.3	Allgemeine Planungsziele	4
1.4	Verfahrensablauf	5
1.5	Übergeordnete Planungen / Planungsvoraussetzungen	5
1.6	Bevölkerungsentwicklung und Wohnbauflächenbedarf	7
1.7	Wirtschaftliche Entwicklung	16
2	Begründung der Darstellungen	
2.1	Wohnbauflächen	20
2.2	Gemischte Bauflächen	23
2.3	Gewerbliche Bauflächen	24
2.4	Sonderbauflächen	32
2.5	Aufzuhebende Bebauungspläne	49
2.6	Splittersiedlungen / Bauflächen im Außenbereich	54
2.7	Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf	54
2.8	Verkehrsflächen	55
2.9	Flächen für Versorgungsanlagen	56
2.10	Grünflächen	56
2.11	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	58
2.12	Kennzeichnungen	59
2.13	Nachrichtliche Übernahmen	63
2.14	Vermerke	69
2.15	Flächenbilanz	70
3	Umweltbericht	
3.1	Einleitung	71
3.1.1	Ziele, Inhalte und Dimension der Planung	71
3.1.2	Maßgebliche Gesetze und Fachplanungen	74
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	78
3.2.1	Bestandserfassung und betroffene Schutzgüter	78
3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung	128
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	131
3.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	133
3.3	Zusätzliche Angaben	135
3.3.1	Angaben zur Methodik	135
3.3.2	Überwachungsmaßnahmen	136
3.3.3	Zusammenfassung	136

# 1 Allgemeine Begründung

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden wird durch die gesetzlichen Regelungen über die Nutzungsmöglichkeiten von Grund und Boden und dabei insbesondere durch die Bauleitplanung gesteuert. Das maßgebliche Gesetz zur Regelung der Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB). Zuständig für die Bauleitplanung sind aufgrund ihrer verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit die Kommunen. Sie stellen für ihr Gemeindegebiet die Bauleitpläne auf, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist" (§ 1 (3) BauGB). Dabei hat die Bauleitplanung die Funktion, die bauliche und die sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) sowie durch Festsetzungen in Bebauungsplänen (verbindlicher Bauleitplan) vorzubereiten und zu leiten (§ 1 (1) BauGB). Die Bauleitplanung hat insofern eine geordnete, nachhaltige städtebauliche Entwicklung zum Ziel.

Vor diesem Hintergrund dient der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet der Vorbereitung, während durch Bebauungspläne konkrete Ziele für ausgewählte Teilbereiche rechtsverbindlich festgesetzt werden. In Ihrer Koordinierungs- und Integrationsfunktion hat er die Aufgabe, die verschiedenen Fachplanungen und Nutzungsansprüche in einem Planwerk, dem Flächennutzungsplan, zu koordinieren und für das gesamte Gemeindegebiet zu integrieren. Damit ist der Flächennutzungsplan ein Instrumentarium, das lediglich durch die Anpassungsfunktion an die übergeordneten Ziele der Raumordnung eingeschränkt wird (§ 1 (4) BauGB).

Im großmaßstäblichen Flächennutzungsplan (hier 1: 10.000 verkleinert auf 1: 20.000) stellt die Kommune ihre planerischen Absichten dar. Die dementsprechend getroffenen Aussagen beziehen sich auf bebaute und bebaubare Flächen, aber auch auf von einer baulichen Nutzung freizuhalten Flächen. Er dient damit der Vorbereitung einer künftigen baulichen oder sonstigen Nutzung. Die so vorgenommenen Darstellungen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf zu interpretieren, sondern erst im Rahmen der rechtsverbindlichen Bebauungsplanung vor dem Hintergrund der konkreten örtlichen Bedingungen auszuformulieren und planerisch zu interpretieren. Diese im Ermessen der Kommune liegenden planerischen Spielräume bei der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan dürfen auch durch die inzwischen gegebenen technischen Möglichkeiten bei der Planung nicht eingeschränkt werden.

Die Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes beschränken sich über die gemeindliche Selbstbindung hinaus (rechtsverbindliche Bebauungspläne sind nur aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln) auf seine Verbindlichkeit für die durch die Planung berührten Behörden im Sinne einer prinzipiellen Anpassungspflicht (§ 7 BauGB), wenn sie bei der Aufstellung beteiligt worden sind und der Planung nicht widersprochen haben. Der einzelne Bürger kann aus dem Flächennutzungsplan keine Rechte und/oder Ansprüche (z.B. auf Erteilung einer Baugenehmigung) ableiten.

## 1.2 Veranlassung und Plangebiet

Die Landgemeinde Hörsel wurde am 1. Dezember 2011 aus dem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach/Neufrankenroda, Teutleben, Trügleben und Weingarten gegründet. Die zehn Gemeinden waren seit März 1994 in der Verwaltungsgemeinschaft Hörsel zusammengeschlossen. Nachdem die Verwaltungsgemeinschaft 2009 unter die gesetzlich geforderte Mindestzahl von 5.000 Einwohnern gefallen war, beschlossen die Gemeinderäte im Frühjahr 2010 die Umwandlung in eine Landgemeinde. Vom 1. August bis zum 9. September 2011 lag der Gesetzentwurf für die Gemeindefusion in den Gemeinden aus. Am 16. November 2011 hatte der Thüringer Landtag dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 mehrheitlich zugestimmt. Damit konnte die Verwaltungsgemeinschaft Hörsel zum 1. Dezember 2011 aufgelöst und die Landgemeinde Hörsel gebildet werden. Das Gebiet der Landgemeinde Hörsel umfasst die Flächen der zehn zusammengeschlossenen Ortschaften, die insgesamt eine Größe von 7.046 ha aufweisen.

Im Hinblick auf die vorbereitende Bauleitplanung brachten die einzelnen, ehemals selbstständigen Gemeinden dabei ganz unterschiedliche Voraussetzungen in den Zusammenschluss ein. Während Hörselgau, Fröttstädt, Mechterstädt und Laucha jeweils wirksame Flächennutzungspläne besitzen, existieren für alle anderen Orte diesbezüglich keine Planungen. Nachdem im Jahr 2012 der Gemeinderat sowie der Bürgermeister der Gemeinde Hörsel neu gewählt wurde, hat der Gemeinderat schließlich in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 die Neu-Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

## 1.3 Allgemeine Planungsziele

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet will die Landgemeinde Hörsel eine nunmehr gesamt-gemeindliche Planungsgrundlage für ihre zukünftige städtebauliche Entwicklung schaffen. Dabei sollen unter Berücksichtigung der geltenden Ziele der Raumordnung die bisher geltenden Flächennutzungspläne für Mechterstädt, Laucha und Hörselgau/Fröttstädt aus den 1990-er Jahren überprüft und in die Gesamtplanung integriert werden. Inzwischen rechtsverbindlich gewordene Bebauungspläne sollen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen werden. Bisher in Teilbereichen angestrebte Entwicklungen, deren Realisierungschancen inzwischen geschwunden sind, sollen im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung korrigiert dargestellt werden.

Ziel ist es, mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine planerische Grundlage zu erhalten, auf der sich die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hörsel in den nächsten 10 bis 15 Jahren in Anbetracht des demographischen Wandels bevölkerungspolitisch gleichwohl konsolidierend und vor dem Hintergrund der landesweit und regional bedeutsamen Gewerbeentwicklung im Gemeindegebiet sozial und wirtschaftlich nachhaltig positiv vollziehen kann.

Darüber hinaus besteht ein wesentliches Ziel darin, Spielräume für Nachverdichtungen in den durch eine traditionelle Baustruktur geprägten Ortsteilen durch eine eng an der Bestandssituation orientierte Abgrenzung von Bau- und Grünflächen zu minimieren, um so die historisch überkommene dörfliche Siedlungsstruktur auf Dauer zu erhalten und die vorhandene Bebauung für Sanierung und Nachnutzung zu attraktivieren.

#### 1.4 Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV). Der Ablauf des Aufstellungsverfahrens wird insbesondere in den §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB geregelt. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB zum Flächennutzungsplan wurde dementsprechend durch den Gemeinderat der Landgemeinde Hörsel am 19. Februar 2013 gefasst und den Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Hörsel (Nr. 3 vom 28.3.2013) öffentlich bekannt gemacht. Nachdem der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes den Ortschaftsräten vorgelegt wurde, fanden in den einzelnen Ortsteilen jeweils Diskussions- und Beratungsrunden im Rahmen regulärer Ortschaftsratssitzungen statt: in Weingarten gab es keinen Diskussionsbedarf; Metebach/Neufrankenroda und Weingarten in Weingarten am 26. Juni 2013; in Mechterstädt am 29. Juli 2013; Laucha und Fröttstädt in Fröttstädt am 1. August 2013; in Hörselgau am 6. August 2013 und Aspach und Trügleben in Aspach am 8. August 2013. Die Ergebnisse aus diesen Diskussions- und Beratungsrunden wurden in der Planung berücksichtigt und in den Vorentwurf aufgenommen. Der so überarbeitete Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde schließlich am 18.11.2013 noch einmal im Gemeinderat vorgestellt und beraten. Mit Anschreiben vom 28.3.2014 wurde anschließend den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden die Planung (Stand 7.3.2014) mit Begründung übersandt und die angeschriebenen Stellen somit gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig an der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind geprüft und abgewogen worden; das Abwägungsergebnis sowie der daraus resultierende Entwurf des Flächennutzungsplanes sind in den Sitzungen des Hauptausschusses der Gemeinde Hörsel vom 13.1.2015, vom 19.5.2015 und vom 11.8.2015 beraten, gebilligt und zum Beschluss durch den Gemeinderat empfohlen worden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.8.2015 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

#### 1.5 Übergeordnete Planungen / Planungsvoraussetzungen

Die Landgemeinde Hörsel wird im **Regionalplan Mittelthüringen (RP/MT 2011)** im ländlichen Raum liegend nicht als zentraler Ort ausgewiesen. Während die Ortsteile Metebach/Neufrankenroda, Aspach und Trügleben dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Gotha zugeordnet werden, gehören die Ortsteile Ebenheim, Weingarten, Mechterstädt, Teutleben, Laucha, Fröttstädt und Hörselgau zum Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Waltershausen (Z 1-2).

Darüber hinaus liegt ein Teil des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen IG-5 - Hörsel (Waltershausen/Hörselgau) (Z 2-1) sowie das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete RIG-3 - Hörselgau Marktal (Z 2-2) im Gebiet der Gemeinde Hörsel. Diese Flächen werden im Flächennutzungsplan entsprechend des Standes der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB als Industrie- bzw. Gewerbegebiete, dort, wo noch keine verbindliche Bauleitplanung begonnen wurde, als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die Schienenverbindung, die in Fröttstädt von der Trasse der europäisch bedeutsamen Schienenverbindung (Mitte-Deutschland-Verbindung vom Ruhrgebiet bzw. Frankfurt/Main über Eisenach und Erfurt bis nach Dresden) abzweigend über Waltershausen nach Friedrichroda führt, ist im Regionalplan Mittelthüringen als Regional bedeutsame Schienenverbindung (Z 3-1) ausgewiesen; im Flächennutzungsplan wird diese Verbindung gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge: Bahnanlagen dargestellt. Die das Gemeindegebiet querende Autobahn 4 gilt gemäß LEP ebenfalls als europäisch bedeutsame Straßenverbindung. Die Verbindung zwischen Gotha und der A 4-Anschlussstelle bei Sättelstädt sowie die Verbindung zwischen Waltershausen und der B 7 in Teutleben sind als Regional bedeutsame Straßenverbindung zu sichern (Z 3-3). Diese Straßenverbindungen werden im Flächennutzungsplan gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge: Bundesautobahn bzw. Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

In Teutleben befindet sich zudem das Vorranggebiet Windenergie W-12 - Teutleben (Z 3-5). Dieses Gebiet liegt vollständig innerhalb der im Flächennutzungsplan gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen.

Im Gebiet der Gemeinde Hörsel befinden sich außerdem folgende überwiegend großflächige Vorranggebiete, in deren Bereich im Flächennutzungsplan den jeweiligen regionalplanerischen Zielen entsprechend folgende Darstellungen vorgesehen sind:

Vorranggebiete gem. RP/MT 2011	Darstellung im FNP Hörsel
<b>Freiraumsicherung (Z 4-1):</b>	
FS 14 Nesselal südwestlich Haina	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
FS 15 Laubwälder südlich Metebach	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
FS 16 Laubwälder südlich Weingarten	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
FS 17 Krahnberg - Kriegberg	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
FS 18 Steilhang an der Hörsel	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
FS 19 Großer Berlach und Alsberg	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;

Vorranggebiete gem. RP/MT 2011	Darstellung im FNP Hörsel
FS 38 Vorberge des Thüringer Waldes	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
FS 39 Mähwiesen bei Waltershausen	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
FS 40 Flusslauf der Laucha	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
<b>Hochwasserschutz (Z 4-2):</b>	
HW 16 Nesse	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen; überlagernde Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Nesse;
HW 17 Hörsel	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen; überlagernde Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Nesse;
<b>Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3):</b>	
LB 5 Westlicher Landkreis Gotha	Darstellung der aktuellen Flächennutzung; keine Planung von Bauflächen und/oder sonstigen der Vorrangfunktion entgegenstehenden Nutzungen;
<b>Rohstoffe (Z 4-7):</b>	
KIS 2 Trügleben, südlich	Darstellung gem. § 5 (2) Nr. 8 BauGB als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen: Kiesabbau;
KIS 3 Hörselgau, nordöstlich	Darstellung gem. § 5 (2) Nr. 8 BauGB als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen: Kiesabbau;

## 1.6 Einwohnerentwicklung und Wohnbauflächenbedarf

Alle im Folgenden dargestellten bzw. verwendeten Zahlen stammen aus Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS).

Die Einwohnerzahl im Gebiet der Landgemeinde Hörsel ist demnach seit dem Jahr 2000 bis einschließlich 2014 um insgesamt 8% geschrumpft. Vernachlässigt man den aus der Statistik ablesbaren Einwohnerzuwachs im Jahr 2011, der sich lediglich als ein Korrektoreffekt aufgrund der Auswertung des Zensus begründet, läge der Einwohnerverlust basierend auf der Einwohnerzahl des Jahres 2000 bei 9,6%. Thüringen hat in demselben Zeitraum landesweit 11,3% seiner Einwohner verloren.

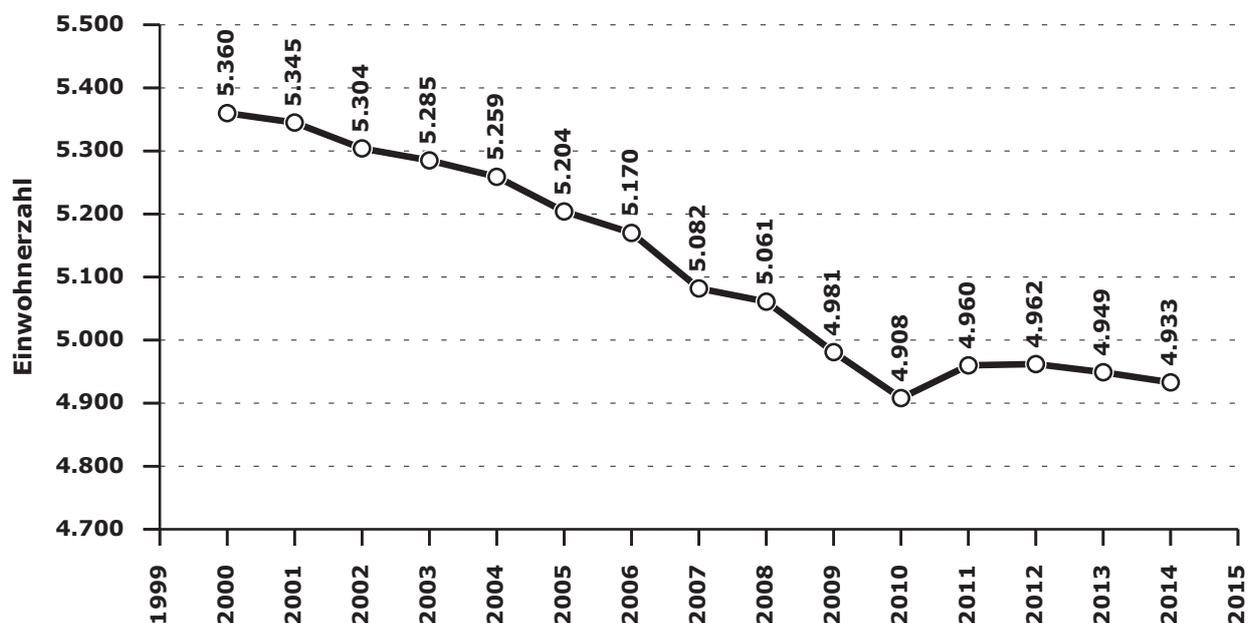
Nach dem Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hörsel zur Landgemeinde Hörsel zum Ende des Jahres 2011 sind beim Thüringer Landesamt für Statistik leider keine Angaben mehr zur Höhe der Einwohnerzahl in den Ortsteilen erhältlich. Allerdings zeigt die Entwicklung zwischen 2000 und 2010, dass nicht alle Ortsteile gleichermaßen von einem Rückgang der Einwohnerzahlen betroffen sind. Während der Rückgang die Einwohnerzahlen insbesondere in den beiden großen Ortsteilen Hörselgau und Mechterstädt in diesem Zeitraum mit ca. 11% bzw. 13% überdurchschnittlich hoch ausfiel, konnten vor allem Metebach und Trügleben einen Zuwachs von ca. 16% bzw. 12% verzeichnen.

**Einwohnerentwicklung 2000 - 2014** (Stichtag jeweils 31.12.)

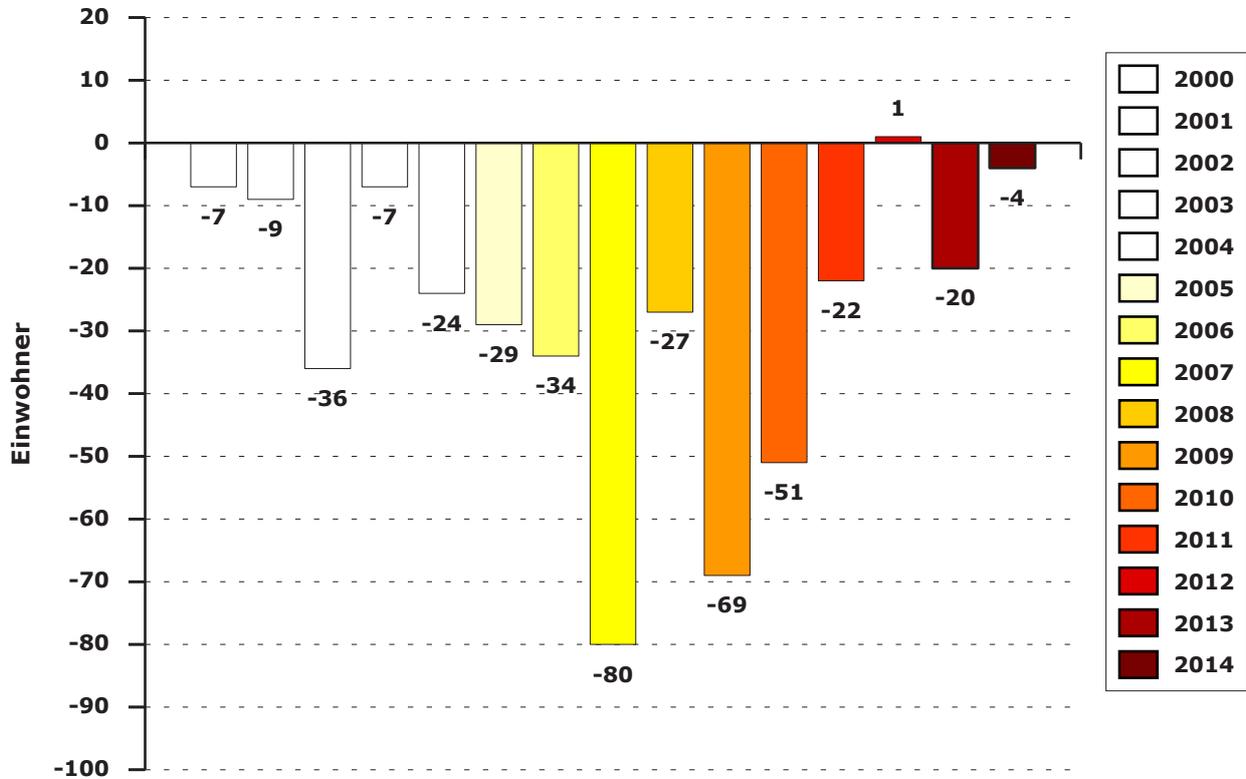
	Aspach	Ebenheim	Fröttstädt	Hörselgau	Laucha	Mechterstädt	Metebach	Teutleben	Trügleben	Weingarten	VG HörSEL	Gem. HörSEL
<b>2000</b>	503	290	418	1.349	547	1.189	159	405	324	176	5.360	-
<b>2001</b>	495	280	417	1.349	543	1.197	166	391	324	183	5.345	-
<b>2002</b>	502	271	400	1.329	547	1.172	169	392	333	189	5.304	-
<b>2003</b>	491	268	412	1.320	540	1.163	163	394	351	183	5.285	-
<b>2004</b>	476	268	411	1.311	532	1.145	178	390	365	183	5.259	-
<b>2005</b>	462	256	408	1.287	536	1.127	188	391	369	180	5.204	-
<b>2006</b>	450	252	407	1.269	533	1.132	191	390	369	177	5.170	-
<b>2007</b>	441	253	403	1.250	534	1.121	186	368	364	162	5.082	-
<b>2008</b>	441	244	399	1.238	531	1.115	185	366	371	171	5.061	-
<b>2009</b>	429	233	403	1.210	549	1.068	180	368	377	164	4.981	-
<b>2010</b>	413	239	408	1.203	549	1.035	185	356	363	157	4.908	-
<b>2011</b>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	-	4.960
<b>2012</b>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	-	4.962
<b>2013</b>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	-	4.949
<b>2014</b>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	-	4.933
<b>+/- in %</b>	-17,89	-17,59	-2,39	-10,82	0,37	-12,95	16,35	-12,10	12,04	-10,80	-7,97	
<b>absolut</b>	-90	-51	-10	-146	2	-154	26	-49	39	-19	-427	

Quelle: TLS Thüringer Landesamt für Statistik

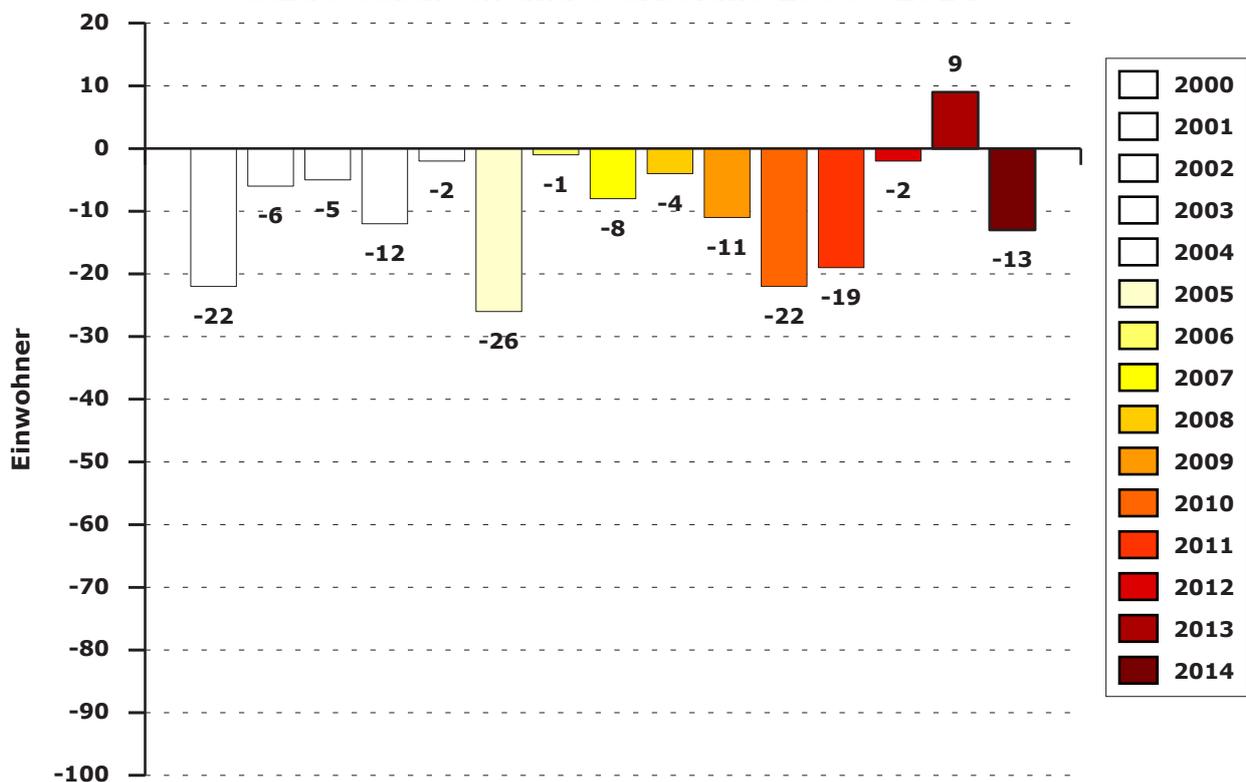
**Einwohnerentwicklung VG HörSEL  
bzw. Landgemeinde HörSEL 2000 - 2014**



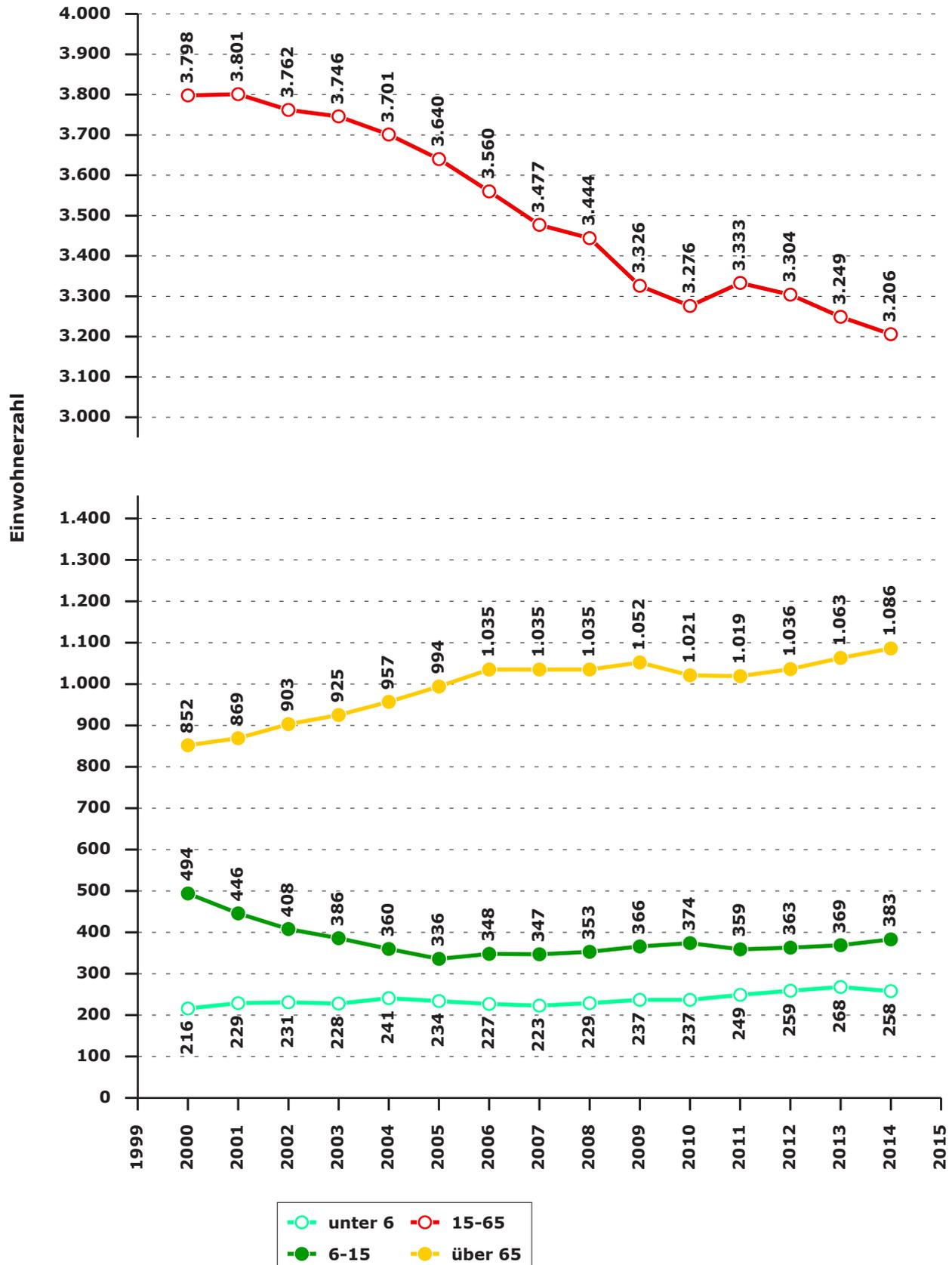
### Saldo Wanderungen 2000 - 2014



### Saldo Geburten und Sterbefälle 2000 - 2014



### Entwicklung der Altersgruppen 2000 - 2014



Betrachtet man die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur bzw. der Altersgruppen in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 zeigt sich das überall in Deutschland zu beobachtende Phänomen des demographischen Wandels auch in Hörsel. Demnach sank im Betrachtungszeitraum nicht nur die Gesamtzahl der Einwohner aufgrund der kontinuierlich negativen Salden der natürlichen (Geburten und Sterbefälle) und der räumlichen Bevölkerungsbewegungen (Zuzüge und Fortzüge). Gleichzeitig nahm auch der Anteil der 15-65-jährigen ab während der Anteil der über 65-jährigen größer geworden ist.

Betrug in Hörsel der Anteil der 15-65-jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2000 noch 70,9%, so ist er bis Ende 2014 65,0% gesunken. Der Anteil der über 65-jährigen in Hörsel ist gleichzeitig von 15,9% im Jahr 2000 auf 22,0% zum Ende des Jahres 2014 gestiegen.

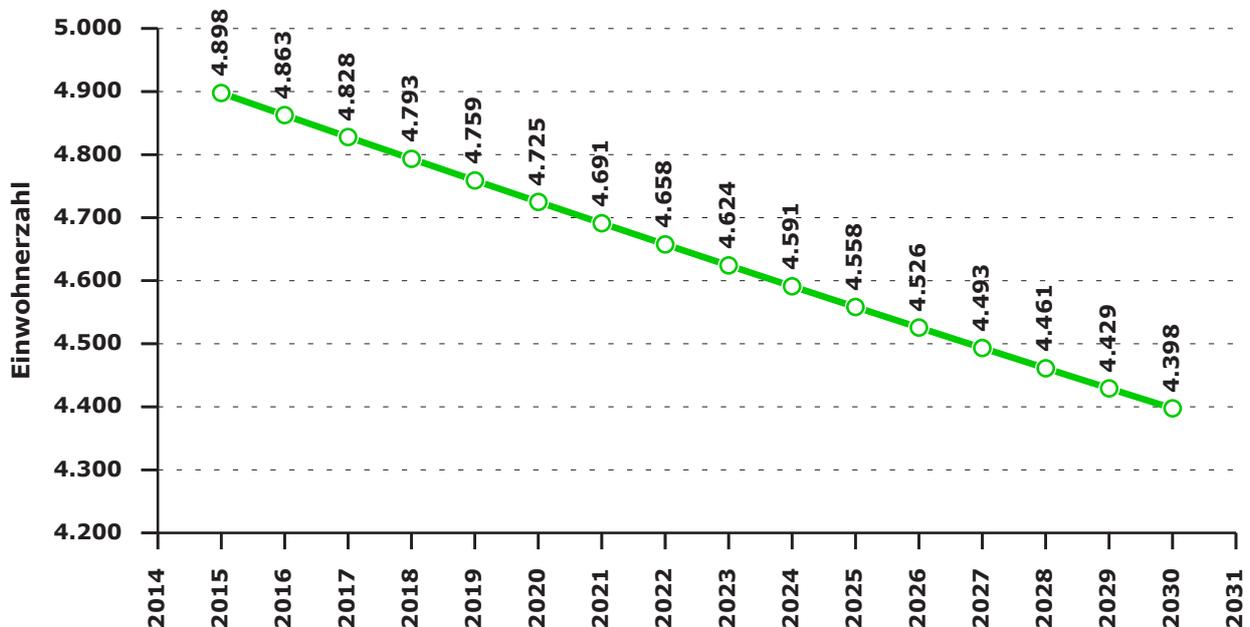
Zum Vergleich: Im Landesdurchschnitt Thüringen ist der Anteil der 15-65-jährigen von 70,3% im Jahr 2000 auf 64,0% zum 31.12.2014 gesunken. Der Anteil der über 65-jährigen ist thüringenweit von 16,6% im Jahr 2000 auf 24,0% bis zum 31.12.2014 gestiegen.

Damit hat sich die Bevölkerungsentwicklung im Betrachtungszeitraum in Hörsel im Wesentlichen analog der Gesamtentwicklung in Thüringen vollzogen. Lediglich die Alterung der Bevölkerung hat sich in Hörsel etwas langsamer entwickelt; beide Altersgruppen befinden sich in Hörsel noch auf einem geringfügig günstigeren Niveau als im Landesdurchschnitt. Aber der Trend der Entwicklung in Hörsel spiegelt die landesweite Gesamtentwicklung wieder.

Betrachtet man die jährlichen Veränderungen der Einwohnerzahl mit Ausnahme des Sprungs aufgrund des Zensus im Jahr 2011, so lässt sich ein durchschnittlicher Einwohnerverlust von ca. 0,72% pro Jahr ermitteln. Der für das Land Thüringen geltende Vergleichswert beträgt ca. 0,85% pro Jahr. Auch diese Zahlen spiegeln die geringfügig positivere Situation Hörsels wieder.

Für die Prognose der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Hörsel wird der aus der tatsächlichen Entwicklung der vergangenen 14 Jahre ermittelte Einwohnerverlust pro Jahr basierend auf der Einwohnerzahl zum 31.12.2014 linear bis in das Jahr 2030 fortgeschrieben (vgl. nachfolgende Grafik). Demnach wird die Landgemeinde Hörsel im Jahr 2030 bis auf 4.398 Einwohner gesunken sein.

### Prognose der Einwohnerentwicklung Landgemeinde HörSEL 2015 - 2030

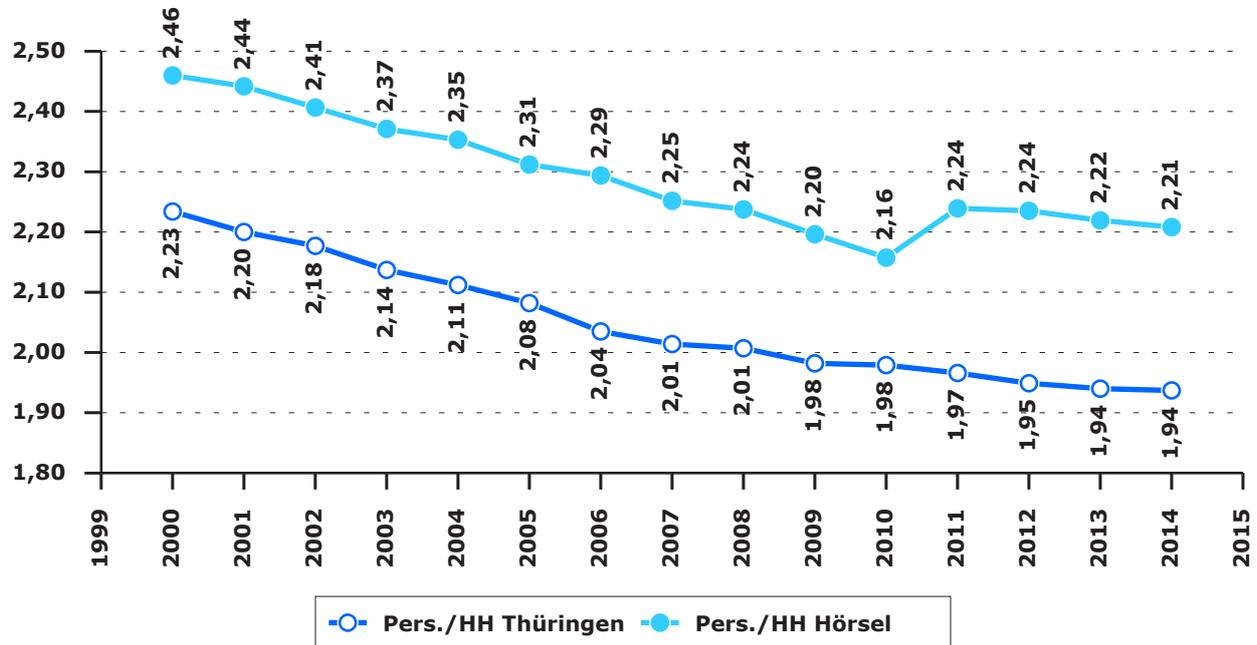


Zeitgleich zu den sinkenden Einwohnerzahlen haben sich in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 auch die Haushaltsgrößen verringert. Da in der Landgemeinde HörSEL kein über die für die Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes notwendige Fluktuationsreserve hinausgehender Leerstand existiert, wird angenommen, dass alle Wohnungen bewohnt sind.

Die lokale Haushaltsgröße resultiert demnach aus der Division der Einwohnerzahl durch die Zahl der Wohnungen. Die pauschale Berücksichtigung einer Fluktuationsreserve würde zudem nur das Niveau der ermittelten Haushaltsgrößen erhöhen, aber nicht den Verlauf der Entwicklung bzw. die prozentuale Verringerung der Haushaltsgröße pro Jahr beeinflussen.

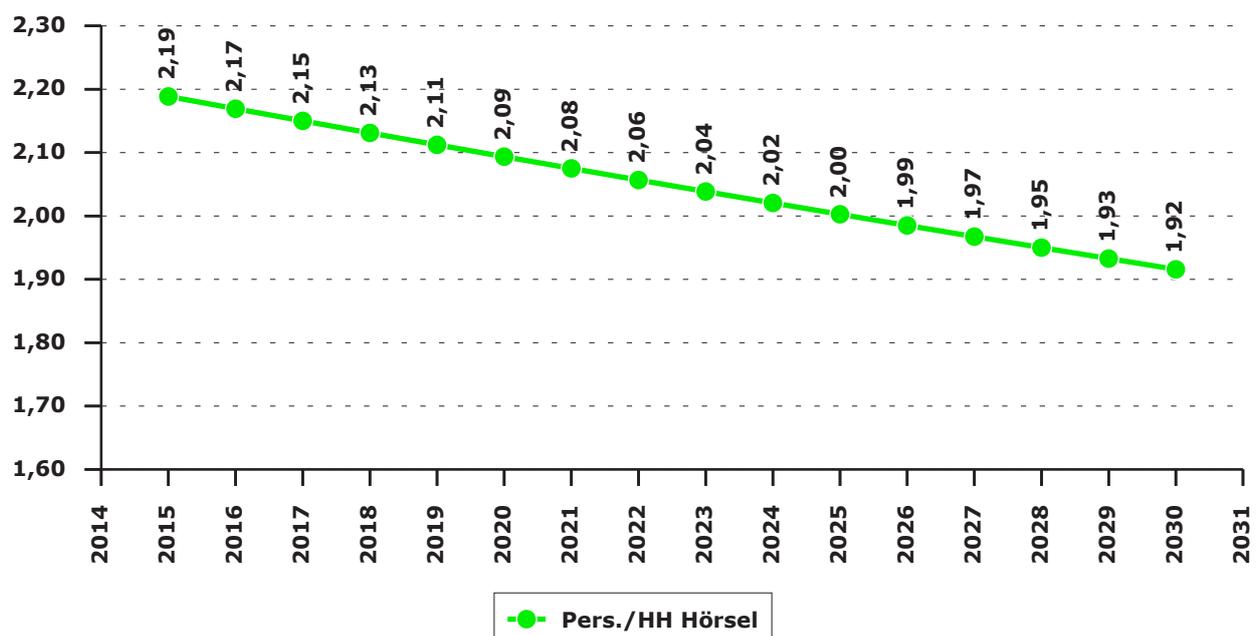
Die nachfolgende Grafik zeigt, dass die Entwicklung der Haushaltsgrößen in der Gemeinde HörSEL im Wesentlichen analog zur durchschnittlichen Entwicklung Thüringens verläuft. Vernachlässigt man den aus dem Zensus resultierenden Sprung für das Jahr 2011, so ergibt sich eine durchschnittliche Verringerung der Haushaltsgröße in HörSEL um ca. 0,88% pro Jahr. Der Vergleichswert für Thüringen beträgt ca. 1,01% pro Jahr. Damit stellt sich die Entwicklung auch im Bezug auf die Haushaltsgrößen in HörSEL etwas günstiger da, als im Landesdurchschnitt.

### Entwicklung der Haushaltsgrößen 2000 - 2014



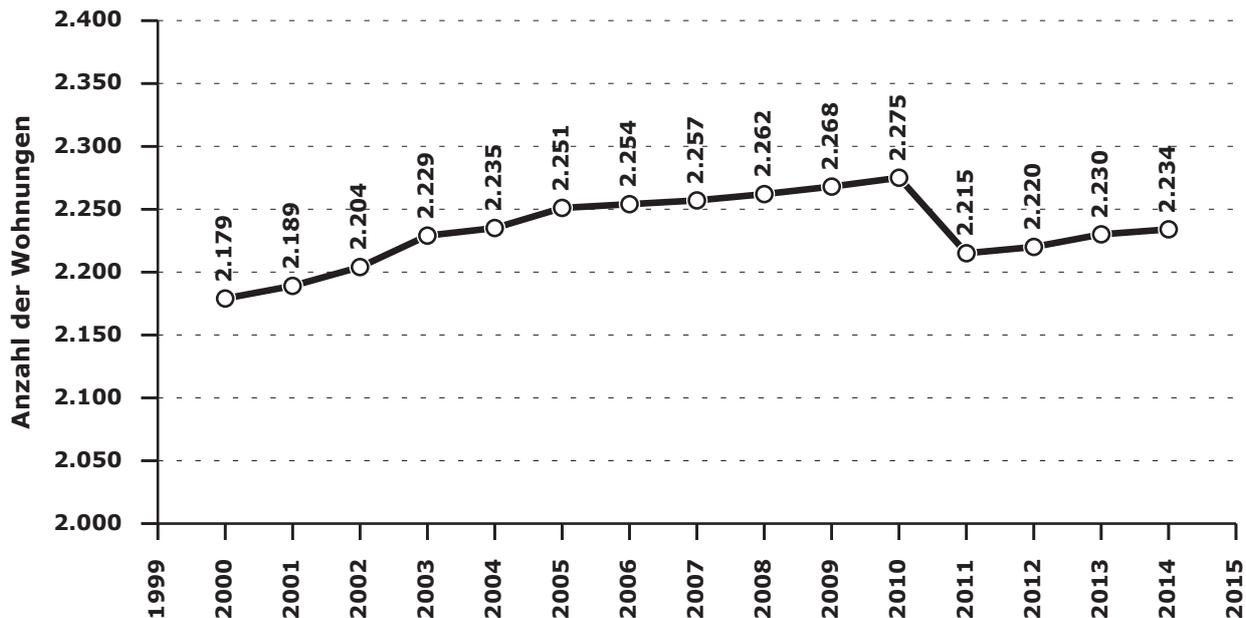
Für die Prognose der weiteren Entwicklung der Haushaltsgrößen in der Gemeinde Hörsel wird die aus der Entwicklung der vergangenen 14 Jahre ermittelte Schrumpfung pro Jahr linear bis in das Jahr 2030 fortgeschrieben (vgl. nachfolgende Grafik). Demnach liegt die durchschnittliche Haushaltsgröße im 2030 bei ca. 1,92 Pers. je Haushalt.

### Prognose der Haushaltsgrößen 2015 - 2030



Der Wohnungsbestand im Gebiet der Gemeinde HörSEL hat in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 unter Vernachlässigung des aus dem Zensus resultierenden Sprungs im Jahr 2011 um 115 Wohnungen zugenommen. Dies entspricht einem durchschnittlich jährlichen Zuwachs von 9 Wohnungen bzw. ca. 0,4%.

### Entwicklung des Wohnungsbestandes 2000 - 2014



Diese Entwicklung korreliert sowohl mit der gemeindlichen Einwohnerentwicklung als auch mit der örtlichen Entwicklung der Haushaltsgrößen. Denn der am Wohnungsmarkt als Bedarf auftretende Effekt aus der Schrumpfung der Haushaltsgrößen wird durch die rückläufigen Einwohnerzahlen zwar gedämpft, ist aber dennoch groß genug, um den zunehmenden Wohnungsbestand zu begründen. Dabei bildet sich die zunehmende Alterung der Einwohnerschaft sowohl im Einwohnerverlust als auch in der Schrumpfung der Haushalte ab.

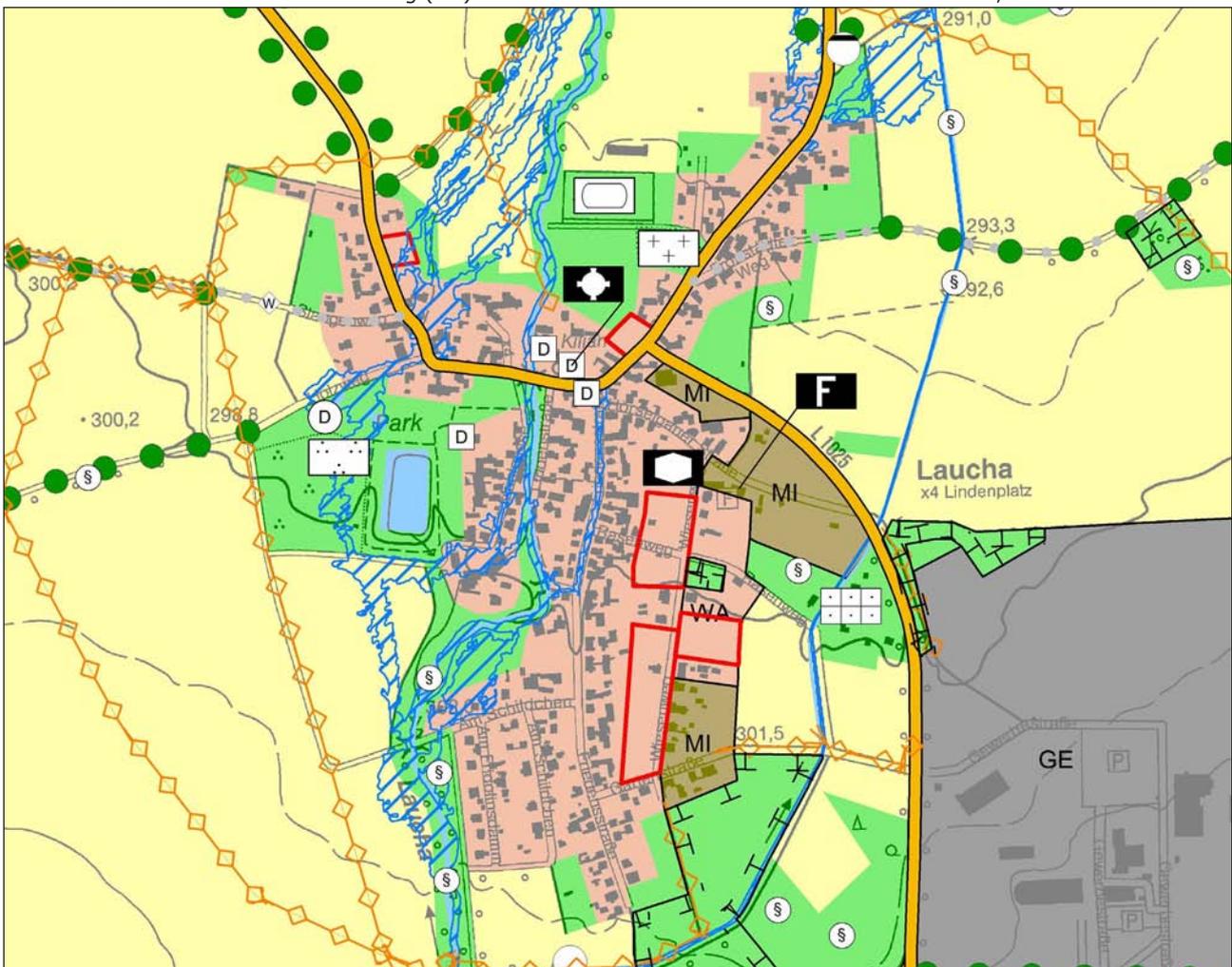
Für die Abschätzung des Wohnbauflächenbedarfs bis 2030 wird daher sowohl die Prognose der Einwohnerentwicklung als auch die Prognose der Haushaltsgrößen zugrunde gelegt. Dementsprechend werden im Jahr 2030 für 4.398 Einwohner in der Landgemeinde HörSEL bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von ca. 1,92 Pers. pro Haushalt 2.295 Wohnungen erforderlich sein. Dies entspricht einer Zunahme des Wohnungsbestandes gegenüber dem Jahr 2014 um 61 Wohnungen. Ausgehend davon, dass diese Wohnungen ausschließlich in Einfamilienhäusern nachgefragt werden und für deren Realisierung gemäß lokaler Erfahrungen je Bauvorhaben durchschnittlich ca. 800 m<sup>2</sup> Bruttobaufläche (Bruttobaufläche = Baugrundstück zzgl. aller öffentlichen Flächen, z.B. für Erschließung, etc.) erforderlich ist, ergibt sich somit ein Wohnbauflächenbedarf bis zum Jahr 2030 von ca. 4,92 ha.

### Wohnbauflächen-Potenziale in rechtskräftigen Satzungen

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält Flächen für Wohnen im Bereich rechtskräftiger Satzungen in einem Umfang von 2,09 ha, die bisher noch nicht baulich genutzt worden sind. Sämtliche Flächen befinden sich im Ortsteil Laucha. Während ca. 1,73 ha an verschiedenen Standorten (vgl. nachfolgenden Ausschnitt aus dem FNP-Entwurf August 2015) innerhalb der 1996 rechtskräftig gewordenen "Karstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 2 Ortslage Laucha" liegen, sind 0,36 ha Bestandteil des seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Oberrieth".

Eine Bebauung der Potenziale scheiterte bisher vielfach aufgrund unklarer Eigentumsverhältnisse sowie einer nicht vorhandenen Bauwilligkeit bzw. Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde Hörsel hat daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft, ob eine Aufhebung der jeweiligen Satzungen in diesen Bereichen sinnvoll sein könnte. Im Ergebnis dieser Prüfung wird jedoch aus städtebaulichen Gründen an den vorhandenen Wohnbauflächen-Potenzialen festgehalten. Maßgeblich hierfür sind die jeweilige Lage der Flächen im Zusammenhang der bebauten Ortslage sowie die vollständig vorhandene Erschließung.

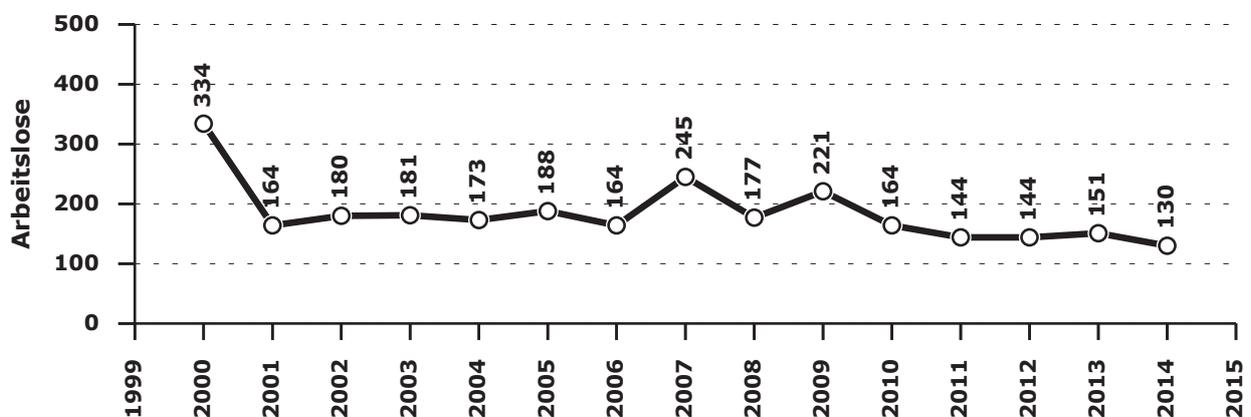
Ausschnitt FNP-Entwurf mit Umrandung (rot) der Wohnbauflächen-Potenziale im Ortsteil Laucha, ohne Maßstab



## 1.7 Wirtschaftliche Entwicklung

Alle im Folgenden dargestellten bzw. verwendeten Zahlen stammen aus Angaben der Bundesagentur für Arbeit.

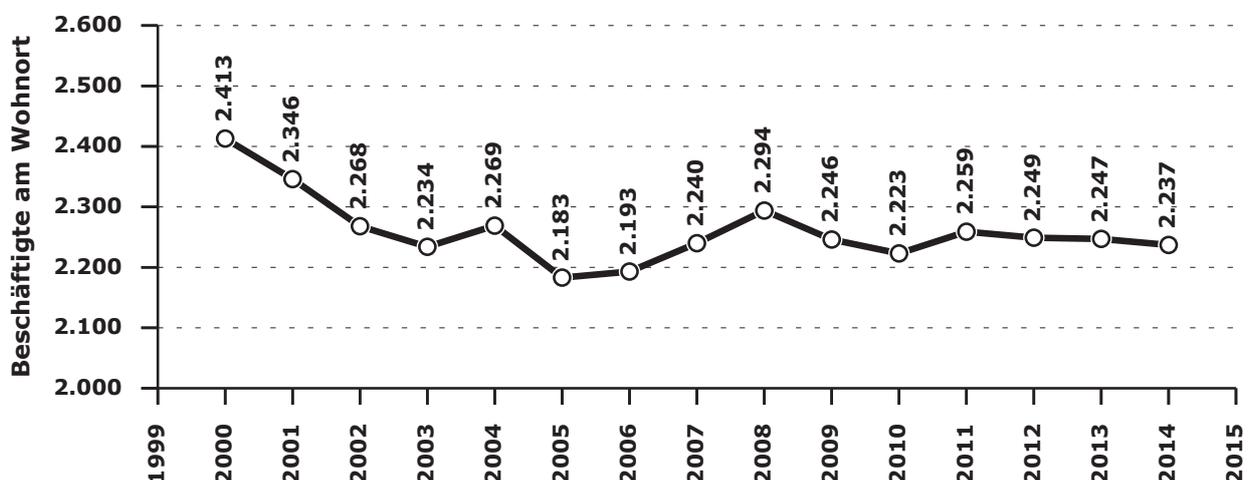
Die Zahl der Arbeitslosen im Gebiet der Gemeinde HörSEL hat sich in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 um mehr als 60% verringert. Vor allem im Jahr 2001 ist die Arbeitslosenzahl gegenüber dem Jahr 2000 stark gesunken. In den darauf folgenden Jahren schwankte der Wert um durchschnittlich 185. Seit 2010 sank die Arbeitslosenzahl aber langsam weiter bis auf 130 im Jahr 2014. Eine Arbeitslosenquote wird bei der Bundesagentur für Arbeit für die Gemeinde HörSEL nicht ausgewiesen.



Hinsichtlich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zwischen Beschäftigten, die in der Gemeinde HörSEL ihren Wohnsitz haben und Beschäftigten, die in der Gemeinde HörSEL ihren Arbeitsplatz haben, unterschieden.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in HörSEL ihren Wohnort haben, ist zwischen 2000 und 2014 um ca. 7,3% gesunken. Dabei ist diese Entwick-

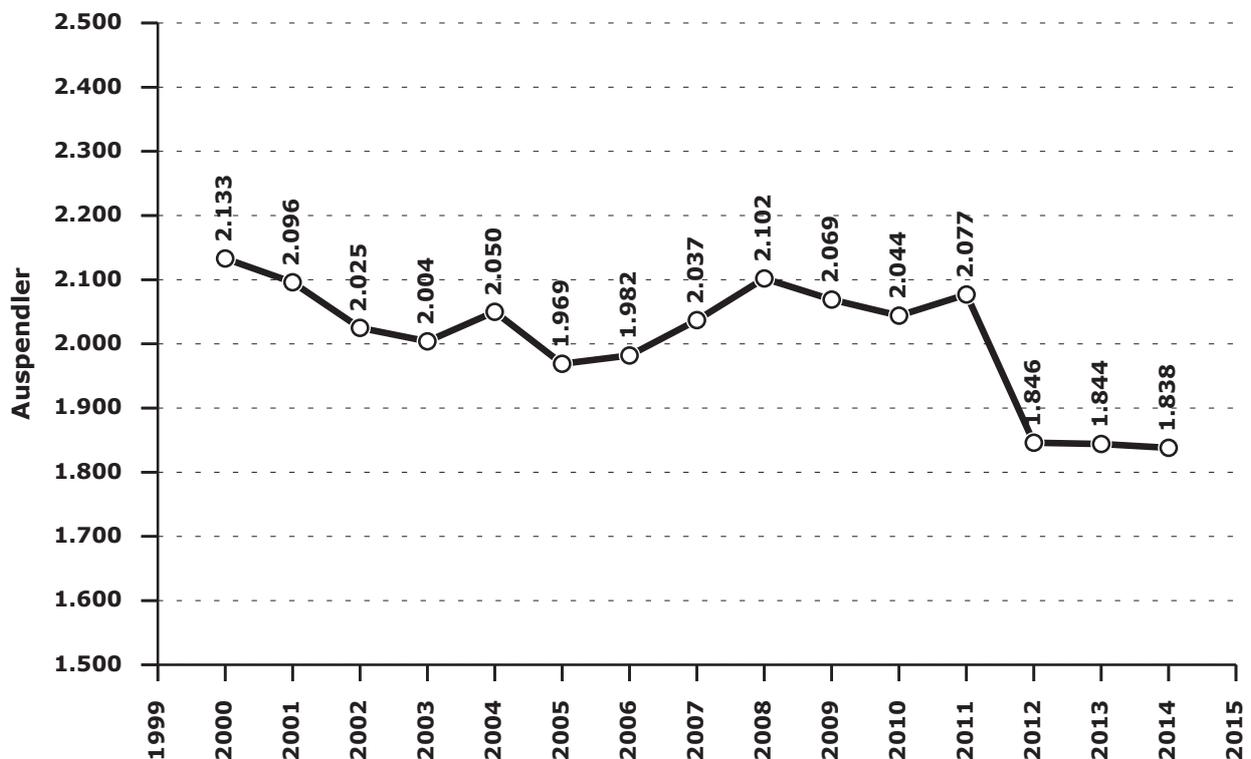
### soz.-versich.-pflichtig Beschäftigte am Wohnort HörSEL



lung nicht gleichmäßig verlaufen. Neben Jahren mit deutlichen Verlusten gab es auch Jahre mit starken Zuwächsen, vor allem in den Jahre 2004, 2007, 2008 und 2011.

In dem gleichen Zeitraum ist im Zuge der Einwohnerentwicklung die Altersgruppe der 15-65-jährigen, also im wesentlichen die Gruppe der Erwerbsfähigen, um mehr als das doppelte geschrumpft (ca. 15,6%). Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass sich zwischen 2000 und 2014 der Grad der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Gebiet der Gemeinde Hörsel deutlich erhöht hat.

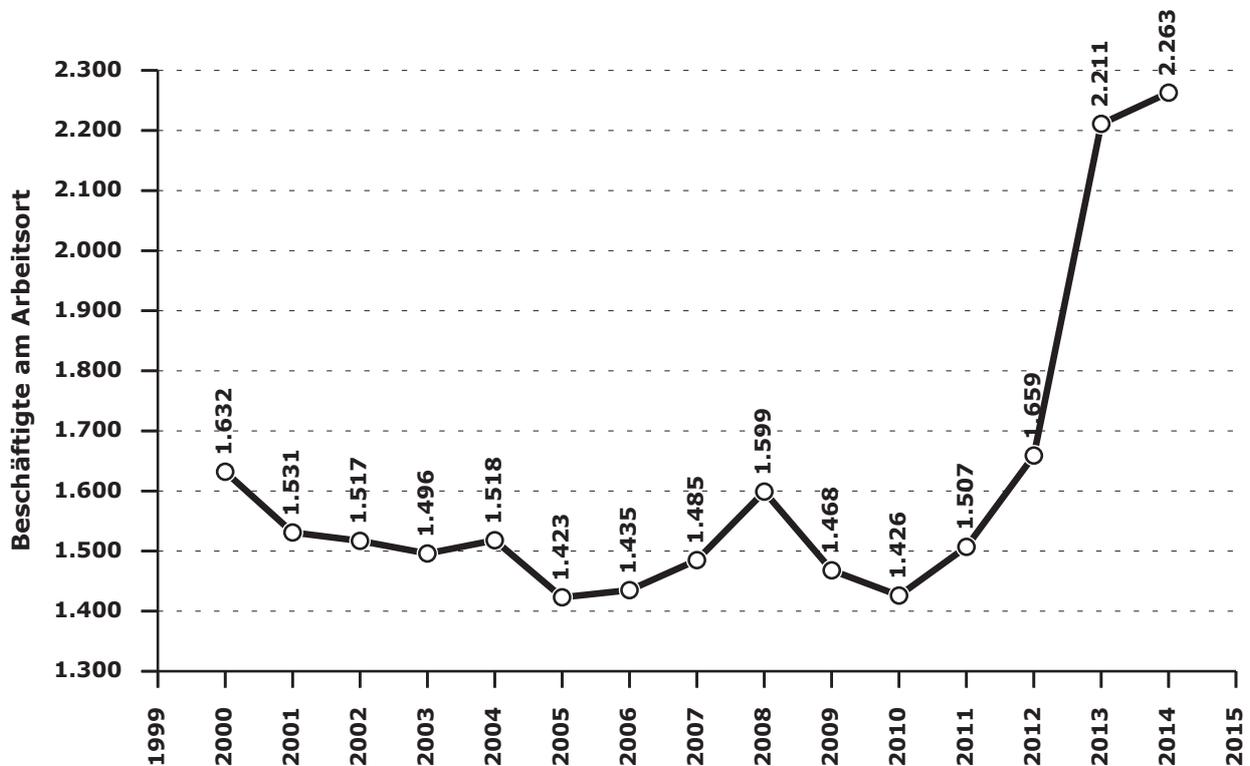
### Auspendler



Die allermeisten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Hörsel wohnen, arbeiten außerhalb des Gemeindegebietes. Dies kommt in der Anzahl der Auspendler zum Ausdruck. Die Differenz zwischen den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Hörsel ihren Wohnort haben, und den Auspendlern beschreibt die Zahl der Beschäftigten, die in der Gemeinde Hörsel sowohl wohnen als auch arbeiten.

Der Anteil der Beschäftigten, die ihren Wohn- und Arbeitsort innerhalb der Gemeinde haben, lag zwischen 2000 und 2011 relativ stabil bei durchschnittlich ca. 9,5%. Seit 2012 beträgt dieser Anteil konstant ca. 18%. Dies drückt sich auch in der seit 2012 deutlich gesunkenen Zahl der Auspendler aus.

### soz.-versich.-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Hörsel

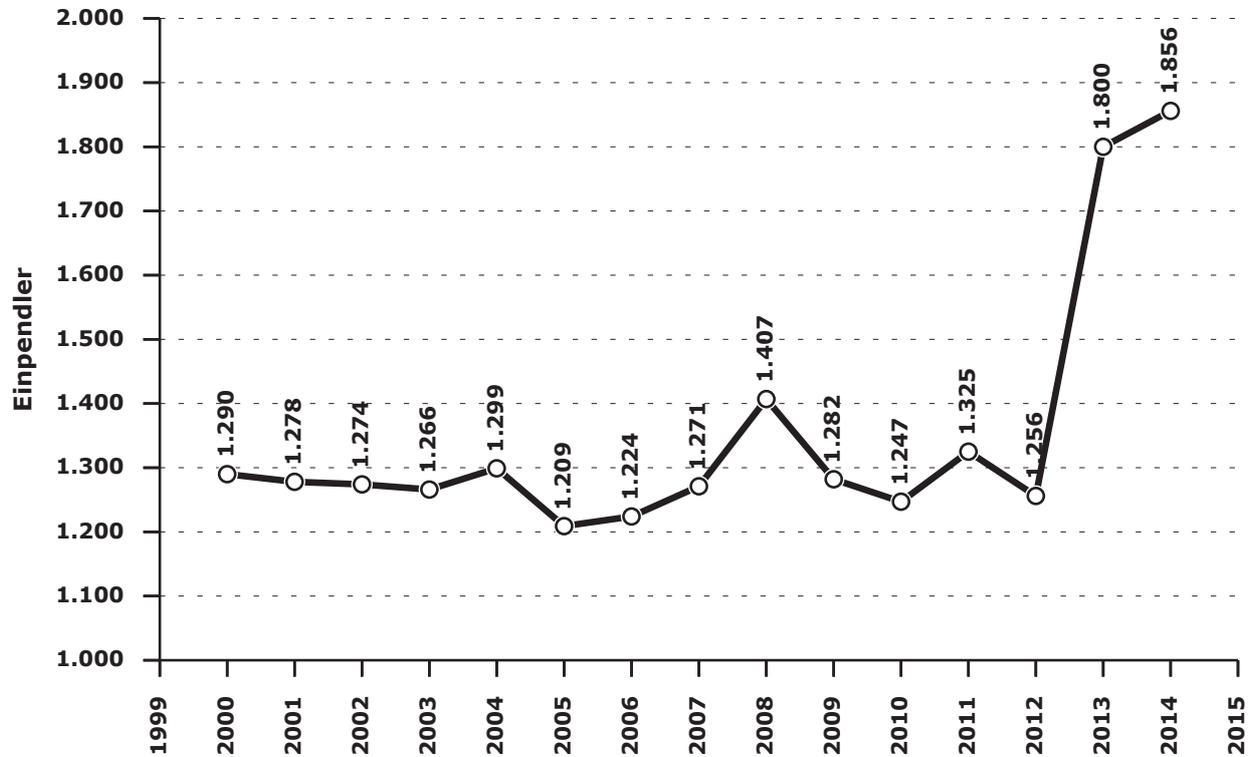


Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Hörsel ihren Arbeitsort haben, beschreibt die im Gebiet der Gemeinde Hörsel vorhandenen Arbeitsplätze. Zwischen 2000 und 2014 hat diese Zahl um ca. 38,7% zugenommen. Während der allergrößte Teil des Zuwachses auf die Jahre 2012 und vor allem 2013 entfällt, lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Hörsel ihren Arbeitsort haben, zwischen 2000 und 2011 bei durchschnittlich ca. 1.500. Im Jahr 2014 überstieg diese Zahl erstmals die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Hörsel wohnen.

Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die im Gebiet der Gemeinde Hörsel ihren Arbeitsort haben, wohnten zwischen 2000 und 2011 zu mehr als 90% in anderen Gemeinden. Seit 2012 hat sich dieser Anteil auf ca. 82% reduziert. Dies drückt sich in der Entwicklung der Zahl der Einpendler aus. Zwischen 2000 und 2014 hat die Zahl der Einpendler insgesamt um ca. 44% zugenommen. Der Verlauf dieser Entwicklung ist im wesentlichen analog zur Zunahme des Arbeitsplatzangebotes in Hörsel erfolgt.

Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass die Gemeinde Hörsel als Arbeitsort vor allem für die Menschen in der Region, aber auch -wenn auch noch in einem relativ geringen Umfang- für die Einwohner der Gemeinde selbst, zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

### Einpendler



## 2 Begründung der Darstellungen

Die Gemeinde Hörsel hat sich für die gemeindliche Entwicklung bis 2030 insbesondere folgende Leitmotive im Bezug auf den Flächennutzungsplan zum Ziel gesetzt:

- Vorrang für die Nutzung und Entwicklung von Flächen für Wohnen im Zusammenhang der bebauten Ortslage bzw. von Potenzialen im Bestand;
- Verbesserung der Randbedingungen auf kommunaler Ebene für die Sanierung der historischen Bausubstanz;
- Erhalt und Stärkung der traditionellen Ortslagen;
- bedarfsgerechte, kleinteilig angepasste Entwicklung neuer Flächen für Wohnen;
- Beschränkung der gemeindlichen Gewerbeflächenentwicklung auf vorhandene Potenziale und betriebliche Bedarfe;
- Substanzielle Räume für die effektive Nutzung von Windenergieanlagen.

### 2.1 Wohnbauflächen

Ausgehend von der in den Ortsteilen der Gemeinde Hörsel vorhandenen Nutzungsstruktur werden die überwiegenden Teile der bebauten Ortslagen im Flächennutzungsplan ihrer allgemeinen Art der baulichen Nutzung entsprechend als Wohnbauflächen dargestellt. Damit wird insbesondere der innerhalb dieser Flächen hauptsächlich vorhandenen Wohnnutzungen Rechnung getragen. Darüber hinaus werden mit dieser Darstellung auch die vielfach vorhandenen das Wohnen nicht störenden Handwerksbetriebe, sowie Gaststätten und Läden, etc. sowie die vereinzelt vorhandene Nutzung der traditionellen Bausubstanz zur Tierhaltung (als Hobby oder im Nebenerwerb) erfasst. Soweit sich im Einzelfall aus städtebaulichen Gründen hierfür zukünftig ein Erfordernis ergibt, wird die Gemeinde Hörsel auf der Grundlage dieser Flächendarstellungen jeweils die besondere Art der baulichen Nutzung durch das Aufstellen von Bebauungsplänen weiter konkretisieren. Aktuell ist ein solches Erfordernis für die sich im Bereich der Wohnbauflächen befindlichen Teile der bebauten Ortslagen nicht erkennbar.

Die bereits durch rechtsverbindliche Bebauungspläne festgesetzten und realisierten Wohngebiete sind im Flächennutzungsplan entsprechend der getroffenen Festsetzungen als Baugebiete dargestellt. Dabei handelt es sich um Festsetzungen aus folgenden Bebauungsplänen:

- Aspach, Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet "Vogelweide", rechtskräftig seit 1992;
- Fröttstädt, Bebauungsplan Nr. 001 "Hinter den Höfen", rechtskräftig seit 2002;
- Hörselgau, Bebauungsplan "Wohngebiet Süd", rechtskräftig seit 1996  
(Dieser Bebauungsplan wird im Flächennutzungsplan nur insoweit dargestellt, wie er tatsächlich umgesetzt wurde. Für die noch nicht realisierten Teile des Geltungsbereiches will die Gemeinde Hörsel den Bebauungsplan aufheben (vgl. Kap. 2.5);
- Laucha, Bebauungsplan Nr. 2 "Am Oberrieth", rechtskräftig seit 1994;
- Trügleben, Bebauungsplan "Bei der Windmühle, 1. Änderung rechtskräftig seit 1999, 2. Änderung rechtskräftig seit 2007.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält insgesamt 184,38 ha bzw. ca. 2,6% der Gesamtfläche, die als Wohnbauflächen dargestellt sind. Davon sind 181,7 ha Bestandsflächen und 2,68 ha Planungsflächen.

Die Abgrenzung der Bestandsflächen orientiert sich dabei eng an der tatsächlich bebauten Fläche, um die in den rückwärtigen Bereichen häufig recht umfangreich vorhandenen Gartenflächen der Eigenart der dörflichen Bebauung entsprechend von Bebauung freizuhalten und das traditionelle Ortsbild nicht zu beeinträchtigen.

Bei den Planungsflächen handelt es sich um die drei im folgenden ausschnittsweise (ohne Maßstab) dargestellte Bereiche (rot umrandet), die z.T. kleinteilig und vorhandene Erschließungsanlagen auslastend vorhandene Ortslagen abrunden, und sich z.T. auch flächig ausdehnen und zusätzliche Erschließungen erfordern:

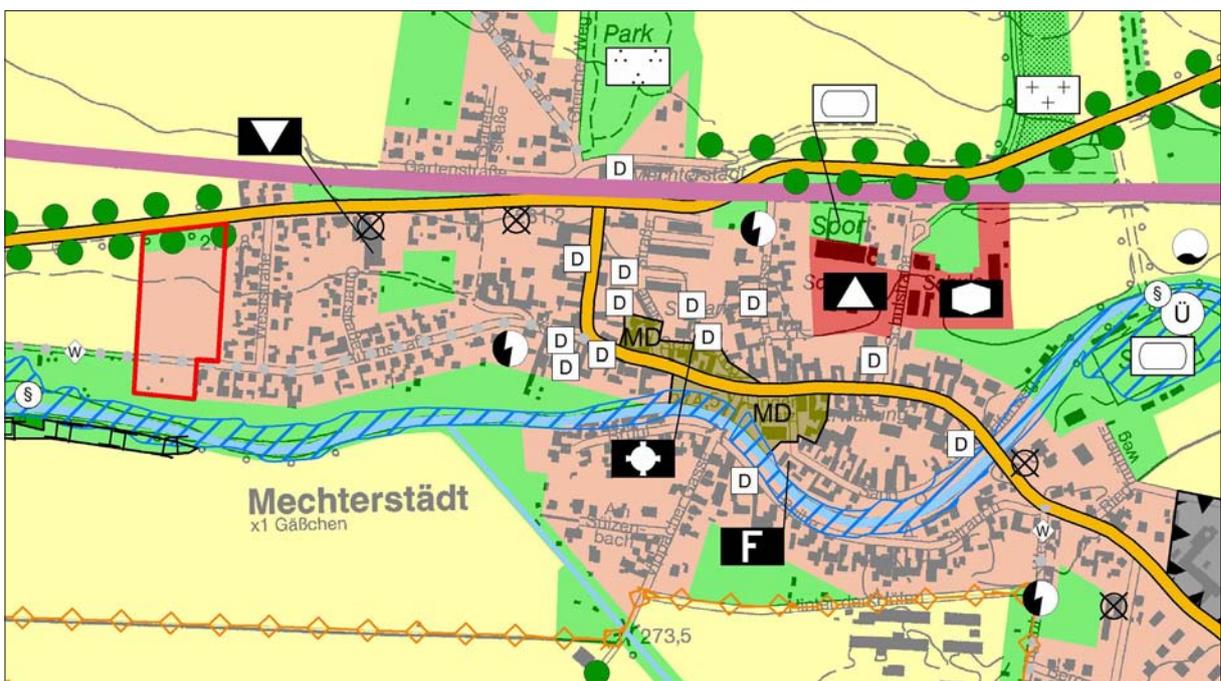
- In Neufrankenroda umfasst die Planungsfläche eine Bautiefe entlang der südlichen Straßenseite der auf der Nordseite bereits bebauten Häuser-Allee mit einer Größe von 0,56 ha, die heute teilweise landwirtschaftlich (Ackerflächen) und z.T. als Gartenflächen genutzt werden. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind hier nicht erforderlich; die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch eine z.Zt. in Aufstellung befindliche Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB geschaffen.



- In Teutleben befindet sich eine Planungsfläche in der Größe von 0,75 ha am südlichen Ortsrand im Bereich heutiger Gartenflächen entlang der Steingasse und der Leppersgasse zwischen der vorhandenen Ortslage und der Asse.



- In Mechterstädt wird am westlichen Ortsrand südlich der B 7 eine Planungsfläche mit einer Größe von 1,37 ha heute landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerflächen) für die Entwicklung von Wohnen dargestellt. Während einerseits die Bebauung entlang der Auestraße fortgesetzt werden soll, ist andererseits durch den Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße parallel zur Weststraße eine Realisierung von 3 Bautiefen für die Entwicklung von Wohnen vorgesehen.



In Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Metebach, Trügleben und Weingarten sind keine neuen Planungsflächen für Wohnen vorgesehen.

## 2.2 Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen werden im Flächennutzungsplan-Entwurf aufgrund der jeweils besonderen Art der baulichen Nutzung ausschließlich als Dorfgebiete und Mischgebiete dargestellt, da die jeweils vorhandene bzw. vorgesehene Nutzungsart bereits auf dieser Planungsebene ausreichend genau bestimmt werden kann. Zudem kommt eine Ausweisung von Kerngebieten, die sich theoretisch auch aus einer unbestimmten Darstellung von gemischten Bauflächen entwickeln lassen, aufgrund der ländlich geprägten Struktur der Ortsteile Hörseles nicht in Betracht.

Für die Darstellung von Dorfgebieten im Flächennutzungsplan-Entwurf ist als prägende Hauptnutzung das Vorhandensein von Wirtschaftsstellen land- bzw. forstwirtschaftlicher Betriebe maßgeblich. Zugleich ist in diesen Gebieten auf diese Betriebe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen. In Mechterstädt sind darüber hinaus in dem dargestellten Bereich von den in Dorfgebieten allgemein zulässigen Hauptnutzungen Einzelhandelsbetriebe (Nahkauf und Apotheke), Anlagen für soziale Zwecke (Seniorenclub), sonstige Gewerbebetriebe (Tischlerei) und Anlagen für die örtliche Verwaltung (Gemeindebüro) vorhanden. Dorfgebiete sind in Neufrankenroda, Metebach und im Ortskern von Mechterstädt dargestellt.

Die im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Mischgebiete sind teilweise in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt worden:

So sind in Laucha die Mischgebiete am Wiesenweg und an der Hörselgauer Straße Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Oberrieth". In Aspach ist das am östlichen Ortsrand südlich der B 7 gelegene Mischgebiet Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2 "Oberried". Diese Flächen werden durch ein Autohaus mit KFZ-Werkstatt genutzt. Im Zuge der vorgesehenen, teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Oberried" (vgl. Kap. 2.5) sollen diese Flächen als Mischgebiet festgesetzt werden.

Die übrigen Mischgebiete entsprechen den jeweils vorhandenen Nutzungen bzw. -so weit bisher noch unbebaut- den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Hörsel:

- In Aspach wird der an der B 7 gelegene Bereich um das brachgefallene, ehemalige Gasthaus 'Zur Erholung' von der Einmündung der K 17 (Sonneborner Straße) bis an das für Wohnen genutzte Grundstück am östlichen Ortsrand als Mischgebiet dargestellt. Die unmittelbar an das Wohngrundstück angrenzenden Flächen sind aktuell noch unbebaut und sollen zukünftig als Baulücke für die Ansiedlung z.B. eines Handwerks-/Gewerbebetriebes genutzt werden. Das Mischgebiete an der Friedensstraße wird durch eine kleine Tischlerei genutzt. Im Bereich des am südlichen Ortsrand gelegenen Mischgebietes an der Hörselgauer Straße ist ein Gewerbebetrieb ansässig.
- In Ebenheim wird die brachgefallene Hofanlage an der Hauptstraße als Mischgebiet dargestellt, um hier eine Wiedernutzung der Flächen und Gebäude durch die Ansiedlung eines Handwerks-/Gewerbebetriebes zu erzielen.

- In Hörselgau werden 2 Mischgebiete dargestellt, in deren Bereich vor allem Gewerbebetriebe (Bauunternehmen, Bauhof der Gemeinde, KFZ-Werkstatt, Bau Schlosserei/Metallbau) ansässig sind und nur wenige Grundstücke für Wohnen genutzt werden. Die Mischgebiete befinden sich im Bereich der Hörselgauer Straße/ Volbachstraße sowie westlich der Bahnanlagen an der Lauchaer Straße.
- Das Mischgebiet an der Eisenacher Landstraße in Laucha umfasst die Flächen einer Tischlerei sowie südlich angrenzende, bisher als Gartenflächen genutzte und noch unbebaute Grundstücke. Diese Flächen bieten sich zukünftig als Erweiterungsfläche für die Tischlerei an oder sollen zukünftig zur Ansiedlung eines weiteren Handwerks- oder Gartenbaubetriebes genutzt werden.
- In Trügleben wird der bebaute Bereich nördlich der B 7 als Mischgebiet dargestellt. Neben den vorhandenen Wohnnutzungen wird der Bereich vor allem durch das brachgefallene, ehemalige Gasthaus 'Thüringer Haus' geprägt. Mit der Darstellung als Mischgebiet wird eine Wiedernutzung/Reaktivierung dieses Bereichs angestrebt. Ein weiteres Mischgebiet befindet sich an der Stiegelstraße im südwestlichen Teil der Ortslage. Diese Flächen werden durch ein Autohaus genutzt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält somit insgesamt gemischte Bauflächen in einen Umfang von 16,64 ha (0,24% der Gesamtfläche). Davon werden 5,85 ha als Dorfgebiete und 10,79 ha als Mischgebiete dargestellt. Innerhalb der Mischgebiete sind 1,39 ha (0,17 ha in Aspach, 0,3 ha in Ebenheim, 0,57 ha in Laucha und 0,35 ha in Trügleben) als Brachflächen reaktivierbar bzw. bisher noch unbebaut. Zusätzlich konnten innerhalb der gemischten Bauflächen 7 Baulücken ermittelt werden.

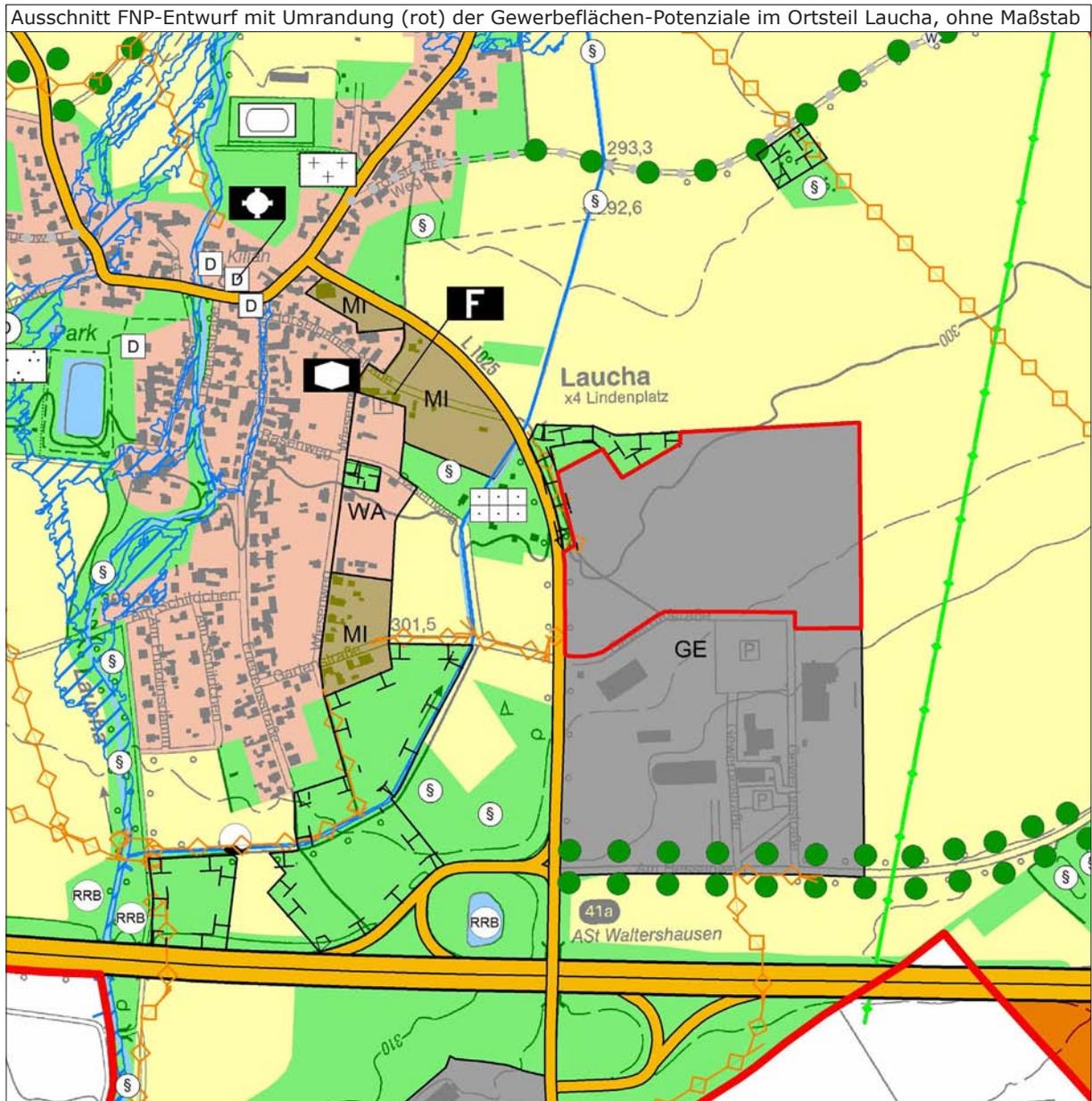
### 2.3 Gewerbliche Bauflächen

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält gewerbliche Bauflächen in einem Umfang von insgesamt 247,60 ha (3,51% der Gesamtfläche). Davon sind 78,7 ha Bestandsflächen und 168,9 ha Planungsflächen. Die Planungsflächen gliedern sich in

- Potenziale in rechtskräftigen Bebauungsplänen,
- Darstellungen aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung
- sowie Erweiterungsflächen für den örtlichen Bedarf.

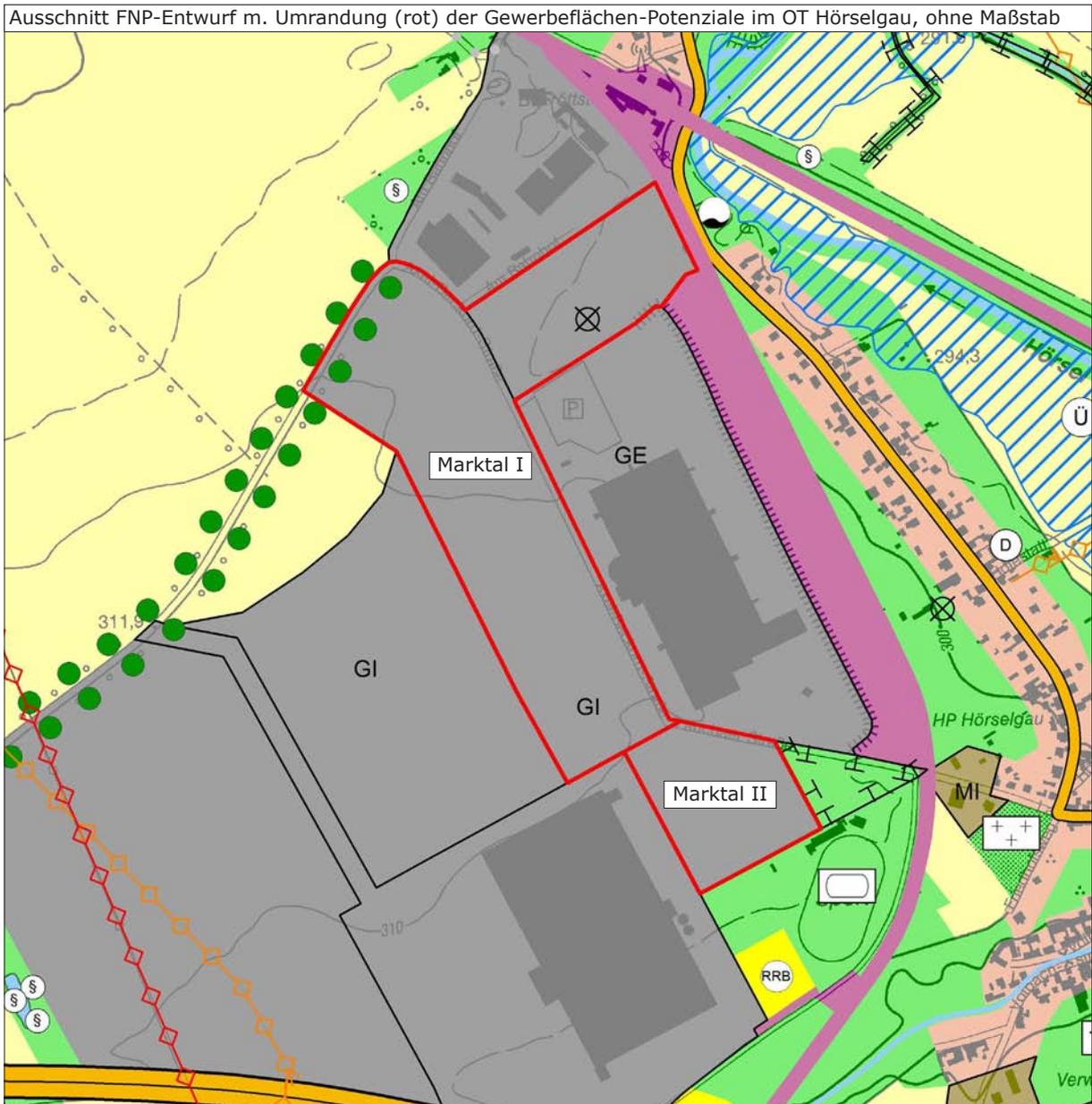
Dort, wo z.B. rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen, sind Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren befinden oder die vorhandene bzw. vorgesehene Nutzungsart bereits auf dieser Planungsebene ausreichend genau bestimmt werden kann, werden zudem Industriegebiete bzw. Gewerbegebiete dargestellt.

Die Potenziale in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen umfassen insgesamt eine Fläche von 24,32 ha. Davon befinden sich 8,47 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet - Über der großen Wiese" in Laucha. Das Gebiet ist bereits weitgehend erschlossen. Gleichwohl sind im nördlichen Bereich des Gebietes noch Flächen im genannten Umfang bebaubar. Aufgrund der weitgehend vorhandenen Erschließung und trotz der z.Zt. noch existierenden Schwierigkeiten, die Verfügbarkeit der Flächen zu gewährleisten, sollen diese Flächen auch zukünftig für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden.



Weitere 12,84 ha liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Markt I" in der Gemarkung Fröttstädt und Hörselgau. Auch diese Flächen sind bereits vollständig erschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Chancen für eine bauliche Nutzung dieser Flächen mit Rechtskraft des sich unmittelbar angrenzend in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Markt III aufgrund der damit optimaleren Parzellierungsmöglichkeiten verbessern werden.

Darüber hinaus befinden sich bisher noch unbebaute Flächen in einem Umfang von 3,01 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Markt II. Diese Flächen liegen unmittelbar südlich der Lauchaer Straße in Hörselgau und sind ebenfalls bereits vollständig erschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Markt II liegt innerhalb des als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebietes für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 - Hörselgau Markt (RP/MT 2011).

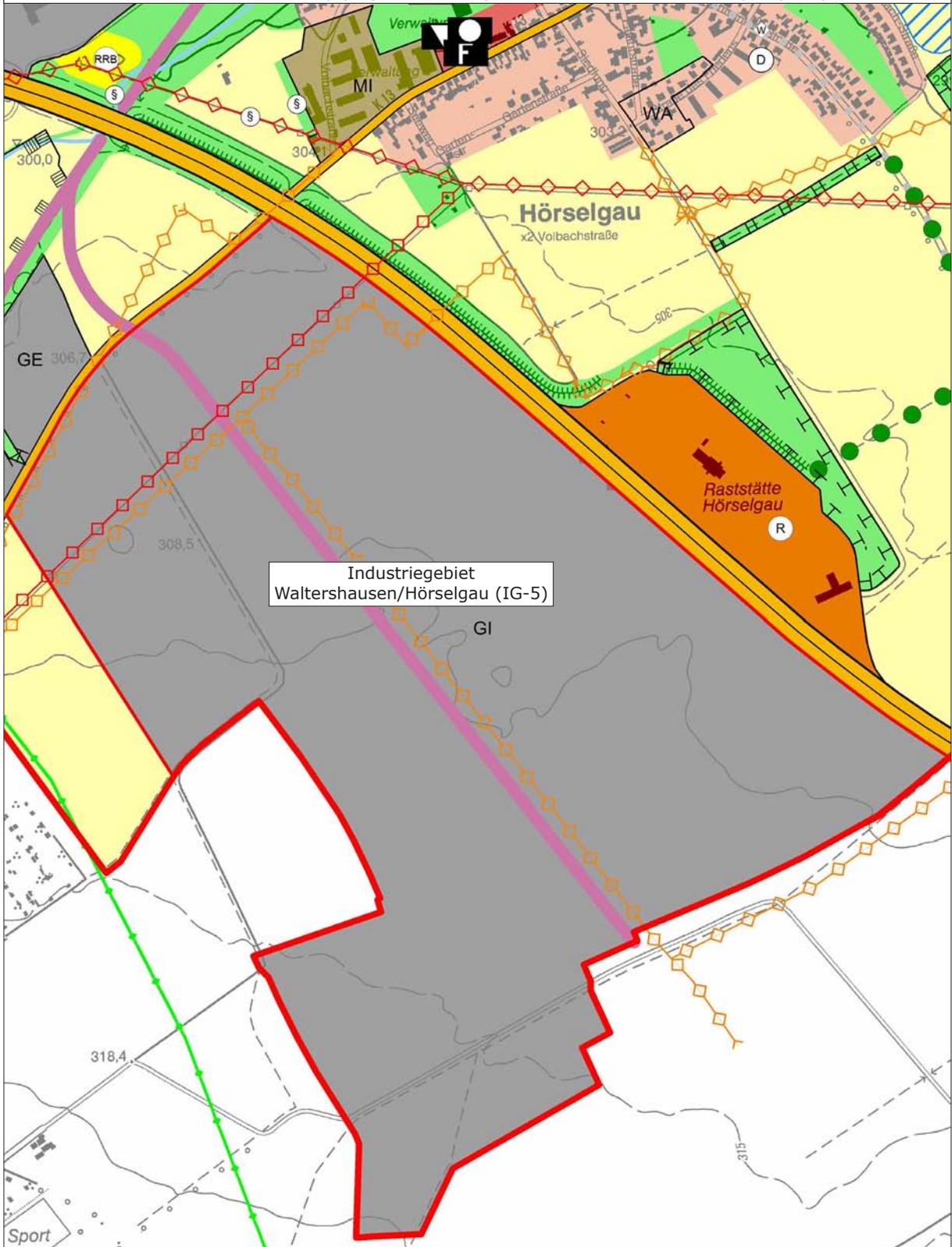


Im Gemeindegebiet liegen zudem Teilflächen des als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebietes für großflächige Industriensiedlungen IG-5 - Hörsel (Waltershausen/Hörselgau) sowie die Flächen des als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebietes für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 - Hörselgau Marktal. Diese Flächen weisen insgesamt eine Größe von 141,49 ha auf. Die Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan-Entwurf erfolgt aufgrund der sich aus § 1 (4) BauGB ergebenden Verpflichtung der Gemeinde zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung:

- 109,36 ha erstrecken sich südlich der BAB A 4 und östlich der Hörselgauer Straße bis an die Grenze des Gemeindegebietes zu Waltershausen. Dieser Bereich wird heute landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen) und ist bisher noch nicht erschlossen. Das Gebiet ist Teil des Vorranggebietes für großflächige Industriensiedlungen

gen IG-5 - Hörsel (RP/MT 2011); hierfür befindet sich zur Zeit ein Bebauungsplan in Aufstellung; die Darstellung der Baugebiete im Flächennutzungsplan-Entwurf erfolgt entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen.

Ausschnitt FNP-Entwurf m. Umrandung (rot) d. Industriegebietes Waltershausen/Hörselgau (IG-5), oh. Maßstab

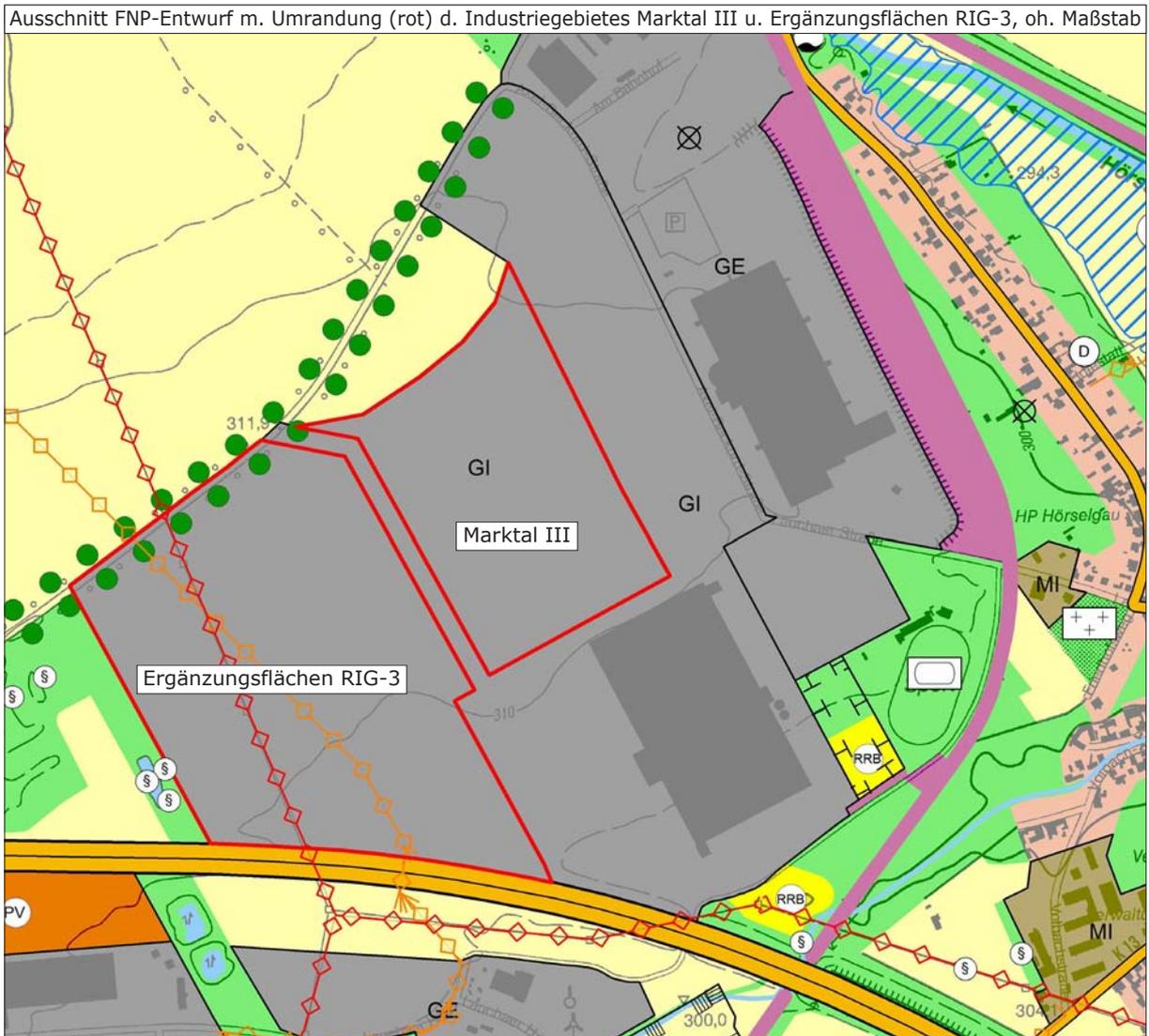


Über die Ausweisung im Regionalplan Mittelthüringen hinaus ist auch im Landesentwicklungsprogramm 2025 unter Ziel 4.3.2 für die Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung u.a. die Industriegroßfläche Hörsel (Waltershausen/Hörselgau) verbindlich festgelegt.

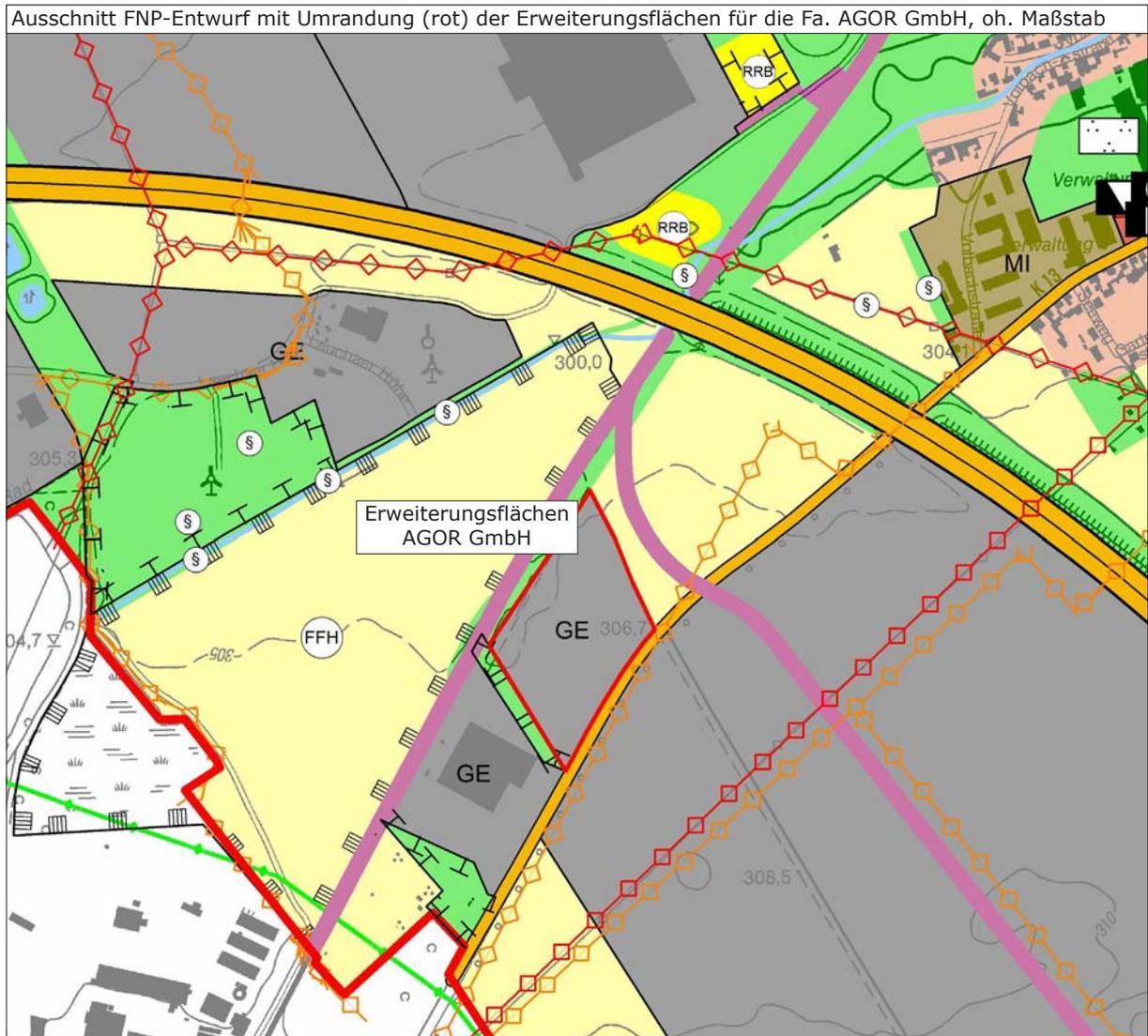
Die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind gemäß RP-MT 2011, Z 2-1 für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Diese in der Regel mindestens 100 ha großen Flächen dienen für Ansiedlungen mit außerordentlichem Flächenbedarf und stehen bis zur Inanspruchnahme durch eine Leitansiedlung für eine ineffiziente Nutzung und kleingliedrige Teilung nicht zur Verfügung. Folgeansiedlungen sind davon unberührt.

- 10,89 ha liegen außerdem zwischen dem Hessenweg im Norden und dem Gewerbegebiet Marktal II im Süden. Auch dieser Bereich wird heute landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen), ist allerdings bereits durch Erschließungsanlagen im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Marktal II weitgehend erschlossen. Das Gebiet ist Teil des Vorranggebietes für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 - Hörselgau Marktal (RP/MT 2011); auch hierfür befindet sich zur Zeit ein Bebauungsplan (Marktal III) in Aufstellung; die Darstellung der Baugebiete im Flächennutzungsplan-Entwurf erfolgt entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen. (vgl. folgenden Ausschnitt FNP-Entwurf)
- 21,24 ha südwestlich der Flächen Marktal II und III bilden gemäß des Regionalplanes Mittelthüringen (RP/MT 2011) weitere Ergänzungsflächen des Vorranggebietes für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-3 - Hörselgau Marktal. Dieser Bereich wird heute landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen) und ist bisher noch nicht erschlossen. Die Flächen werden im Flächennutzungsplan-Entwurf entsprechend der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als gewerbliche Bauflächen dargestellt. (vgl. folgenden Ausschnitt FNP-Entwurf)

Gemäß RP-MT 2011, Z 2-2 sind die Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Auch im Landesentwicklungsprogramm 2025 ist unter Ziel 4.3.2 für die Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung u.a. die Industriegroßfläche Hörselgau/Marktal verbindlich festgelegt.



- Für den örtlichen Bedarf werden im Flächennutzungsplan-Entwurf zudem 3,10 ha zwischen der Waltershäuser Straße und der Bahntrasse Fröttstädt - Waltershausen unmittelbar im nördlichen Anschluss an das Betriebsgelände der hier ansässigen Fa. AGOR dargestellt. Mittelfristig will die Firma ihren Standort auf diese Flächen erweitern. (vgl. folgenden Ausschnitt FNP-Entwurf)



Um die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen und Gewerbe- bzw. Industriegebiete für produzierendes Gewerbe und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu sichern sowie zum Schutz innerörtlicher Handelsstrukturen, insbesondere auch im benachbarten Grundzentrum Waltershausen, wird als Zielvorgabe für die verbindliche Bauleitplanung der Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Einzelhandelsbetrieben formuliert.

Die aktuell rechtsverbindlich geltenden Bebauungspläne für gewerbliche Nutzungen "Am Nossbach" und "An der Frankfurter Straße" (teilweise) in Mechterstädt sollen nach dem Willen der Gemeinde aufgehoben werden (vgl. Kap. 2.5). Beide Bereiche werden heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen). Angesichts der oben beschriebenen im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Planungsflächen wird für diese Flächen zukünftig kein Bedarf mehr gesehen, so dass diese Bereiche nunmehr im Flächennutzungsplan entsprechend ihrer derzeitigen Nutzungen dargestellt werden.

## 2.4 Sonderbauflächen

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält Sonderbauflächen in einem Umfang von insgesamt 146,92 ha (2,09% der Gesamtfläche). Davon sind 37,70 ha Bestandsflächen und 109,22 ha Planungsflächen.

Als Bestandsflächen sind folgende Flächen und Einrichtungen dargestellt:

- Schießsportanlage des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP e.V.) auf dem Krahnberg nordöstlich von Trügleben;
- Tank- und Rastanlage an der Bundesautobahn A 4 bei Hörselgau;
- Anlagen und Einrichtungen des Bodelschwingh-Hofes Mechterstädt e.V. als Behinderteneinrichtung: Werkstätten und Wohnheime für Behinderte;
- Wochenendhausgebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bei der Windmühle" in Trügleben;
- Anlagen und Einrichtungen der Tierhaltung, die aufgrund ihrer Größenordnung gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als UVP-pflichtige Tierhaltungsanlagen einzustufen sind und somit nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB gelten.

Der aktuell rechtsverbindlich geltende Bebauungsplan für Sondergebiete "Freizeitanlage am Krahnberg" in Trügleben soll nach dem Willen der Gemeinde aufgehoben werden (vgl. Kap. 2.5). In einigen Teilen des Geltungsbereiches sind noch Reste baulicher Anlagen aus der ehemaligen militärischen Nutzung vorhanden, insgesamt ist er aber überwiegend durch Ruderalfluren und eine zunehmende Verbuschung gekennzeichnet. Für die ehemals geplante Freizeitanlage wird kein Bedarf mehr gesehen, so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan-Entwurf nunmehr entsprechend der Bestandssituation dargestellt wird.

Alle Planungsflächen dienen der Bereitstellung weiterer Flächen für erneuerbare Energien. Eine zwischen der Bundesautobahn A 4 und dem nördlichen Rand des Gewerbegebietes "Waltershausen Nord" gelegene Fläche mit einer Größe von 4,55 ha ist für die Installation und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen. Diese Fläche wird heute landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

Weitere fünf Planungsflächen mit einer Größe von insgesamt 104,67 ha werden als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Zur Ermittlung dieser Flächen wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Standortanalyse durchgeführt, die sowohl die sich aus der Bestandssituation und der Flächennutzungsplanung ergebenden Tabuzonen als auch das lokale Windenergiepotenzial berücksichtigt. Das Ziel besteht in einem schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Planungskonzept. Gemäß des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (4 C 15.01) vom 17.12.2002 soll der Windenergie substantiell Raum verschafft werden. Methodik und Ergebnis dieser Standortanalyse werden im Folgenden beschrieben.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung wurde in einem ersten Schritt zunächst das gesamte Gemeindegebiet einer Analyse im Hinblick auf das Vorhandensein so ge-

nannter "harter" und "weicher" Tabuzonen unterzogen. Als harte Tabuzone gelten Flächen, auf denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Damit sind harte Tabuzonen der Abwägung entzogen. Harte Tabuzonen sind z.B. Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, etc.

In einem zweiten Schritt werden weiche Tabuzonen, in denen die Gemeinde entsprechend ihres planerischen Willens Windenergieanlagen ausschließen möchte, definiert. Weiche Tabuzonen unterliegen damit der Abwägung und sind dementsprechend zu begründen und zu rechtfertigen. Weiche Tabuzonen sind z.B. bestimmte, einzuhaltende Abstände um harte Tabuzonen.

Bei der Bemessung der Abstände zur Abgrenzung der weichen Tabuzonen wurde auf folgende Veröffentlichungen und Pläne Bezug genommen:

- Windenergie Handbuch, Monika Agatz, 11. Ausgabe, Dezember 2014
- Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Gotha und seine Kommunen, Landkreis Gotha, Oktober 2013
- Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Stephan Gatz, 2. Auflage, Juni 2013
- Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011), Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, 01.08.2011

Anschließend wurden alle auf diese Weise ermittelten Tabuzonen überlagert. Im Ergebnis ergaben sich so genannte Weißflächen. Diese Weißflächen stellen zunächst unabhängig von dem zu erwartenden Windenergiepotenzial Zielräume dar, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

Zur Beurteilung des Windenergiepotenzials wurden die in der Präferenzraumstudie des Landes Thüringen (Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen, Döpel Landschaftsplanung im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Februar 2015) dargestellten Windressourcen in Mittelthüringen, Bezugshöhe 100 m über Geländeoberfläche, verwendet. Demnach wurde die Windleistung mit einem ausreichenden Windpotenzial, welches nach dem Stand der Technik noch wirtschaftlich nutzbar ist, mit 200W/m<sup>2</sup> Fläche, die von den Rotoren überstrichen wird, in 100 m Höhe über Geländeoberfläche festgelegt. Alle Weißflächen, die diesen Schwellenwert erreichen oder überschreiten, werden dementsprechend als Gunsträume definiert.

Die auf diese Weise ermittelten Flächen wurden im Folgenden einer individuellen Betrachtung unterzogen. Dabei wurde insbesondere die jeweilige Erschließungssituation betrachtet sowie eine eventuelle Betroffenheit spezifisch abzuwägender Belange geprüft. Im Ergebnis wurden fünf Flächen als die Bestandsnutzungen überlagernde Sondergebiete für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von 104,24 ha (entspricht ca. 1,5% des Gemeindegebietes) in den Flächennutzungsplan übernommen.

Im Folgenden werden die für die Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen zugrunde gelegten Tabuzonen dargestellt und begründet.

Harte Tabuzone:

Bauschutzbereiche sowie An- und Abflugsektoren Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel

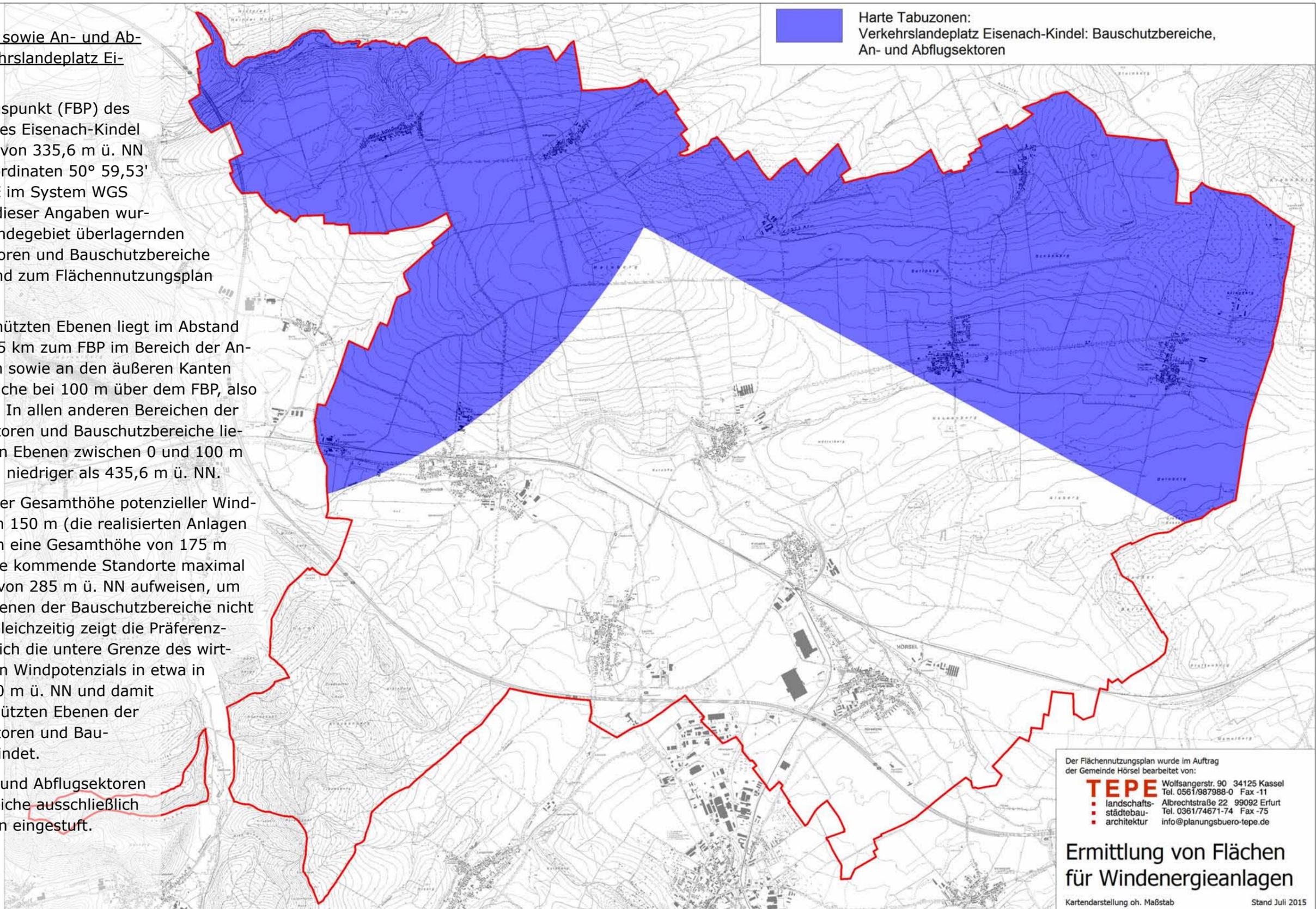
Der Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel liegt in einer Höhe von 335,6 m ü. NN und besitzt die Koordinaten 50° 59,53' N und 10° 28,56' E im System WGS 84. Entsprechend dieser Angaben wurden die das Gemeindegebiet überlagernden An- und Abflugsektoren und Bauschutzbereiche in den Datenbestand zum Flächennutzungsplan übernommen.

Die Höhe der geschützten Ebenen liegt im Abstand zwischen 10 und 15 km zum FBP im Bereich der An- und Abflugsektoren sowie an den äußeren Kanten der Bauschutzbereiche bei 100 m über dem FBP, also bei 435,6 m ü. NN. In allen anderen Bereichen der An- und Abflugsektoren und Bauschutzbereiche liegen die geschützten Ebenen zwischen 0 und 100 m über dem FBP bzw. niedriger als 435,6 m ü. NN.

Ausgehend von einer Gesamthöhe potenzieller Windenergieanlagen von 150 m (die realisierten Anlagen in Teutleben weisen eine Gesamthöhe von 175 m auf) dürfen in Frage kommende Standorte maximal eine Geländehöhe von 285 m ü. NN aufweisen, um die geschützten Ebenen der Bauschutzbereiche nicht zu durchdringen. Gleichzeitig zeigt die Präferenzraumstudie, dass sich die untere Grenze des wirtschaftlich nutzbaren Windpotenzials in etwa in einer Höhe von 440 m ü. NN und damit oberhalb der geschützten Ebenen der An- und Abflugsektoren und Bauschutzbereiche befindet.

Daher wurden An- und Abflugsektoren und Bauschutzbereiche ausschließlich als harte Tabuzonen eingestuft.

 Harte Tabuzonen:  
Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel: Bauschutzbereiche,  
An- und Abflugsektoren



Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Hörsel bearbeitet von:  
**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
■ landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
■ städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
■ architektur info@planungsbuero-tepe.de

**Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen**

Kartendarstellung oh. Maßstab Stand Juli 2015

**Harte Tabuzone:**

**Gemäß § 1 (4) BauGB zu beachtende Ziele der Raumordnung, hier Windenergieanlagen entgegenstehende Vorranggebiete**

Der Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) weist im Gemeindegebiet eine Reihe von Vorranggebieten aus. Vorranggebiete gelten als Ziele der Raumordnung, an die sich die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen hat. Für die Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen wird aufgrund der im Regionalplan formulierten Ziele regelmäßig eine Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung unterstellt. Die Vorranggebiete werden deshalb als harte Tabuzonen eingestuft.

**Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen und Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (IG und RIG, vgl. auch Kap.1.5)** "sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung (Z 2-1) bzw. für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen." (RP-MT 2011). Sowohl für den Bereich des teilweise im Gemeindegebiet liegende IG-5 sowie für Teile des RIG-3 befinden sich Bebauungspläne in Aufstellung bzw. liegen rechtskräftige Bebauungspläne vor.

**Vorranggebiete Freiraumsicherung (FS, vgl. auch Tabelle Kap. 1.5)** "sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen." (RP-MT 2011). Die das Gebiet der Gemeinde betreffenden Gebiete FS 14 -19 sowie 38 und 40 gelten mit Ausnahme der Gebiete 18 und 40 als besonders erholwirksame Freiräume der Kulturlandschaft.

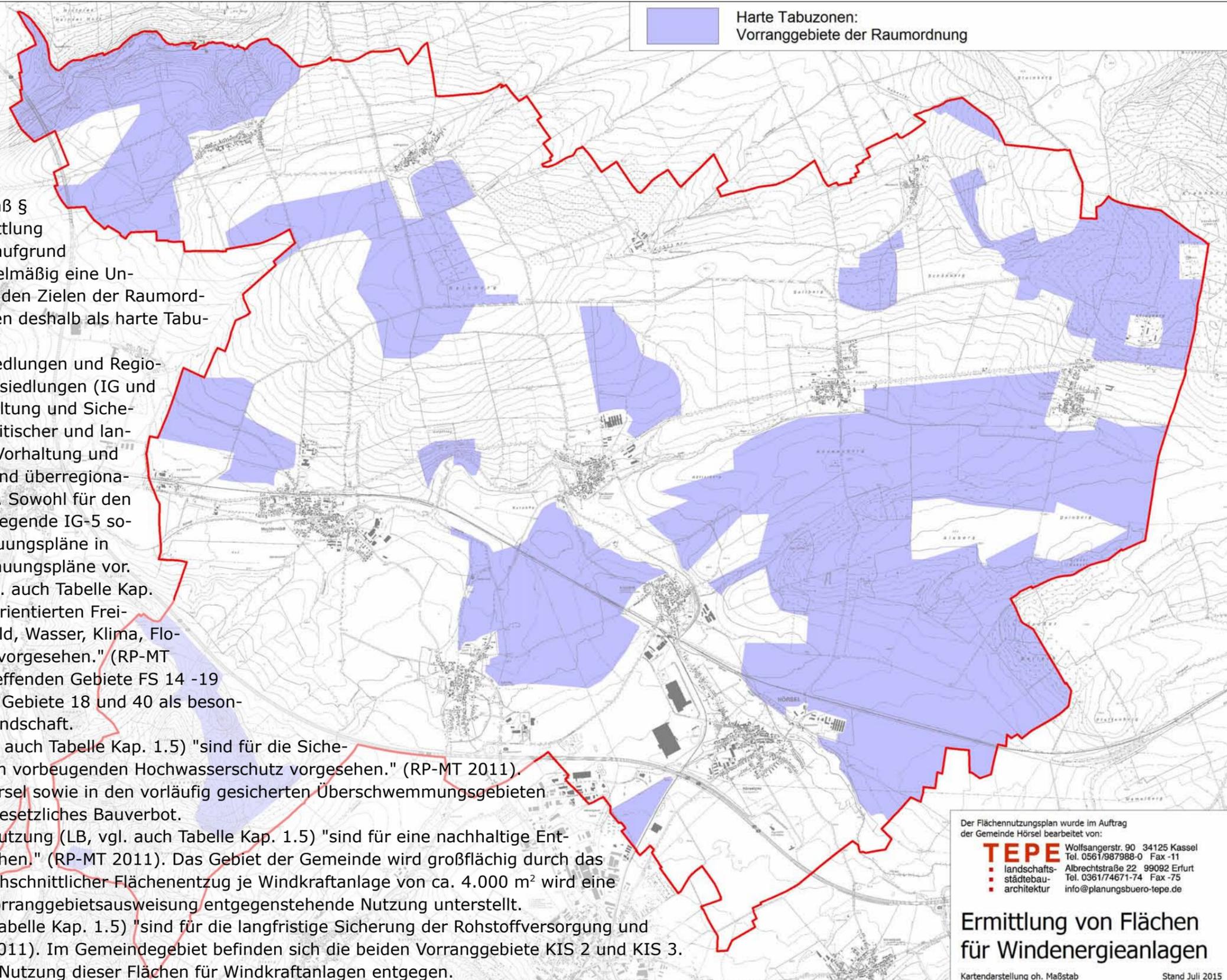
**Vorranggebiete Hochwasserschutz (HW, vgl. auch Tabelle Kap. 1.5)** "sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen." (RP-MT 2011).

In den Überschwemmungsgebieten der Hörsel sowie in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten der Laucha und der Nesse gilt zudem ein gesetzliches Bauverbot.

**Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (LB, vgl. auch Tabelle Kap. 1.5)** "sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen." (RP-MT 2011). Das Gebiet der Gemeinde wird großflächig durch das Gebiet LB 5 eingenommen. Bei einem durchschnittlicher Flächenentzug je Windkraftanlage von ca. 4.000 m<sup>2</sup> wird eine Raumbedeutsamkeit und somit eine der Vorranggebietsausweisung entgegenstehende Nutzung unterstellt.

**Vorranggebiete Rohstoffe (KIS, vgl. auch Tabelle Kap. 1.5)** "sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen." (RP-MT 2011). Im Gemeindegebiet befinden sich die beiden Vorranggebiete KIS 2 und KIS 3. Die Vorranggebietsausweisung steht einer Nutzung dieser Flächen für Windkraftanlagen entgegen.

 Harte Tabuzonen:  
Vorranggebiete der Raumordnung



Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Hörsel bearbeitet von:  
**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
architektur info@planungsbuero-tepe.de

**Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen**

Kartendarstellung oh. Maßstab Stand Juli 2015

**Harte Tabuzone:**  
Wohnbauflächen und -gebiete, Misch- und Dorfgebiete, Flächen für den Gemeinbedarf

Alle im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und -gebiete, Misch- und Dorfgebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf werden als harte Tabuzonen eingestuft. Damit wird der überwiegende Teil der bebauten Flächen in den Ortsteilen erfasst. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten tatsächlich ausgeschlossen.

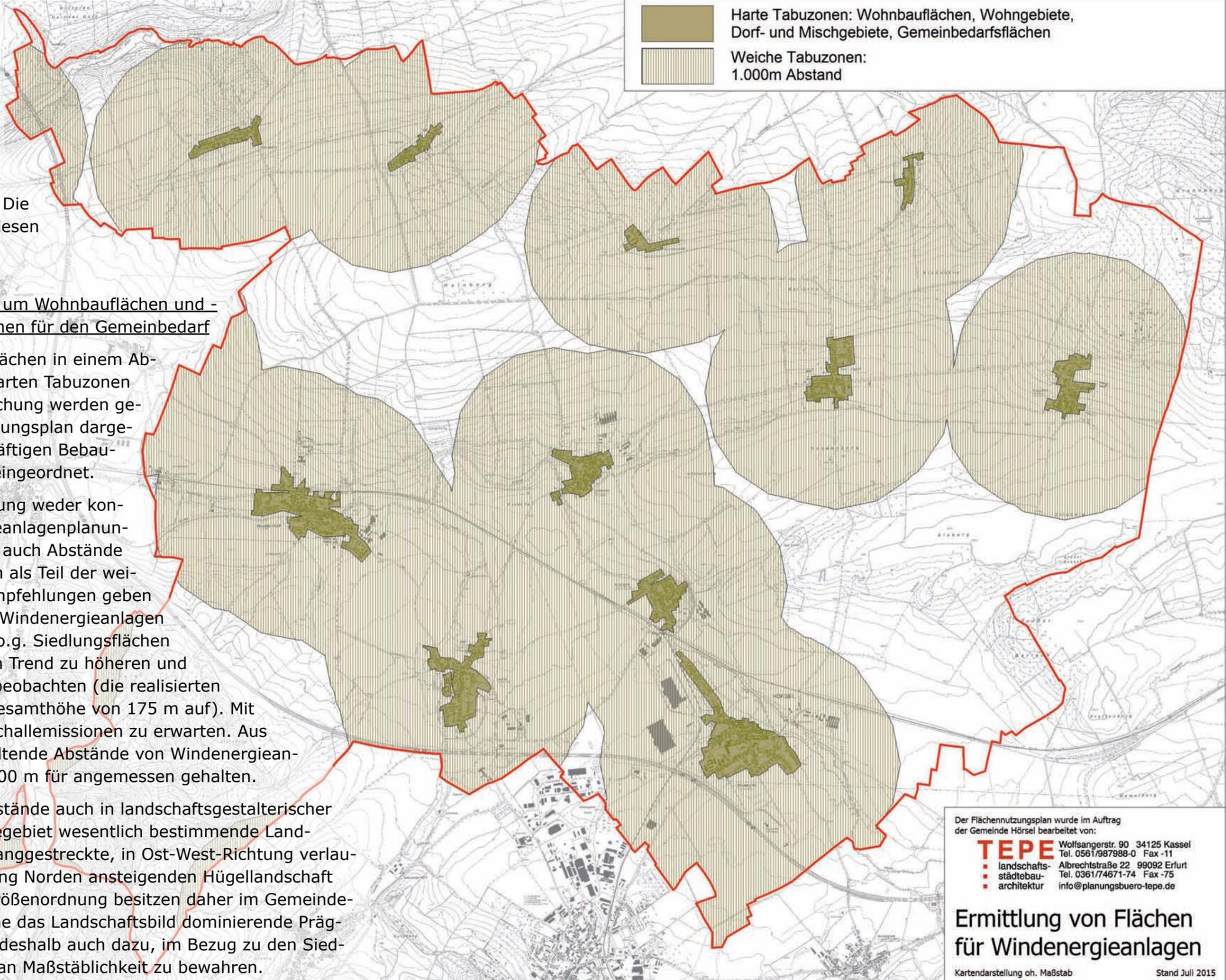
**Weiche Tabuzone:**  
Flächen bis zu einem Abstand von 1.000 m um Wohnbauflächen und -gebiete, Misch- und Dorfgebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf

Als weiche Tabuzonen werden jeweils die Flächen in einem Abstand von 1.000 m um die vorgenannten harten Tabuzonen eingestuft. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung werden geplante Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, für die aber noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, als weiche Tabuzone eingeordnet.

Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung weder konkrete Standorte noch konkrete Windenergieanlagenplanungen berücksichtigt werden können, werden auch Abstände aufgrund zu erwartender Schallimmissionen als Teil der weichen Tabuzonen behandelt. Einschlägige Empfehlungen geben bei einer angenommenen Gesamthöhe der Windenergieanlagen bis zu 150 m einen Abstand von 750 m zu o.g. Siedlungsflächen als ausreichend an. Allgemein ist jedoch ein Trend zu höheren und gleichzeitig leistungsstärkeren Anlagen zu beobachten (die realisierten Anlagen in Teutleben weisen bereits eine Gesamthöhe von 175 m auf). Mit diesem Trend ist auch eine Zunahme der Schallemissionen zu erwarten. Aus diesem Grunde werden vorsorglich einzuhaltende Abstände von Windenergieanlagen zu den o.g. Siedlungsflächen von 1.000 m für angemessen gehalten.

Darüber hinaus sind die einzuhaltenden Abstände auch in landschaftsgestalterischer Hinsicht von Bedeutung: Der das Gemeindegebiet wesentlich bestimmende Landschaftsraum wird insbesondere durch das langgestreckte, in Ost-West-Richtung verlaufende Hörseltal mit der seitlichen, in Richtung Norden ansteigenden Hügellandschaft geprägt. Windenergieanlagen in der o.g. Größenordnung besitzen daher im Gemeindegebiet eine hohe Fernwirksamkeit sowie eine das Landschaftsbild dominierende Prägnanz. Die einzuhaltenden Abstände dienen deshalb auch dazu, im Bezug zu den Siedlungsräumen der Gemeinde eine Minimum an Maßstäblichkeit zu bewahren.

 Harte Tabuzonen: Wohnbauflächen, Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete, Gemeinbedarfsflächen  
 Weiche Tabuzonen: 1.000m Abstand



Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Hörsel bearbeitet von:  
**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
▪ landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
▪ städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
▪ architektur info@planungsbuero-tepe.de

**Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen**

Kartendarstellung oh. Maßstab Stand Juli 2015

**Harte Tabuzone:**

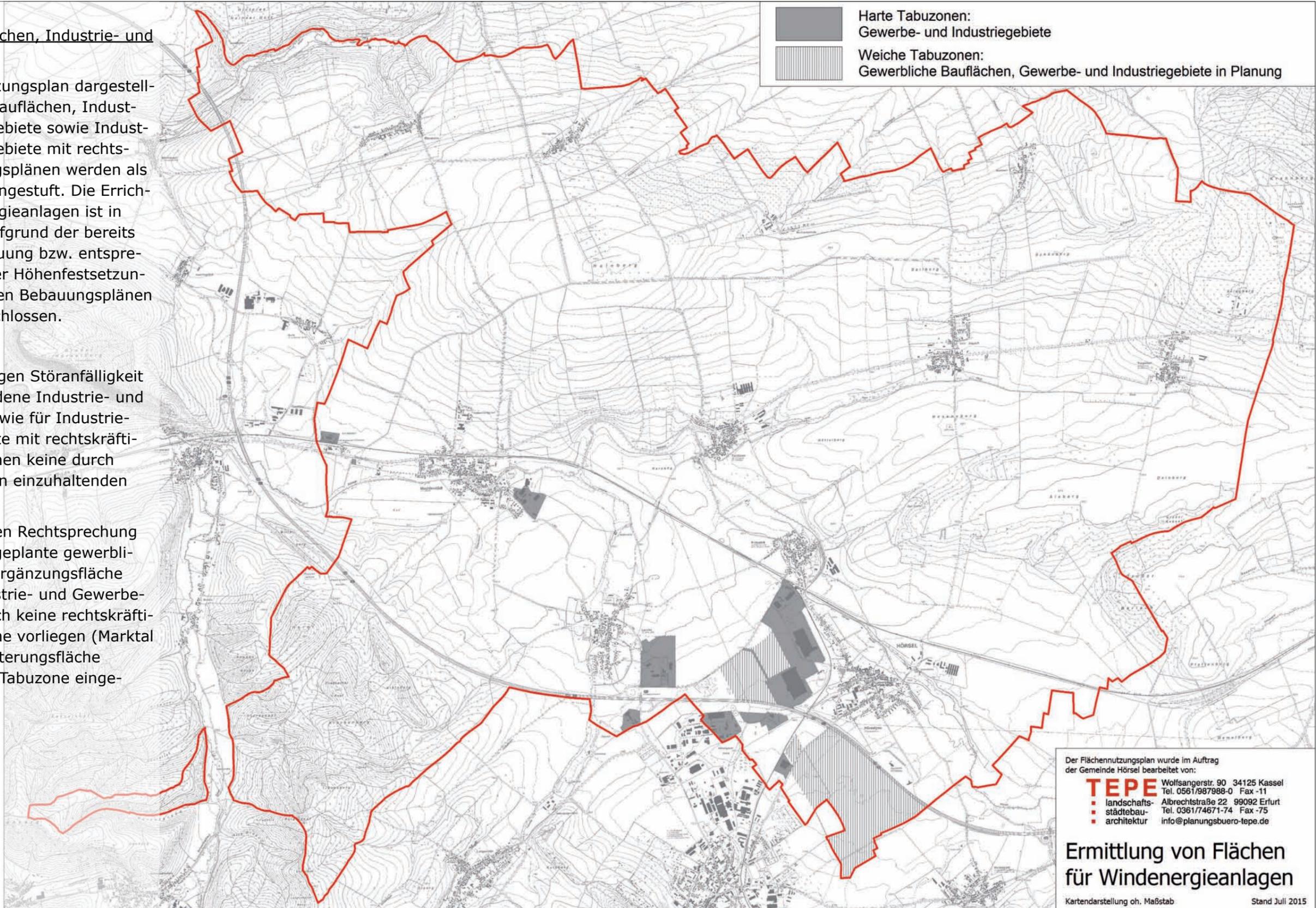
**Gewerbliche Bauflächen, Industrie- und Gewerbegebiete**

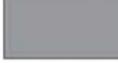
Alle im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen, Industrie- und Gewerbegebiete sowie Industrie- und Gewerbegebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen werden als harte Tabuzonen eingestuft. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung bzw. entsprechend begrenzender Höhenfestsetzungen in den geltenden Bebauungsplänen tatsächlich ausgeschlossen.

**Weiche Tabuzone:**

Aufgrund der geringen Störanfälligkeit werden für vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete sowie für Industrie- und Gewerbegebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen keine durch Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände definiert.

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung werden allerdings geplante gewerblichen Bauflächen (Ergänzungsfläche RIG-3) sowie Industrie- und Gewerbegebiete, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen (Markt III, IG-5 und Erweiterungsfläche AGOR), als weiche Tabuzone eingeordnet.



 **Harte Tabuzonen:**  
Gewerbe- und Industriegebiete

 **Weiche Tabuzonen:**  
Gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- und Industriegebiete in Planung

Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Hörsel bearbeitet von:  
**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
■ landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
■ städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
■ architektur info@planungsbuero-tepe.de

**Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen**

Kartendarstellung oh. Maßstab Stand Juli 2015

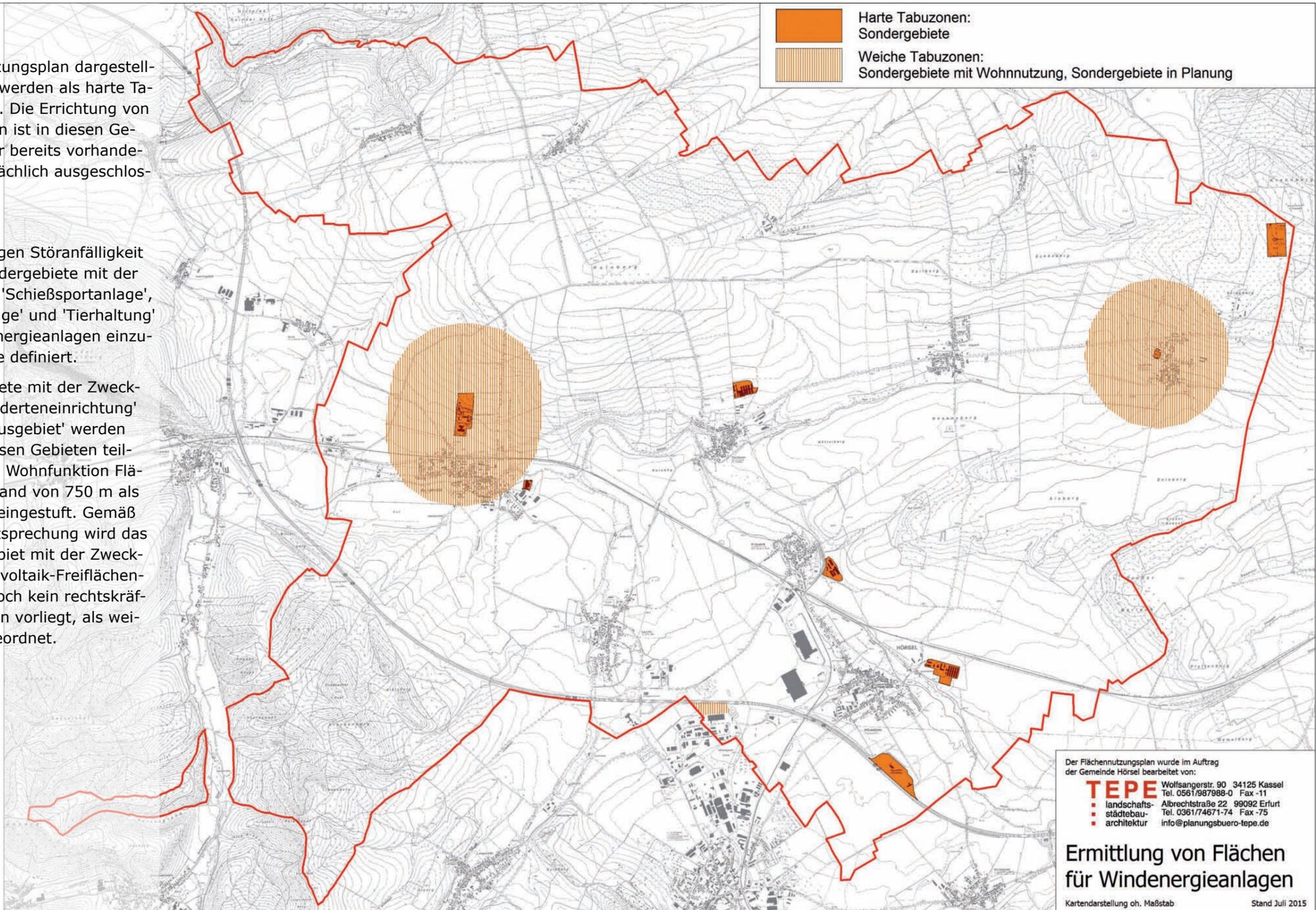
**Harte Tabuzone:  
Sondergebiete**

Alle im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete werden als harte Tabuzonen eingestuft. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung tatsächlich ausgeschlossen.

**Weiche Tabuzone:**

Aufgrund der geringen Störanfälligkeit werden für die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Schießsportanlage', 'Autobahn-Rastanlage' und 'Tierhaltung' keine durch Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände definiert.

Um die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Behinderteneinrichtung' und 'Wochenendhausgebiet' werden aufgrund der in diesen Gebieten teilweise vorhandenen Wohnfunktion Flächen in einem Abstand von 750 m als weiche Tabuzonen eingestuft. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung wird das geplante Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik-Freiflächenanlagen', für das noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, als weiche Tabuzone eingeordnet.



**Harte Tabuzone:**

**Hoch-/Mittelspannungs-Freileitungen**

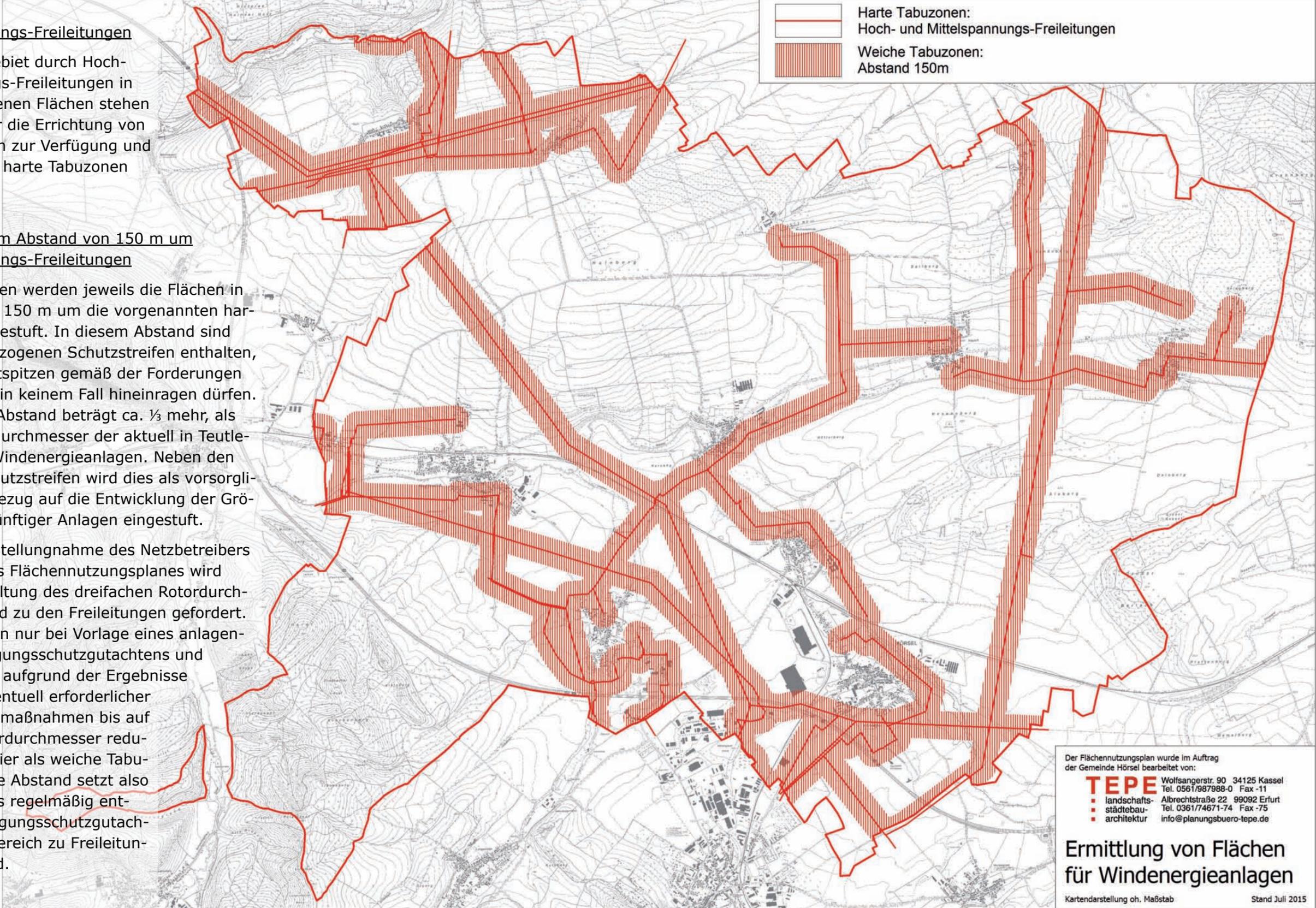
Die im Gemeindegebiet durch Hoch- und Mittelspannungs-Freileitungen in Anspruch genommenen Flächen stehen tatsächlich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung und werden deshalb als harte Tabuzonen eingestuft.

**Weiche Tabuzone:**

**Flächen bis zu einem Abstand von 150 m um Hoch-/Mittelspannungs-Freileitungen**

Als weiche Tabuzonen werden jeweils die Flächen in einem Abstand von 150 m um die vorgenannten harten Tabuzonen eingestuft. In diesem Abstand sind auch die leitungsbezogenen Schutzstreifen enthalten, in die die Rotorblattspitzen gemäß der Forderungen des Netzbetreibers in keinem Fall hineinragen dürfen. Der einzuhaltende Abstand beträgt ca.  $\frac{1}{3}$  mehr, als der einfache Rotordurchmesser der aktuell in Teutleben vorhandenen Windenergieanlagen. Neben den einzuhaltenden Schutzstreifen wird dies als vorsorglicher Zuschlag im Bezug auf die Entwicklung der Größenordnungen zukünftiger Anlagen eingestuft.

Entsprechend der Stellungnahme des Netzbetreibers zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird prinzipiell die Einhaltung des dreifachen Rotordurchmessers als Abstand zu den Freileitungen gefordert. Dieser Abstand kann nur bei Vorlage eines anlagenbezogenen Schwingungsschutzgutachtens und nach Durchführung aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens eventuell erforderlicher Schwingungsschutzmaßnahmen bis auf den einfachen Rotordurchmesser reduziert werden. Der hier als weiche Tabuzone angenommene Abstand setzt also bereits voraus, dass regelmäßig entsprechende Schwingungsschutzgutachten im Näherungsbereich zu Freileitungen vorzulegen sind.

- 
-  Harte Tabuzonen:  
Hoch- und Mittelspannungs-Freileitungen
  -  Weiche Tabuzonen:  
Abstand 150m

Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Hörsel bearbeitet von:  
**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
architektur info@planungsbuero-tepe.de

**Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen**

Kartendarstellung oh. Maßstab Stand Juli 2015

**Harte Tabuzone:**  
**Bundesautobahn A 4**

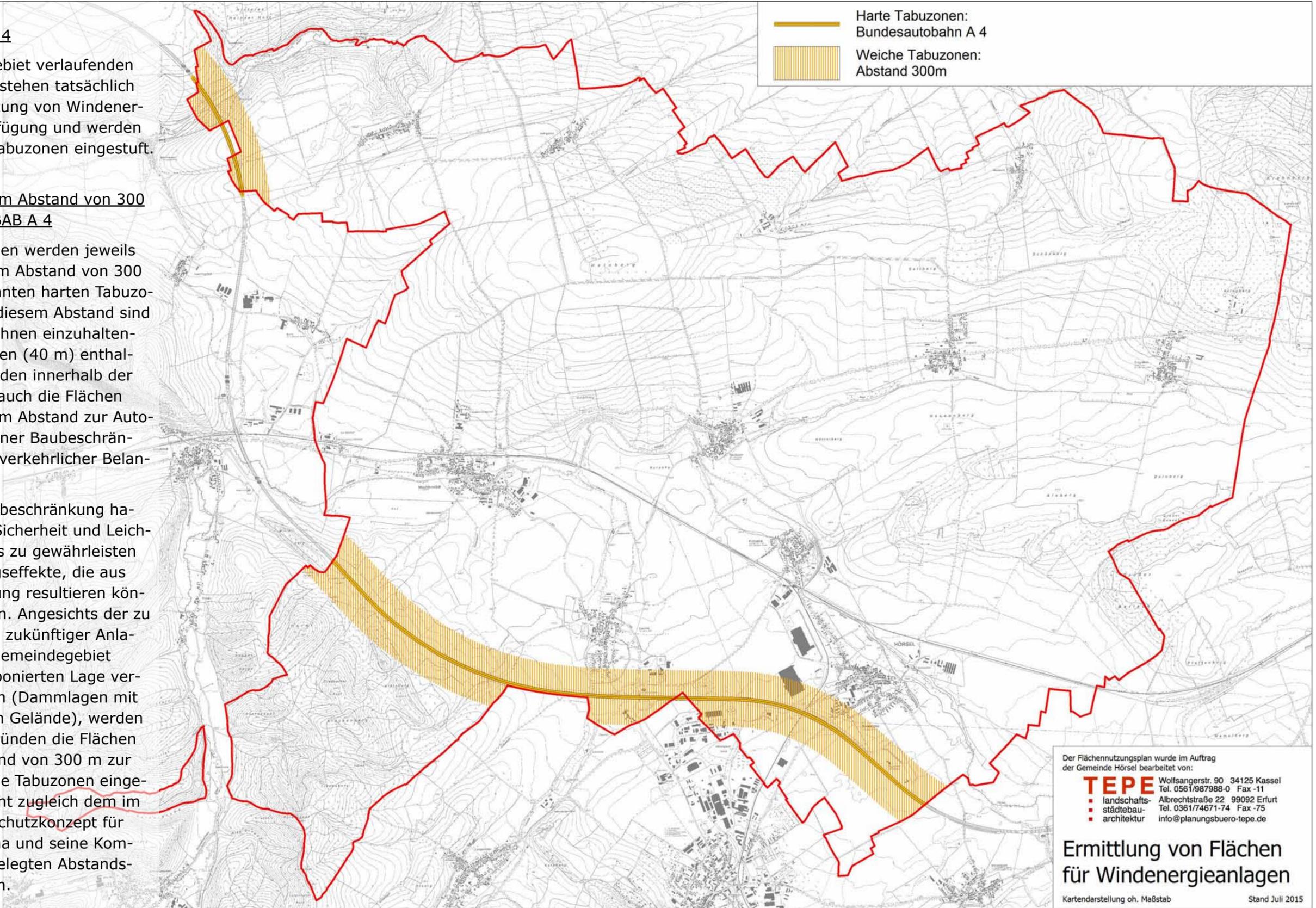
Die im Gemeindegebiet verlaufenden Abschnitte der A 4 stehen tatsächlich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung und werden deshalb als harte Tabuzonen eingestuft.

**Weiche Tabuzone:**  
**Flächen bis zu einem Abstand von 300 m beiderseits der BAB A 4**

Als weiche Tabuzonen werden jeweils die Flächen in einem Abstand von 300 m um die vorgenannten harten Tabuzonen eingestuft. In diesem Abstand sind auch die an Autobahnen einzuhaltenen Bauverbotszonen (40 m) enthalten. Außerdem werden innerhalb der weichen Tabuzone auch die Flächen zwischen 40 - 100 m Abstand zur Autobahn erfasst, die einer Baubeschränkung vorbehaltlich verkehrlicher Belange unterliegen.

Bauverbot und Baubeschränkung haben den Sinn, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und z.B. Ablenkungseffekte, die aus der Rotorenbewegung resultieren können, auszuschließen. Angesichts der zu erwartenden Größe zukünftiger Anlagen sowie der im Gemeindegebiet überwiegend in exponierten Lage verlaufenden Autobahn (Dammlagen mit seitlich abfallendem Gelände), werden aus eben diesen Gründen die Flächen bis zu einem Abstand von 300 m zur Autobahn als weiche Tabuzonen eingestuft. Dies entspricht zugleich dem im integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Gotha und seine Kommunen zugrunde gelegten Abstandsmaß zu Autobahnen.

-  Harte Tabuzonen:  
Bundesautobahn A 4
-  Weiche Tabuzonen:  
Abstand 300m



Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Hörsel bearbeitet von:  
**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
■ landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
■ städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
■ architektur info@planungsbuero-tepe.de

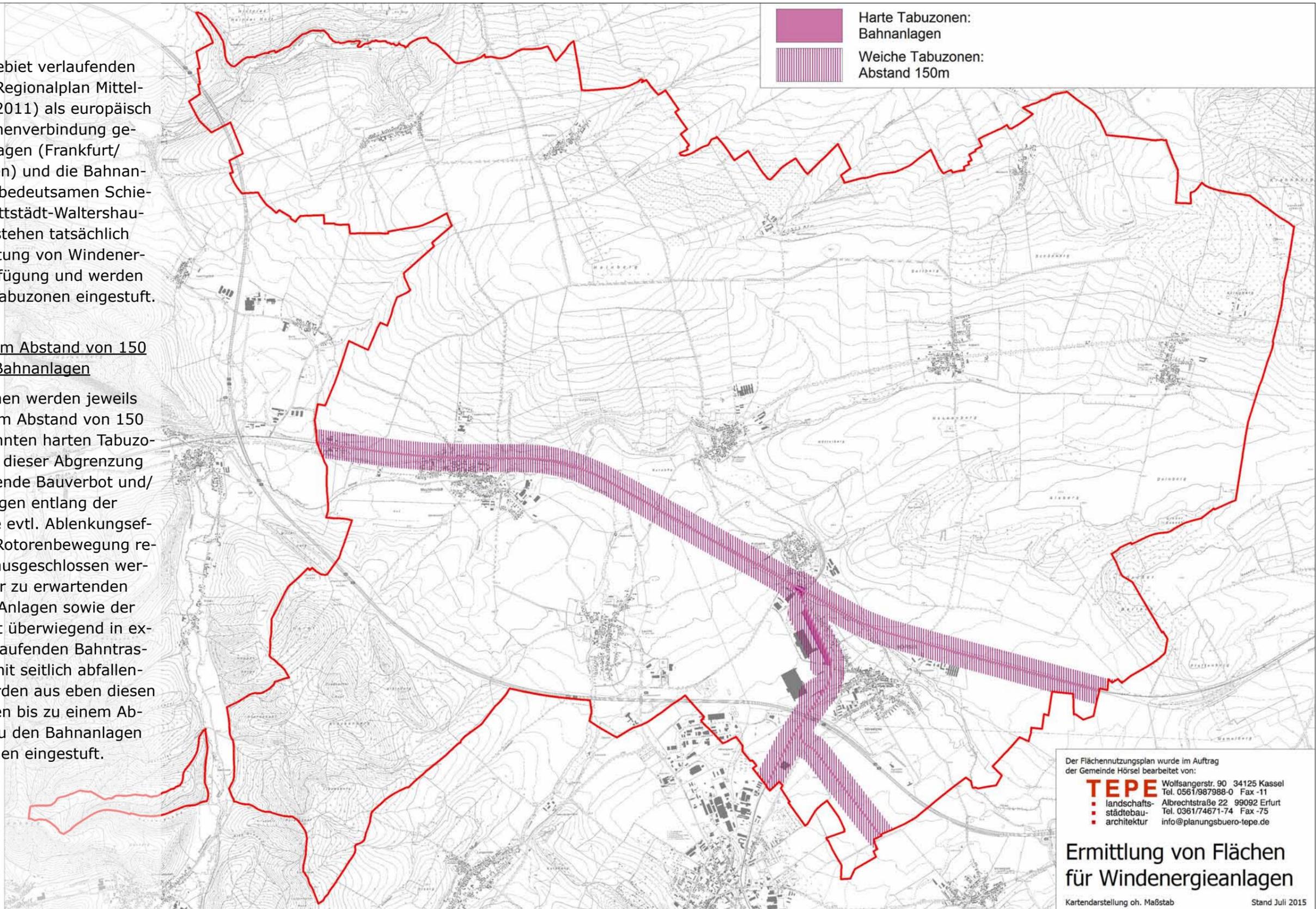
**Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen**  
Kartendarstellung oh. Maßstab Stand Juli 2015

**Harte Tabuzone:  
Bahnanlagen**

Die im Gemeindegebiet verlaufenden Abschnitte der im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) als europäisch bedeutsame Schienenverbindung gewidmeten Bahnanlagen (Frankfurt/Main-Erfurt-Dresden) und die Bahnanlagen der regional bedeutsamen Schienenverbindung Fröttstädt-Waltershausen-Friedrichroda stehen tatsächlich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung und werden deshalb als harte Tabuzonen eingestuft.

**Weiche Tabuzone:  
Flächen bis zu einem Abstand von 150 m beiderseits der Bahnanlagen**

Als weiche Tabuzonen werden jeweils die Flächen in einem Abstand von 150 m um die vorgenannten harten Tabuzonen eingestuft. Mit dieser Abgrenzung sollen evtl. bestehende Bauverbot und/oder -beschränkungen entlang der Bahnanlagen sowie evtl. Ablenkungseffekte, die aus der Rotorenbewegung resultieren können, ausgeschlossen werden. Angesichts der zu erwartenden Größe zukünftiger Anlagen sowie der im Gemeindegebiet überwiegend in exponierter Lage verlaufenden Bahntrassen (Dammlagen mit seitlich abfallendem Gelände), werden aus eben diesen Gründen die Flächen bis zu einem Abstand von 150 m zu den Bahnanlagen als weiche Tabuzonen eingestuft.



**Harte Tabuzone:**

**Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

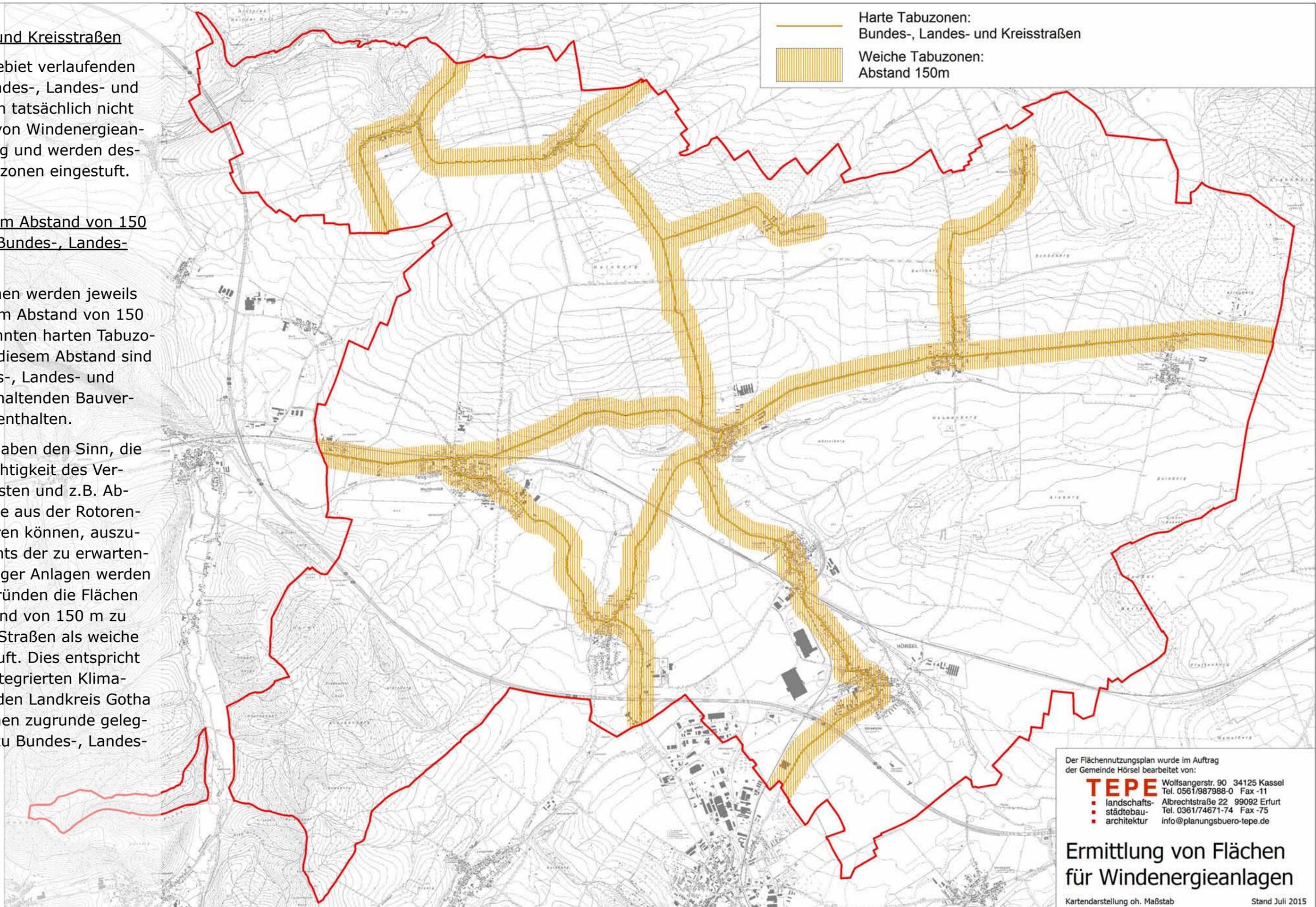
Die im Gemeindegebiet verlaufenden Abschnitte von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stehen tatsächlich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung und werden deshalb als harte Tabuzonen eingestuft.

**Weiche Tabuzone:**

**Flächen bis zu einem Abstand von 150 m beiderseits von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Als weiche Tabuzonen werden jeweils die Flächen in einem Abstand von 150 m um die vorgenannten harten Tabuzonen eingestuft. In diesem Abstand sind auch die an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einzuhaltenden Bauverbotszonen (20 m) enthalten.

Bauverbotszonen haben den Sinn, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und z.B. Ablenkungseffekte, die aus der Rotorbewegung resultieren können, auszuschließen. Angesichts der zu erwartenden Größe zukünftiger Anlagen werden aus eben diesen Gründen die Flächen bis zu einem Abstand von 150 m zu den klassifizierten Straßen als weiche Tabuzonen eingestuft. Dies entspricht zugleich dem im integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Gotha und seine Kommunen zugrunde gelegten Abstandsmaß zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.



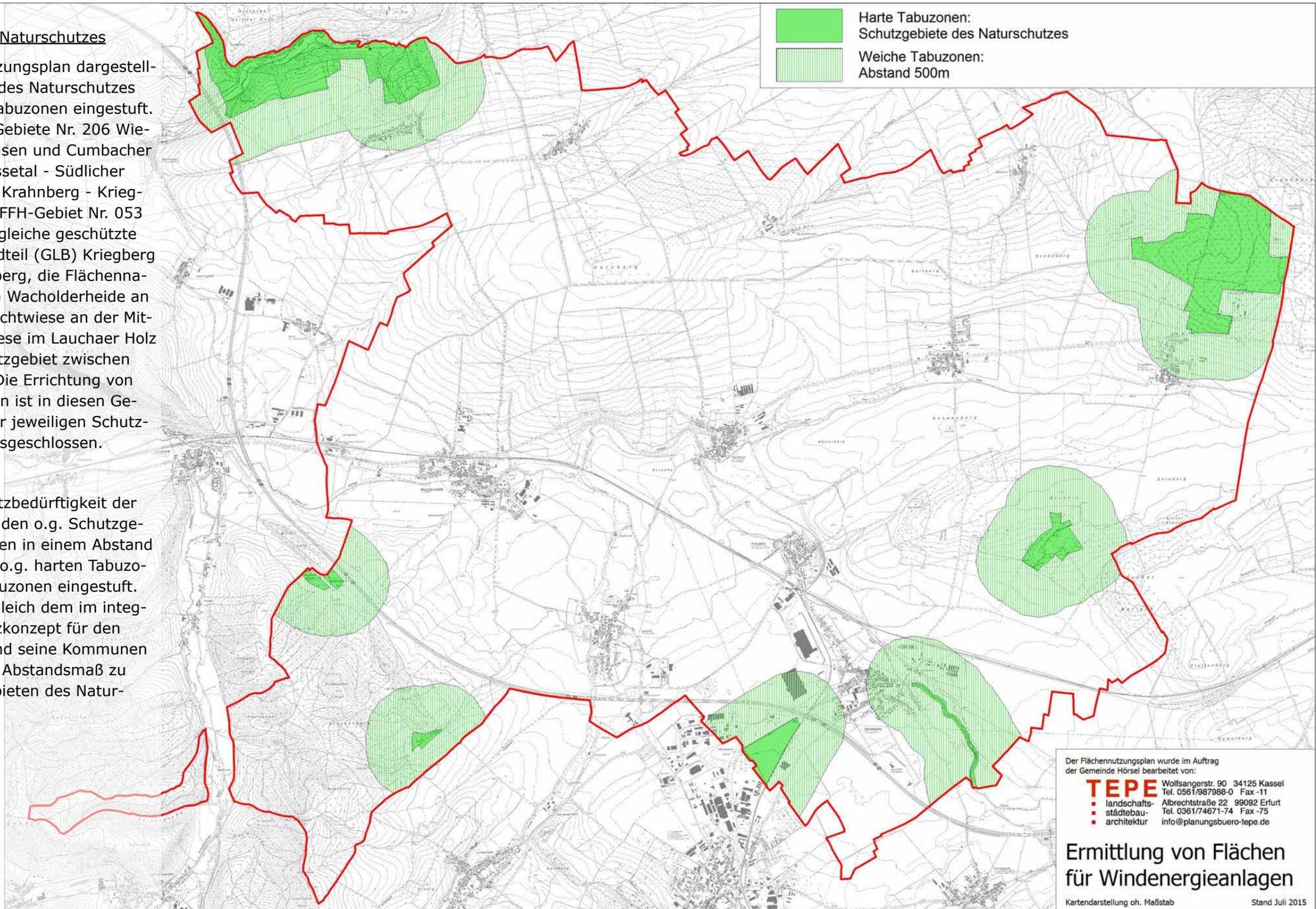
**Harte Tabuzone:**

**Schutzgebiete des Naturschutzes**

Alle im Flächennutzungsplan dargestellten Schutzgebiete des Naturschutzes werden als harte Tabuzonen eingestuft. Dies sind die FFH-Gebiete Nr. 206 Wiesen um Waltershausen und Cumbacher Teiche, Nr. 052 Nesselal - Südlicher Kindel und Nr. 053 Krahnberg - Kriegberg, der mit dem FFH-Gebiet Nr. 053 teilweise deckungsgleiche geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) Kriegberg sowie das GLB Alsberg, die Flächennaturdenkmale (FND) Wacholderheide an der Mittelburg, Feuchtwiese an der Mittelburg, Thomaswiese im Lauchaer Holz und Gewässerschutzgebiet zwischen Leina und Hörsel. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten aufgrund der jeweiligen Schutzziele tatsächlich ausgeschlossen.

**Weiche Tabuzone:**

Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Flora und Fauna in den o.g. Schutzgebiete werden Flächen in einem Abstand von 500 m um die o.g. harten Tabuzonen als weiche Tabuzonen eingestuft. Dies entspricht zugleich dem im integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Gotha und seine Kommunen zugrunde gelegten Abstandsmaß zu den o.g. Schutzgebieten des Naturschutzes.



 Harte Tabuzonen:  
Schutzgebiete des Naturschutzes

 Weiche Tabuzonen:  
Abstand 500m

Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Hörsel bearbeitet von:  
**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
■ landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
■ städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
■ architektur info@planungsbuero-tepe.de

**Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen**

Kartendarstellung oh. Maßstab Stand Juli 2015

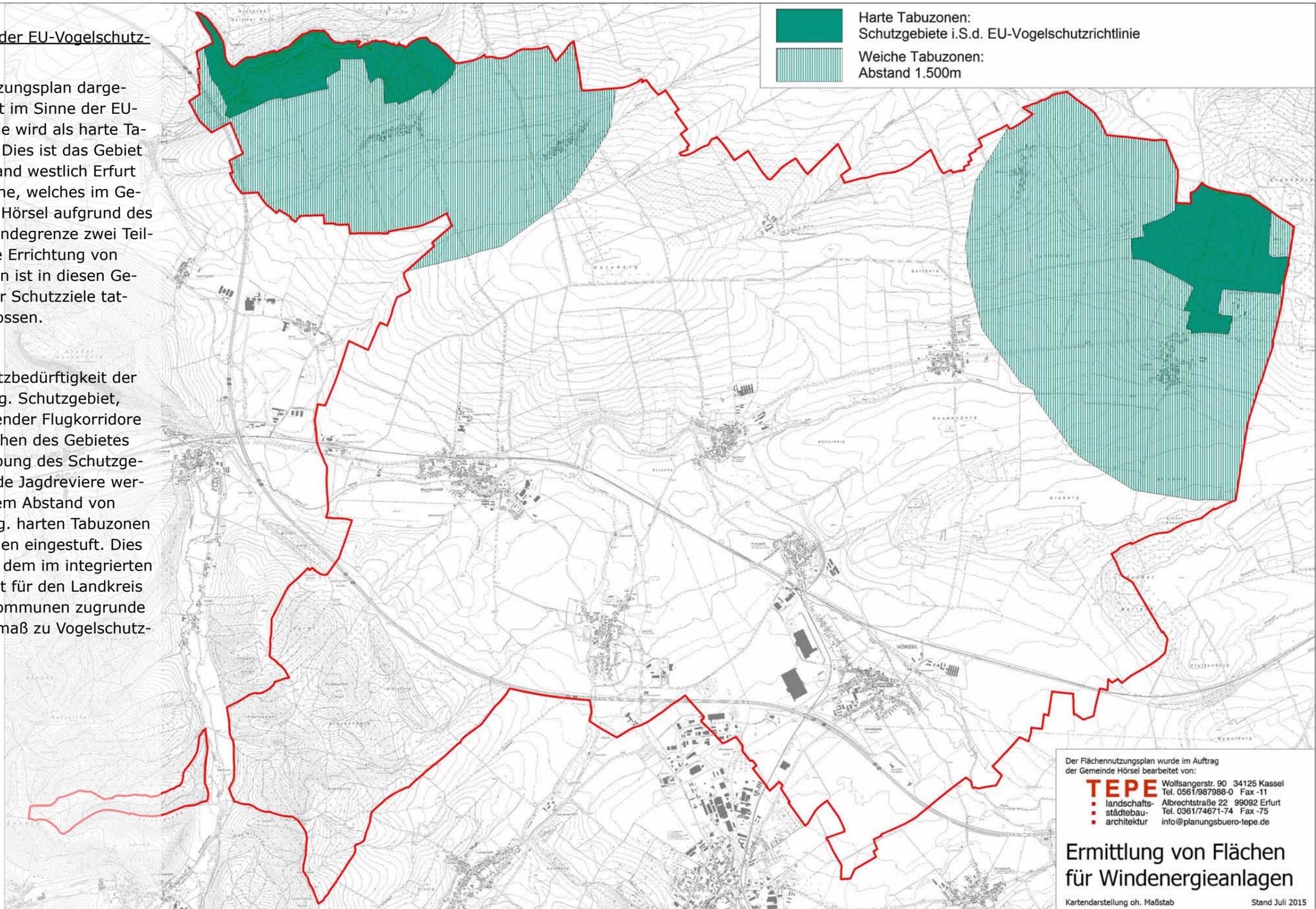
**Harte Tabuzone:**

**Schutzgebiete i.S. der EU-Vogelschutzrichtlinie**

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Schutzgebiet im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie wird als harte Tabuzone eingestuft. Dies ist das Gebiet Nr. 16 Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnersche Höhe, welches im Gebiet der Gemeinde Hörsel aufgrund des Verlaufs der Gemeindegrenze zwei Teilbereiche bildet. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten aufgrund der Schutzziele tatsächlich ausgeschlossen.

**Weiche Tabuzone:**

Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Avifauna in dem o.g. Schutzgebiet, nicht auszuschließender Flugkorridore zwischen Teilbereichen des Gebietes sowie in die Umgebung des Schutzgebietes hineinragende Jagdreviere werden Flächen in einem Abstand von 1.500 m um die o.g. harten Tabuzonen als weiche Tabuzonen eingestuft. Dies entspricht zugleich dem im integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Gotha und seine Kommunen zugrunde gelegten Abstandsmaß zu Vogelschutzgebieten.

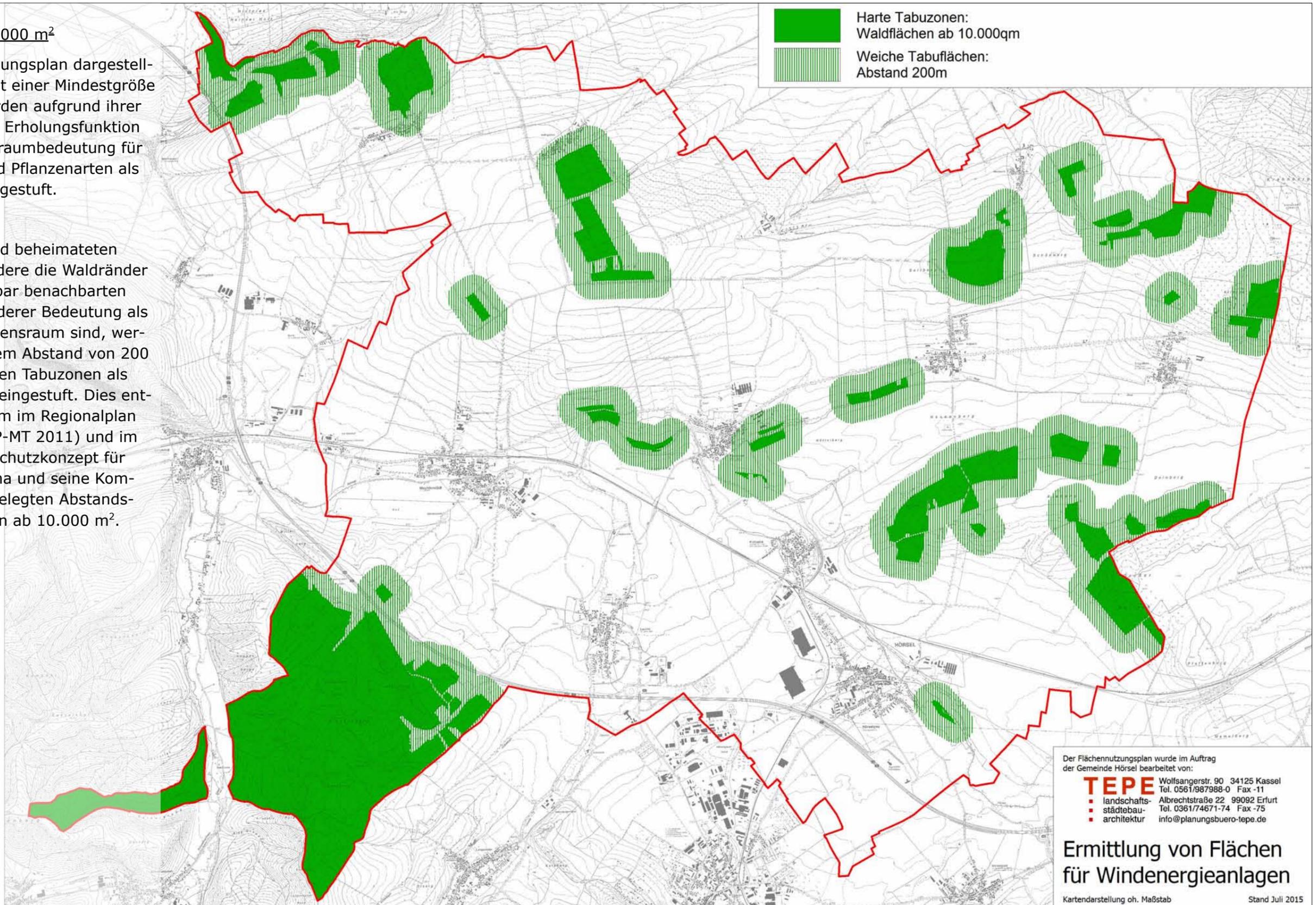


Harte Tabuzone:  
Waldflächen ab 10.000 m<sup>2</sup>

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen mit einer Mindestgröße von 10.000 m<sup>2</sup> werden aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sowie ihrer Lebensraumbedeutung für heimische Tier- und Pflanzenarten als harte Tabuzone eingestuft.

Weiche Tabuzone:

Da für viele im Wald beheimateten Tierarten insbesondere die Waldränder sowie die unmittelbar benachbarten Flächen von besonderer Bedeutung als Jagdrevier und Lebensraum sind, werden Flächen in einem Abstand von 200 m um die o.g. harten Tabuzonen als weiche Tabuzonen eingestuft. Dies entspricht zugleich dem im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) und im integrierten Klimaschutzkonzept für den Landkreis Gotha und seine Kommunen zugrunde gelegten Abstandsmaß zu Waldflächen ab 10.000 m<sup>2</sup>.

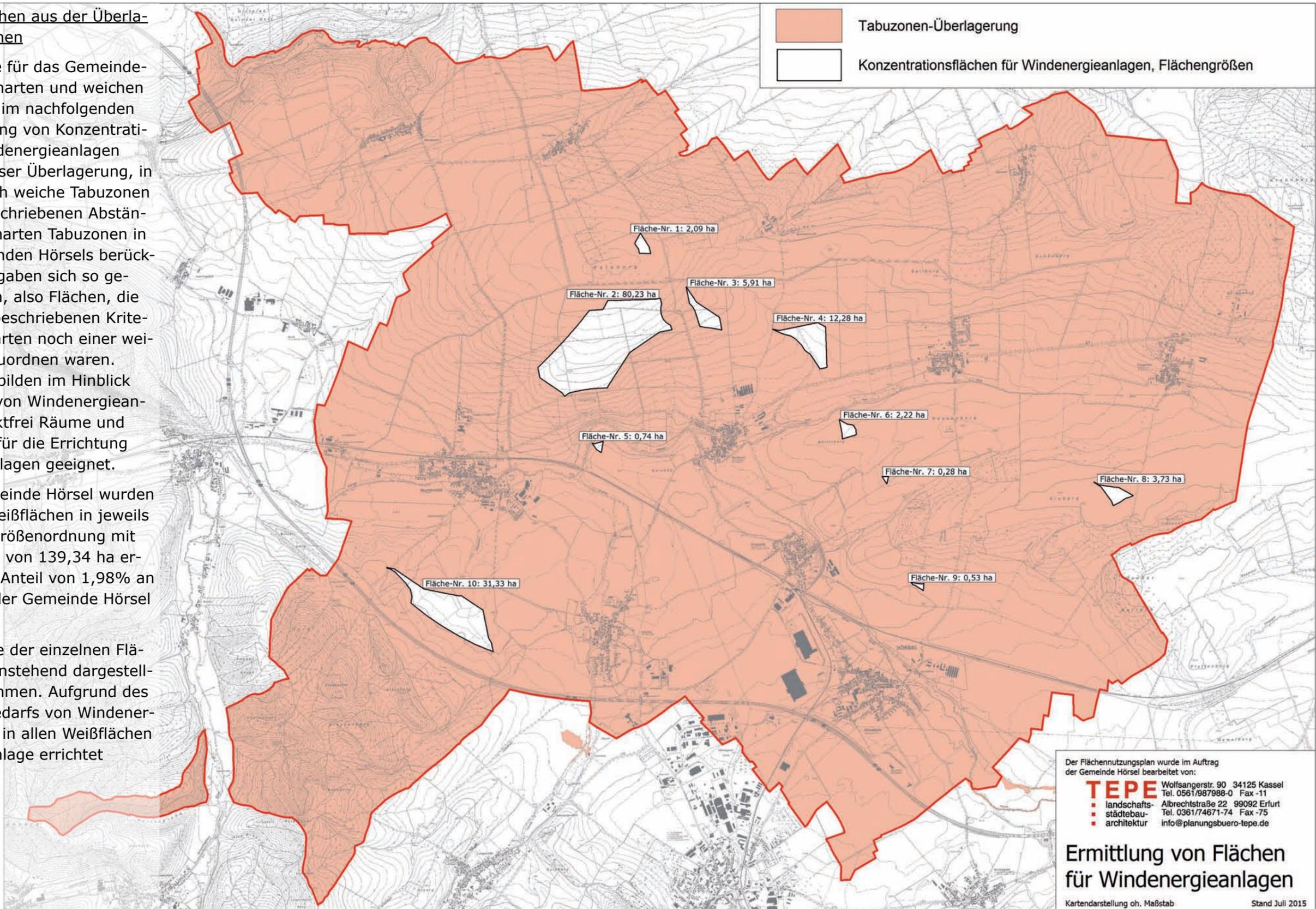


### Weiß-/Potenzialflächen aus der Überlagerung der Tabuzonen

Die auf diese Weise für das Gemeindegebiet ermittelten harten und weichen Tabuzonen wurden im nachfolgenden Schritt zur Ermittlung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen überlagert. Aus dieser Überlagerung, in der im Übrigen auch weiche Tabuzonen mit den jeweils beschriebenen Abständen aufgrund von harten Tabuzonen in den Nachbargemeinden Hörsels berücksichtigt wurden, ergaben sich so genannte Weißflächen, also Flächen, die entsprechend der beschriebenen Kriterien weder einer harten noch einer weichen Tabuzone zuzuordnen waren. Diese Weißflächen bilden im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen relativ konfliktfrei Räume und sind grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.

Im Gebiet der Gemeinde Hörsel wurden so insgesamt 10 Weißflächen in jeweils unterschiedlicher Größenordnung mit einer Gesamtfläche von 139,34 ha ermittelt, was einem Anteil von 1,98% an der Gesamtfläche der Gemeinde Hörsel entspricht.

Die Lage und Größe der einzelnen Flächen sind der nebenstehend dargestellten Karte zu entnehmen. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs von Windenergieanlagen können in allen Weißflächen mindestens eine Anlage errichtet werden.

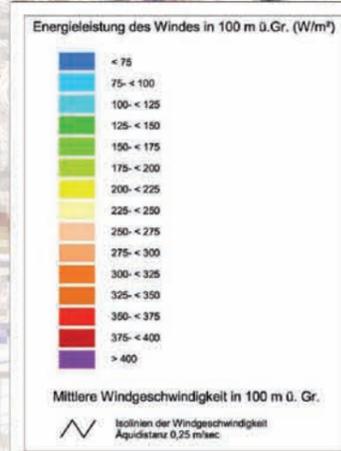


Weiß-/Potenzialflächen aus der Überlagerung der Tabuzonen

Alle Weißflächen wurden in einem weiteren Schritt als Potenzialflächen für Windenergie im Hinblick auf eine ausreichend vorhandene Windhöffigkeit bzw. auf ein ausreichend vorhandenes Windpotenzial geprüft.

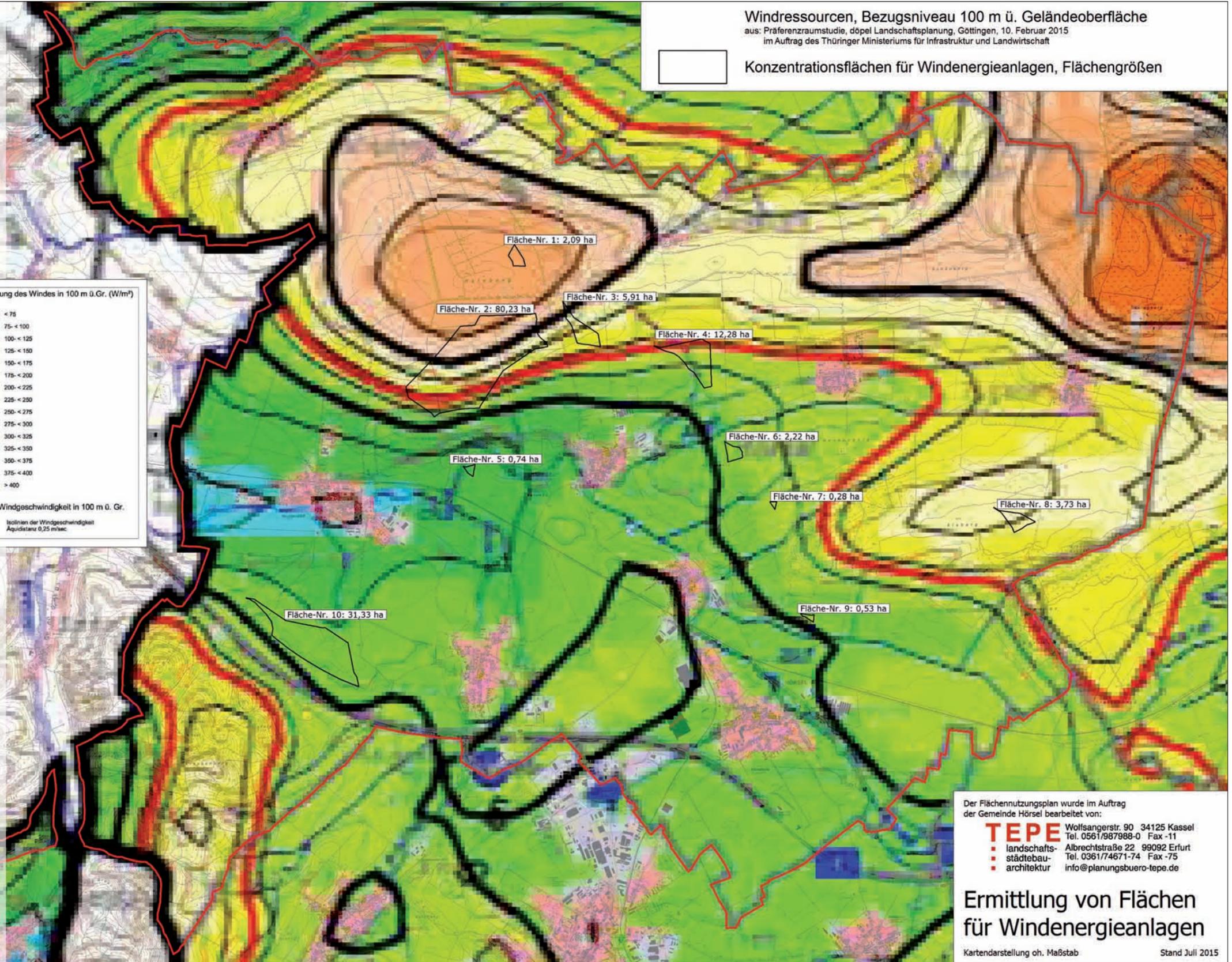
Zu diesem Zweck wird auf die im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft erstellte 'Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen' (Döpel Landschaftsplanung, Göttingen Feb. 2015) Bezug genommen. Im Rahmen dieser Studie wurde das Windpotenzial in einer relativ großen räumlichen Schärfe (250 m-Raster) in einer Höhe von 50 m, 100 m und 120 m ermittelt. Zur Vermeidung unwirtschaftlicher Standorte wurde dort zudem ein Schwellenwert von 200 W/m<sup>2</sup> in einer Höhe von 100 m über Gelände zugrunde gelegt.

Dieser Schwellenwert ist in der nebenstehend dargestellten Farbkarte (Ausschnitt aus der Karte 'Mittelthüringen: Windressourcen, Bezugsniveau 100 m über Geländeoberfläche' aus o.g. Präferenzraumstudie entnommen und maßstäblich angepasst) als breite rote Linie dargestellt. Die feine rote Linie zeigt die Grenze des Gemeindegebietes. Darüber hinaus werden die aufgrund der Überlagerung der Tabuzonen ermittelten Weiß-/Potenzialflächen mit jeweiliger Flächengröße dargestellt.



Windressourcen, Bezugsniveau 100 m ü. Geländeoberfläche  
 aus: Präferenzraumstudie, döpel Landschaftsplanung, Göttingen, 10. Februar 2015  
 im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

 Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen, Flächengrößen



Der Flächennutzungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Hörsel bearbeitet von:

**TEPE** Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
 Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
 landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
 städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
 architektur info@planungsbuero-tepe.de

**Ermittlung von Flächen für Windenergieanlagen**  
 Kartendarstellung oh. Maßstab Stand Juli 2015

Für die Flächennutzungsplanung ergibt sich daraus die in der folgenden Tabelle dargestellte Bewertung der Weiß-/Potenzialflächen:

<b>Tabelle: Ermittlung von Flächen für Windenergie</b>						
<b>Fläche-Nr.</b>	<b>Flächengröße in ha</b>	<b>Höhenlage in m ü. NN</b>	<b>Windleistung in w/m<sup>2</sup> (100 m ü. Gelände)</b>	<b>begrenzende Tabuzonen</b>	<b>Erschließung</b>	<b>Fläche im FNP</b>
1	2,09	380-390	275-300	- Bauschutzbereiche, An- und Abflugsektoren Verkehrslandeplatz ESA-Kindel, - Abstand klassifizierte Straßen 150 m, - Abstand Wald 200 m	ja	ja
2	80,23	340-385	175-300	- Bauschutzbereiche, An- und Abflugsektoren Verkehrslandeplatz ESA-Kindel, - Vorranggebiete der Raumordnung RP/MT, - Abstand klassifizierte Straßen 150 m, - Abstand Siedlungsflächen 1000 m, - Abstand Sondergebiet 750 m, - Abstand Wald 200 m	ja	ja
3	5,91	340-365	200-275	- Vorranggebiete der Raumordnung RP/MT, - Abstand klassifizierte Straßen 150 m, - Abstand Siedlungsflächen 1000 m	ja	ja
4	12,28	315-335	175-225	- Bauschutzbereiche, An- und Abflugsektoren Verkehrslandeplatz ESA-Kindel, - Vorranggebiete der Raumordnung RP/MT, - Abstand klassifizierte Straßen 150 m, - Abstand Siedlungsflächen 1000 m, - Abstand Freileitungen 150 m	ja	ja
5	0,74	285-295	125-150	- Abstand Siedlungsflächen 1000 m, - Abstand Freileitungen 150 m, - Abstand Wald 200 m	nein	nein
6	2,22	310-320	150-175	- Vorranggebiete der Raumordnung RP/MT, - Abstand Siedlungsflächen 1000 m, - Abstand Wald 200 m	nein	nein
7	0,28	315-320	175-200	- Vorranggebiete der Raumordnung RP/MT, - Abstand Siedlungsflächen 1000 m	ja	nein
8	3,73	350-355	225-250	- Bauschutzbereiche, An- und Abflugsektoren Verkehrslandeplatz ESA-Kindel, - Vorranggebiete der Raumordnung RP/MT, - Abstand Wald 200 m, - Abstand Gebiete des Naturschutzes 500 m	ja	ja
9	0,53	300-305	150-175	- Vorranggebiete der Raumordnung RP/MT, - Abstand Siedlungsflächen 1000 m, - Abstand Wald 200 m	ja	nein
10	31,33	285-305	150-175	- Abstand BAB A 4 300 m, - Abstand Siedlungsflächen 1000 m, - Abstand Wald 200 m	ja	nein

Die Flächen Nr. 1, 2, 3, 4 und 8 werden als Sondergebiete für Windenergieanlagen mit Konzentrationswirkung im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellt. Diese Flächen bilden einen Anteil von ca. 75% der ermittelten Weiß-/Potenzialflächen.

Das im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) ausgewiesene Windvorranggebiet W-12 Teutleben ist dabei nahezu vollständig innerhalb der ausgewiesenen Flächen

enthalten. Eine minimale Abweichung ergibt sich lediglich innerhalb des einzuhalten- den Abstands zu klassifizierten Straßen. In diesem Bereich hält die Darstellung im Flächennutzungsplan-Entwurf den entsprechenden Abstand ein, während sich das im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesene Windvorranggebiet W-12 bis unmittelbar an die Landesstraße 1029 ausdehnt.

Innerhalb des Windvorranggebietes W-12 bzw. der Konzentrations-Fläche Nr. 2 wurden bereits 8 Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 175 m errichtet. Berücksichtigt man die einzuhaltenden Abstände der Anlagen zueinander, können innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen zusätzlich 7 - 8 weitere Anlagen errichtet werden.

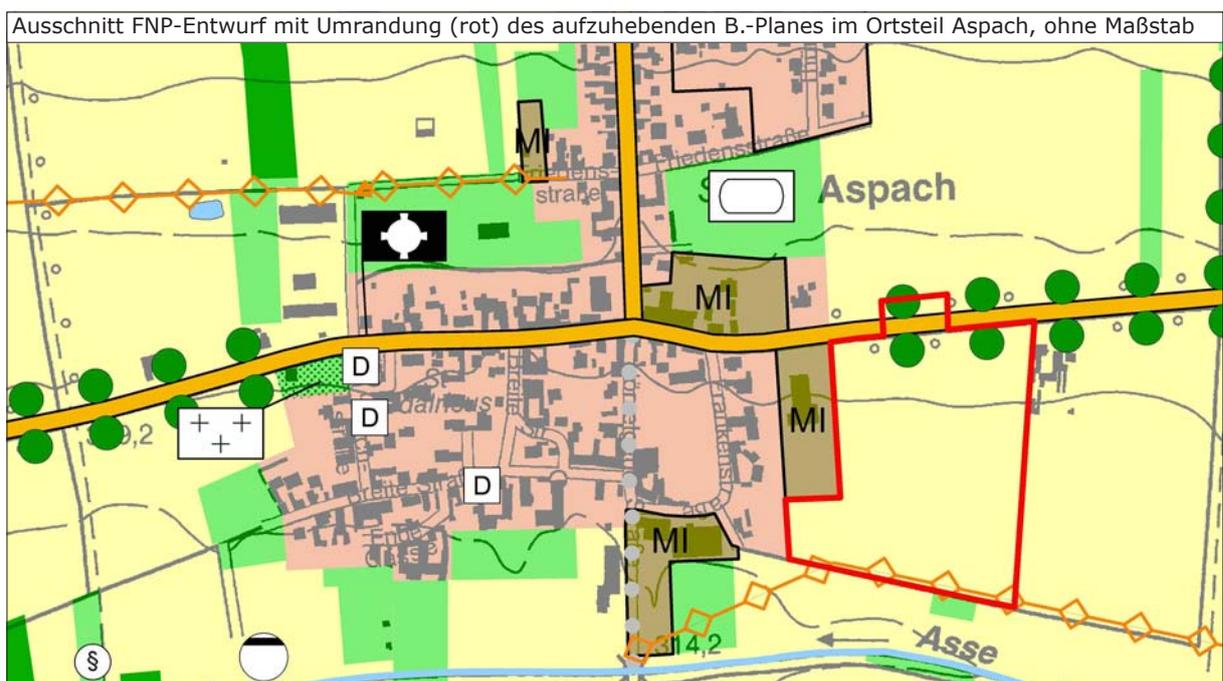
Alle in den Flächennutzungsplan-Entwurf übernommenen Flächen können als für die geplante Nutzung ausreichend erschlossen angesehen werden. Die dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen weisen in der Summe eine Größe von 104,24 ha auf. Dies entspricht einem Anteil von ca. 1,5% an der Gesamtfläche des Gemeindegebietes. Dieser Flächenanteil ist damit ca. 3,5 mal größer, als der Anteil der Windvorranggebiete an der Fläche der Planungsregion Mittelthüringen und ca. 4,5 mal größer, als der Anteil aller in den vier Planungsregionen ausgewiesenen Windvorranggebiete an der Fläche Thüringens. Insofern sowie angesichts des hohen Anteils der Sondergebiete für Windenergieanlagen an den ermittelten Weiß-/Potenzialflächen wird mit der Darstellung im Flächennutzungsplan-Entwurf entsprechend der gesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen der Windenergienutzung im Gebiete der Gemeinde Hørsel substantiell Raum verschafft.

## 2.5 Aufzuhebende Bebauungspläne

In einigen Ortsteilen der Gemeinde gelten rechtskräftige Bebauungspläne, an deren Festsetzungen sich der Flächennutzungsplan-Entwurf nur teilweise anpasst. Übernommen wurden dementsprechend lediglich die bis heute entsprechend der Festsetzungen realisierten Teile der Bebauungspläne. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um Bebauungspläne, deren Ziele und Absichten trotz der bereits lang andauernden Rechtsgültigkeit bis heute überwiegend nicht umgesetzt wurden. Diese Bebauungspläne wurden im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit vor dem Hintergrund des aktuellen Bedarfs und der absehbaren Realisierungschancen überprüft und im Ergebnis zur Aufhebung bestimmt.

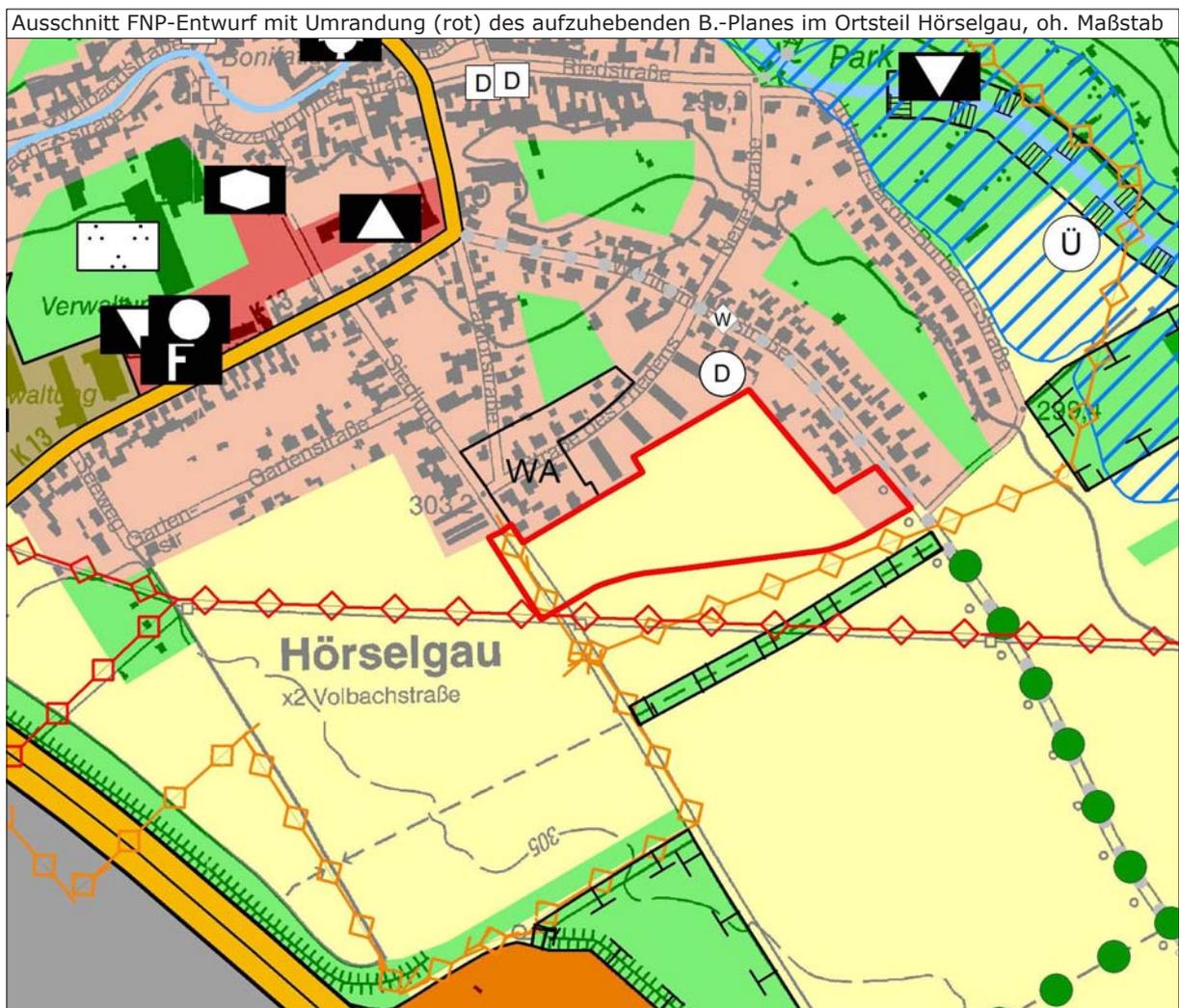
### Aspach

In Aspach wurde im Jahr 1993 der Bebauungsplan Dorfgebiet "Oberried" rechtsverbindlich. Dieser Bebauungsplan sah vor, dass die Grünlandflächen südlich der B 7 zwischen dem östlichen Ortsrand Aspachs und der im Außenbereich gelegenen Gärtnerei über eine zentrale Zufahrt von der B 7 erschlossen und als Dorfgebiet entwickelt werden. Während sich unmittelbar im Anschluss an den östlichen Ortsrand ein Autohaus angesiedelt hat, blieben die übrigen Teile des Bebauungsplanes bis heute unbebaut. Auch die geplanten Erschließungsanlagen wurden bisher nicht realisiert. Für diesen Bebauungsplan wird kein weiterer Bedarf gesehen; er soll deshalb für die bisher nicht umgesetzten Teile aufgehoben werden. Die bereits durch das Autohaus baulich bzw. für Stellplätze genutzten Flächen sollen in diesem Zusammenhang zum Mischgebiet umgewidmet werden, ohne die geltenden Maße der baulichen Nutzung zu ändern. Im Flächennutzungsplan werden diese Flächen als Mischgebiet, die aufzuhebenden Teile des Geltungsbereiches entsprechend der Bestandssituation als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung).



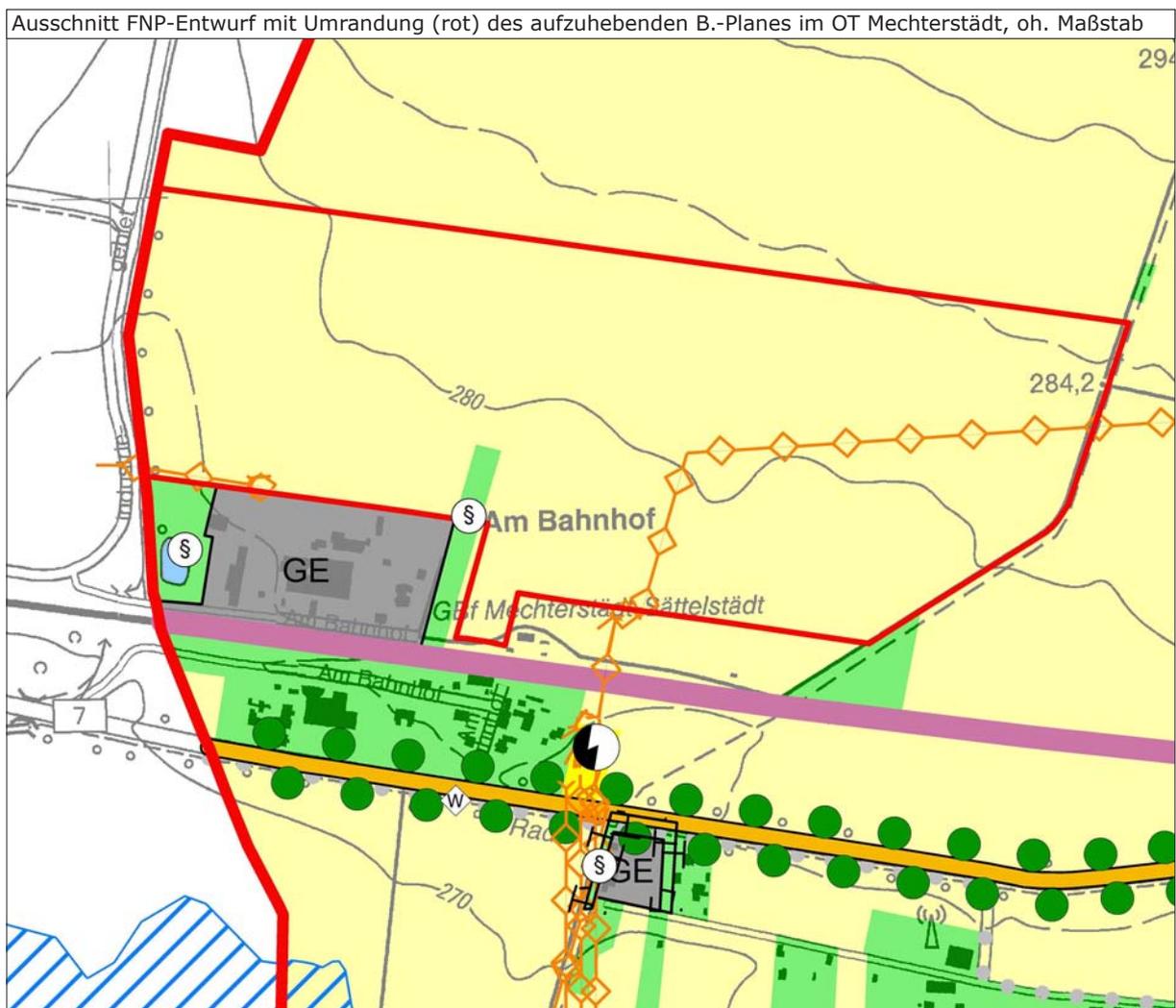
### Hörselgau

In Hörselgau wurde der Bebauungsplan "Wohngebiet-Süd" im Jahr 1996 rechtsverbindlich. Mit diesem Bebauungsplan sollten bisher unbebaute Flächen entlang vorhandener Erschließungsanlagen und zugleich neue Flächen für Wohnen im Ortsteil Hörselgau gewidmet werden. Zu diesem Zweck war u.a. auch der Bau einer neuen Erschließungsstraße zwischen der Straße "Siedlung" und der "Hörselgauer Straße" vorgesehen. Beiderseits dieser neuen Straße war die Realisierung einer Bautiefe für Ein- und Zweifamilienhäusern vorgesehen. Gleichzeitig war die Vervollständigung/Ergänzung der Bebauung entlang der Straße des Friedens bis in den Bereich der Einmündung in die Straße "Siedlung" geplant. Während die bestandsergänzende Bebauung an der Straße des Friedens realisiert wurde, blieb der Straßenneubau und damit auch die Neuerschließung der südlich angrenzenden Flächen bis heute aus. Für diesen Bebauungsplan wird nunmehr kein weiterer Bedarf gesehen; er soll deshalb für die bisher nicht umgesetzten Teile aufgehoben werden. Im Flächennutzungsplan werden die realisierten Teile des Bebauungsplanes als allgemeines Wohngebiet, die aufzuhebenden Teile des Geltungsbereiches entsprechend der Bestandssituation als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung).

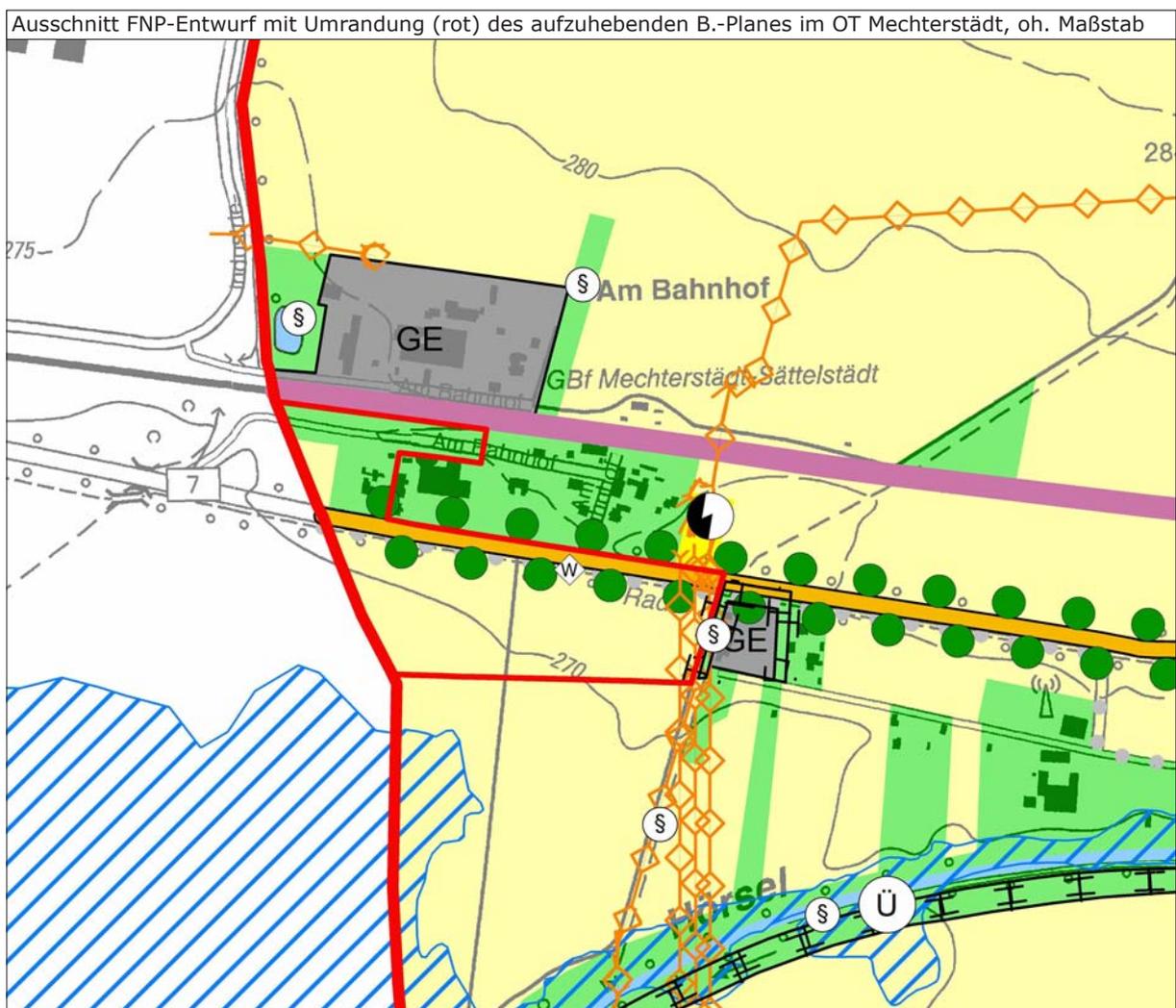


### Mechterstädt

In Mechterstädt wurde der Bebauungsplan "Am Nossbach" im Jahr 1993 rechtsverbindlich. Mit diesem Bebauungsplan sollten bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich des Bahnhofs Mechterstädt für ein neues Gewerbegebiet gewidmet werden. Die Erschließung dieser Flächen sollte über den Bau neuer Erschließungsstraßen erfolgen. Durch die Anbindung dieser Erschließungsstraßen an das vorhandene Erschließungssystem des benachbarten Gewerbegebietes der Gemeinde Sättelstädt sollte das geplante Gewerbegebiet zugleich an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden. Der Bebauungsplan "Am Nossbach" ist bis heute nicht realisiert worden. Für diesen Bebauungsplan wird kein weiterer Bedarf gesehen; er soll deshalb insgesamt aufgehoben werden. Im Flächennutzungsplan wird der aufzuhebende Geltungsbereich entsprechend der Bestandssituation als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung).

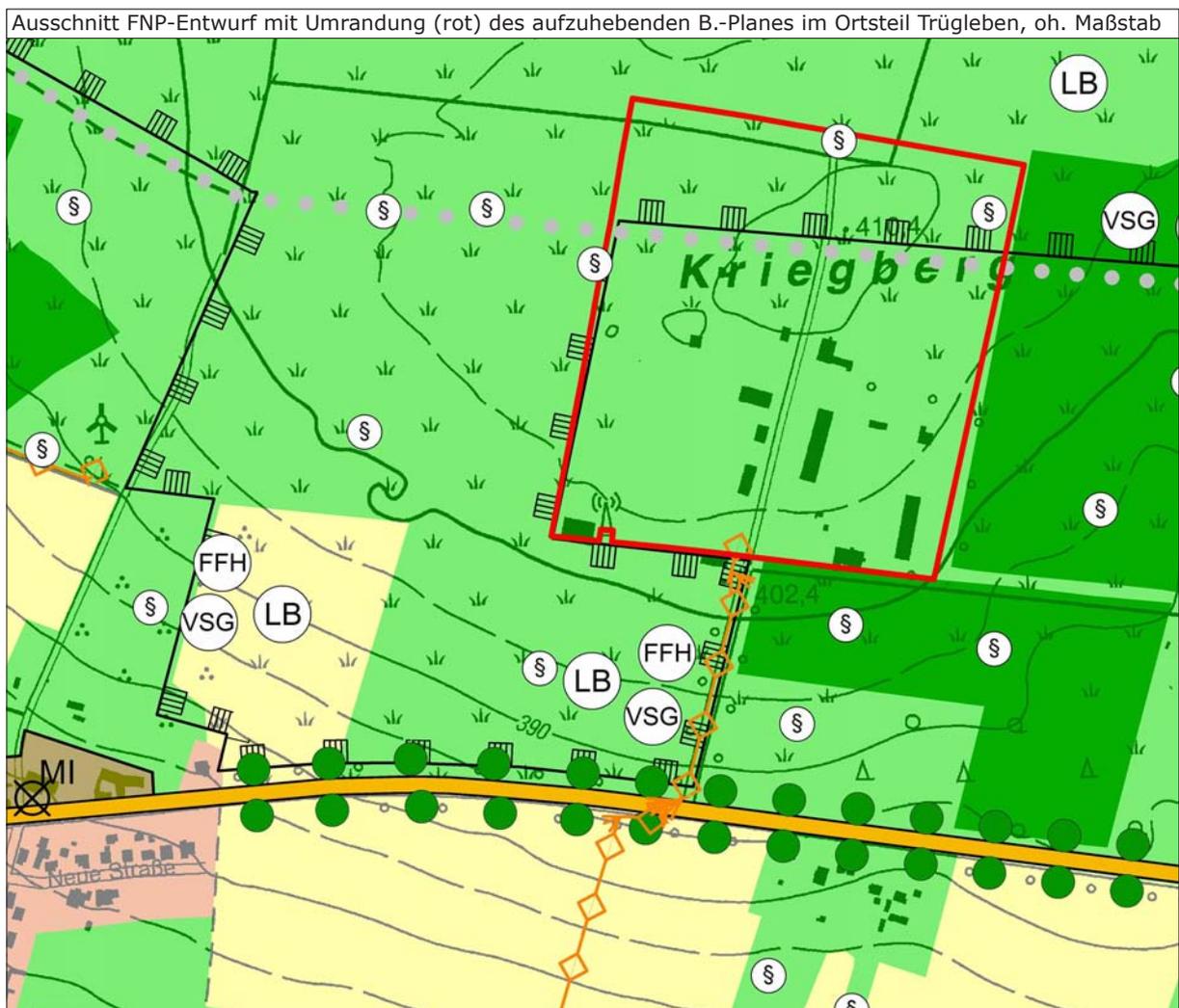


Südlich der Bahnanlagen bzw. südlich der B 7 wurde der Bebauungsplan "An der Frankfurter Straße" im Jahr 2002 rechtsverbindlich. Dieser Bebauungsplan sah zwischen den Bahnanlagen und der B 7 die Entwicklung eines Mischgebietes sowie südlich der B 7 die Neuerschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vor. Zu diesem Zweck sollte eine parallel zur B 7 verlaufende Erschließungsstraße gebaut werden, die in Höhe der gegenüberliegenden Einmündung "Am Bahnhof" an die B 7 anschließt. Für das Mischgebiet waren keine neuen Erschließungsanlagen geplant. Während sich im östlichen Teil des Gewerbegebietes ein Fuhrunternehmen ansiedelte, blieb der überwiegende Teil des Geltungsbereiches bis heute unbebaut. Auch die Erschließungsstraße wurde nicht realisiert. Auch für diesen Bebauungsplan wird kein weiterer Bedarf gesehen; er soll deshalb für die bisher nicht umgesetzten Teile aufgehoben werden. Im Flächennutzungsplan werden die realisierten Teile des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet, die aufzuhebenden Teile des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Bestandssituation als Flächen für die Landwirtschaft und als Grünflächen dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung).



### Trügleben

In Trügleben wurde der Bebauungsplan "Freizeitanlage am Krahnberg" im Jahr 2001 rechtsverbindlich. Dieser Bebauungsplan sah im Bereich ehemals militärisch genutzter Anlagen und Flächen die Entwicklung von Sondergebieten für Freizeit vor. Hier sollten eine Go-Kartbahn, gastronomische Einrichtungen, Werkstätten und sanitäre Einrichtungen, Sportflächen sowie Fitnessräume und Übernachtungsmöglichkeiten mit entsprechenden Verwaltungs- und Versorgungsräumen gebaut werden. Für die Erschließung des Gebietes sollten die innerhalb des Gebietes liegenden Wirtschaftswege als Mischverkehrsflächen ausgebaut und im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches eine Stellplatzanlage errichtet werden. Die äußere Erschließung des Geltungsbereiches sollte zudem über eine Ertüchtigung der vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen, die von der Einmündung an der B 7 im Bereich der Friedensstraße aus in nördliche Richtung und anschließend in östliche Richtung den nordwestlichen Teil des Plangebietes anbinden. Für diesen Bebauungsplan wird kein weiterer Bedarf gesehen; er soll deshalb insgesamt aufgehoben werden. Im Flächennutzungsplan wird der aufzuhebende Geltungsbereich entsprechend der Bestandssituation als Grünflächen dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung).



## 2.6 Splittersiedlungen/bebaute Flächen im Außenbereich

Splittersiedlungen sowie sonstige bebaute Flächen im Außenbereich werden im Flächennutzungsplan-Entwurf nicht als Bauflächen gemäß § 2 bis 11 BauNVO dargestellt, da eine Verfestigung dieser Bebauungen seitens der Gemeinde nicht gewünscht ist.

Dabei werden zwei Formen der Darstellung unterschieden:

1. Landwirtschaftlich geprägte Bebauungen, die im weitesten Sinne gem. § 35 BauGB privilegiert sind, werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dazu zählen beispielsweise Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der im Gemeindegebiet tätigen Landwirtschaftsbetriebe, soweit diese nicht im Flächennutzungsplan-Entwurf als Sondergebiete dargestellte Anlagen und Einrichtungen der Tierhaltung sind, die aufgrund ihrer Größenordnung gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als UVP-pflichtige Tierhaltungsanlagen einzustufen sind.

Landwirtschaftlich geprägte Bebauungen, die im Flächennutzungsplan-Entwurf als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, befinden sich insbesondere in Mechterstädt "Hinter den Höfen", in Teutleben am "Burgweg" und südlich der B 7, in Aspach "Am Kirchberg", zwischen "Friedensstraße" und "Eisenacher Straße" und an der "Sonneborner Straße" sowie in Hörselgau auf dem "Weinberg". Außerdem werden die Flächen der an der B 7 östlich von Aspach gelegenen Gärtnerei als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, da Gärtnereien obligatorisch Mitglieder der Landwirtschaftskammern sind und somit als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

2. Splittersiedlungen bzw. durch Wohnnutzungen, gemischten oder gewerblichen Nutzungen geprägte Bebauungen im Außenbereich werden als Grünflächen dargestellt. Splittersiedlungen befinden sich insbesondere im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Mechterstädt, im Bereich der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage südlich der B 7 zwischen Mechterstädt und Mechterstädt-Bahnhof, in Hörselgau am "Weinberg", südlich an der B 7 zwischen Trügleben und der östlichen Gemeindegebietsgrenze, nördlich an der B 7 zwischen Trügleben und Aspach sowie in Weingarten am Ortsausgang der L 1029 Richtung Teutleben.

## 2.7 Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf

Als Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf werden im Entwurf des Flächennutzungsplanes ausschließlich vorhandene Einrichtungen und Anlagen dargestellt. Die Gemeinde Hörsel besitzt gem. des Regionalplans Mittelthüringen keine Funktion als zentraler Ort. Sie ist als Gemeinde im ländlichen Raum statt dessen dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Waltershausen und dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha zugeordnet. Beide Zentren kommt damit eine wesentliche Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung Hörsels mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs zu. Gleichwohl kann die Gemeinde Hörsel selbst eine Reihe von Einrichtungen und Anlagen für ihre Bewohner zur Verfügung stellen. Eine Erweiterung vorhandener bzw. eine Bereitstellung zusätzlicher Einrichtungen seitens der Gemeinde Hörsel ist absehbar nicht geplant.

In jedem Ortsteil mit Ausnahme von Neufrankenroda ist dementsprechend ein Feuerwehrgerätehaus vorhanden, die von den örtlichen Feuerwehrvereinen unterhalten werden. Das öffentlich-gemeinschaftliche Leben in den Ortsteilen wird wesentlich von den örtlichen Feuerwehrvereinen getragen. Alle Gerätehäuser befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Zuletzt wurde im Jahr 2014 der Neubau des Gerätehauses in Metebach fertiggestellt. Darüber hinaus werden die in den Ortsteilen vorhandenen Kirchen als Einrichtungen des Gemeinbedarfs dargestellt.

Für das öffentlich-gemeinschaftliche Leben in der Gemeinde sind außerdem die in einigen Ortsteilen vorhandenen Dorfgemeinschaftshäuser von Bedeutung. So verfügen die Ortsteile Fröttstädt, Hörselgau, Mechterstädt, Teutleben, Trügleben und Weingarten über entsprechende Räumlichkeiten, die im Flächennutzungsplan als kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt werden. Die im Flächennutzungsplan als öffentliche Verwaltung dargestellte Gemeindeverwaltung befindet sich dagegen zentral im Ortsteil Hörselgau. Gleichwohl existieren in den Ortsteilen Büros der Ortsteilbürgermeister, in denen aber keine Verwaltungsangelegenheiten erledigt werden.

Die Gemeinde unterhält zudem in vier Ortsteilen Kindergärten, die den Bedarf an Kindergartenplätzen für die Bewohner der Gemeinde Hörsel in ausreichender Kapazität abdecken. Es handelt sich dabei um die Kindertagesstätte "Zwergenland" in Hörselgau, die Kindertagesstätte "Pustebume" in Laucha, die Kindertagesstätte "Dreikäsehoch" in Mechterstädt und die Kindertagesstätte "Kleine Strolche" in Teutleben. Im Flächennutzungsplan werden die Kindertagesstätten als sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt.

Der Landkreis Gotha betreibt als Schulträger zwei Grundschulen und eine Regelschule im Gemeindegebiet. Die Grundschulen befinden sich in den beiden bevölkerungsreichsten Ortsteilen Hörselgau (Falltorstraße 14) und Mechterstädt (Schulstraße 2). Die Regelschule ist in Mechterstädt (Schulstraße 5) der Grundschule unmittelbar benachbart. Im Flächennutzungsplan werden die Schulstandorte als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt.

## 2.8 Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen werden im Entwurf des Flächennutzungsplanes Autobahnen und autobahnähnliche Straßen, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen sowie Bahnanlagen dargestellt. Während es sich bei den Straßendarstellungen ausschließlich um vorhandene, klassifizierte Anlagen und Einrichtungen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) handelt, werden bei den Bahnanlagen über die vorhandenen Anlagen hinaus auch geplante Trassen dargestellt.

Dabei handelt es sich um die von der Verbindung Fröttstädt - Waltershausen in südöstliche Richtung abzweigende Bahntrasse, die als Gleisanschluss für die gewerblichen Bauflächen dienen soll, die Teil des Vorranggebietes für großflächige Industrieansiedlungen IG-5 - Hörsel (RP/MT 2011) sind. Dieser Gleisanschluss wird als Standortfaktor

von besonderer Bedeutung für die spätere Vermarktung der Flächen angesehen. Darüber hinaus definiert der Grundsatz G 2-6 des RP-MT 2011 den besonderen Vorbehalt dieser Flächen für Ansiedlungen mit Affinität zum Schienengütertransport. Auf diese Weise soll die Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene und die damit verbundene Verringerung des Bedarfes an neuen Straßen bzw. an der Erweiterung vorhandener Straßen und so ebenfalls zu einer Verringerung des damit verbundenen Flächenverbrauchs sowie zum Schutz des Bodens beitragen.

Seitens der DB Netz AG wurde bezüglich der Planung und Errichtung eines Anschlussgleises für das Vorranggebiet IG-5 im Zuge des Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass mittelfristig eine Anpassung des Infrastruktumfangs im Bahnhof Fröttstädt geplant ist. Diese umfasst insbesondere den südlichen Bahnhofskopf, der funktional der betreffenden Strecke zuzuordnen ist. Diesbezüglich ist der Rückbau von Gleisen und Nebenanlagen vorgesehen, die für Zugabstellungen, Rangier- und Zugbildungsarbeiten in der Vergangenheit genutzt wurden und aktuell entbehrlich sind. Eventuelle Nutzungsabsichten dieser Anlagen, die sich aus dem geplanten Gleisanschlussbetrieb ergeben könnten, sind gegebenenfalls über das Kundenmanagement der DB Netz AG im Regionalbereich Südost rechtzeitig anzuzeigen. Die Anbindung der vorgesehenen Anschlussbahn an die vorhandene Infrastruktur ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens unter Beachtung der o.g. Ausführungen näher zu untersuchen.

## 2.9 Flächen für Versorgungsanlagen

Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen für Versorgungsanlagen umfassen insbesondere vorhandene Anlagen und Einrichtungen. Bei der Darstellung der Bestandsflächen handelt es sich u.a. um die Fläche eines Umspannwerkes südwestlich von Ebenheim, einer Kläranlage nordöstlich von Neufrankenroda, der Verbandskläranlage in Teutleben sowie die Flächen von zwei Regenrückhaltebecken südlich des Gewerbe-/Industriegebietes Marktal II. Allein durch Symbol werden zu dem weitere Regenrückhaltebecken, verschiedene wasserwirtschaftliche Anlagen, einige örtliche Abwasseranlagen und Trafostationen dargestellt. Außerdem werden die im Gemeindegebiet vorhandenen Trassen der Hoch- und Mittelspannungsleitungen sowie einer Gastransportleitung dargestellt.

Der Entwurf enthält darüber hinaus eine Planungsfläche für Versorgungsanlagen. Dabei handelt es sich um eine Erweiterungsfläche für die Verbandskläranlage in Teutleben. Sie besitzt entsprechend des durch den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden formulierten Bedarfs eine Größe von ca. 2,80 ha.

## 2.10 Grünflächen

Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Grünflächen gliedern sich in öffentliche Grünflächen mit Darstellung der jeweiligen Zweckbestimmung, private Grünflächen, Splittersiedlungen und Biotope/Biotopverbundflächen.

Als öffentliche Grünflächen werden vorhandene Parkanlagen und Grünflächen im öffentlichen Raum, Friedhöfe, Gartenanlagen und Sportplätze erfasst. In diesem Sinne wird zudem auch der am Alsberg zwischen Hörselgau und Aspach vorhandene Schießstand als öffentliche Grünfläche dargestellt. Private Grünflächen werden insbesondere durch die vorhandenen, der Eigenart der dörflichen Bebauung entsprechenden rückwärtigen Gartenflächen gebildet. Diese sollen von Bebauung freigehalten werden, um das traditionelle Ortsbild für die Zukunft zu bewahren. Die Abgrenzung dieser Grünflächen orientiert sich dabei eng an der vorhandenen Bebauung und folgt damit dem im Landschaftsplan Hörsel/Nesse (2002) formulierten Ziel des Erhalts vorhandener, kulturgeschichtlich wertvoller Ortsstrukturen einschließlich ihrer durch Gartennutzung geprägten Ortsränder.

Darüber hinaus werden die im Gebiet der Gemeinde Hörsel vorhandenen Splittersiedlungen (vgl. Kap. 2.6) als Grünflächen dargestellt, da eine Verfestigung der hier jeweils im Außenbereich befindlichen Bebauung nicht gewünscht ist. Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes außerdem dargestellten sonstigen Grünflächen umfassen Biotop- und Biotopverbundflächen im Landschaftsraum, die sich insbesondere aus Ruderalflächen, Feldgehölze und Hecken, verbuschende Flächen, Streuobstwiesen, Extensivgrünlandflächen, Waldrändern, Magerstandorten, landwirtschaftliche Brachflächen und Feuchtwiesen zusammensetzen. Die außerdem dargestellten Grünverbindungen/Gehölze basieren auf Bestandserfassungen und Zielen des Landschaftsplanes Hörsel/Nesse (2002) sowie auf Darstellungen der bisher geltenden Flächennutzungspläne Mechterstädt und Laucha.

Als Planungsflächen enthält der Entwurf des Flächennutzungsplanes den geplanten Standort eines Friedhofes in Neufrankenroda. Der Standort in Neufrankenroda befindet sich am südlichen Ortsrand, der heute landwirtschaftlich (Grünland, Ackerflächen) genutzt wird. Hier soll ein Friedhof, Wald-Friedhof oder Ruhe-Wald für die Mitglieder der Familienkommunität SILOAH e.V. und andere entstehen.

## 2.11 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gliedern sich in verbindlich festgesetzte Ausgleichsflächen und für eine verbindliche Festsetzung vorgesehene Ausgleichsflächen.

Die in diesem Sinne als Bestand dargestellten Flächen begründen sich aus ihrer verbindlichen Festsetzung in Bebauungsplänen, im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren Laucha, Hastrungsfeld-Burla und Wenigenlupnitz sowie aufgrund von Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Folgende Bebauungspläne enthalten verbindliche und im Flächennutzungsplan dementsprechend dargestellte Flächenwidmungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

1. Fröttstädt, Bebauungsplan Nr. 001 "Hinter den Höfen"
2. Fröttstädt/Hörselgau, Bebauungsplan Nr. 001/1993 "Gewerbegebiet Marktal"
3. Hörselgau, Bebauungsplan "Die Annenwiese"
4. Hörselgau, Bebauungsplan "Marktal II"
5. Hörselgau, Bebauungsplan "Wohngebiet Süd"
6. Hörselgau, Bebauungsplan "Am Badewasser"
7. Laucha, Bebauungsplan Nr. 2 "Am Oberrieth"
8. Laucha, Bebauungsplan Nr. 2 "Gewerbegebiet Über der großen Wiese"
9. Mechterstädt, Bebauungsplan "An der Frankfurter Straße"

In den Darstellungen von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die sich aus den Flurbereinigungsverfahren ergeben sind insbesondere auch die aus dem Bau der Hörselbergumfahrung (BAB A 4) und der Verbreiterung der BAB A 4 resultierenden Ausgleichsflächen enthalten. Die Ausgleichsfläche in Trügleben resultiert aus der Genehmigung (BImSchG) des Windparks in Teutleben. Die für eine verbindliche Festsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen beziehen sich auf den Entwurf des zur Zeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Marktal III". Die für den ebenfalls zur Zeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Industriegebiet Waltershausen Hörselgau" (IG-5) vorgesehenen Ausgleichsflächen befinden sich sämtlich außerhalb des Gebietes der Gemeinde Hörsel.

## 2.12 Kennzeichnungen

Gemäß des Thüringer Altlasten-Informationssystems THALIS befinden sich folgende Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen im Gebiet der Gemeinde Hörsel:

<u>Altlastenstandorte</u>				
THALIS-Nr.	Ortsüblicher Name	Ortsteil	Hochwert	Rechtswert
04087	Deponie Volbach	Hörselgau	5643650	4400000
04085	Sonderschadstoffdeponie Lauchaer Höhe mit Lehmgrube	Hörselgau	5643900	4398800
04084	Am Alsberg	Hörselgau	5645495	4401788
04491	Deponie Langenhain (Gummideponie)	Laucha	5643350	4397600
04155	"Siloah" e.V. (Tankstelle, PSM- Lager)	Metebach	5648775	4399625
21473	Gerberei Weiland	Mechterstädt	5645948,5	4396681,9
<u>Altlastenverdachtsflächen</u>				
THALIS-Nr.	Ortsüblicher Name	Ortsteil	Hochwert	Rechtswert
03461	Technikstützpunkt	Aspach	5647400	4401340
03464	Tankstelle	Aspach	5647302	4401299
03465	Lehmgrube Hessenberg	Aspach	5646650	4401570
03463	LPG Silo	Aspach	5646430	4401440
03654	LPG Tankstelle	Fröttstädt	5645140	4399740
03652	Deponie an der Hörsel	Fröttstädt	5644750	4399900
03656	Kohlensäurewerk	Fröttstädt	5644600	4399730
03655	Tankstelle	Fröttstädt	5644970	5644970
03657	LPG Standplatz für Landtechnik	Fröttstädt	5645070	4400185
04089	Holzverarbeitung/Herstellung, Haushaltschemie	Hörselgau	5644225	4400150
04088	Teich auf dem Berg	Hörselgau	5645163	4402488
04093	Truppenübungsplatz	Hörselgau	5645423	4401985
04111	Am Langenhainer Weg	Laucha	5643500	4397500
04109	Deponie am Teutleber Weg	Laucha	5645020	4398150
04112	Auf dem Herrenhügel	Laucha	5644300	4396650
04114	ehemalige Ziegelei	Laucha	5643550	4397950
04150	Thüringer Agrartechnik Tankstelle, Landtechnik	Mechterstädt	5645950	4396900
04148	Zementherstellung	Mechterstädt	5646540	4394760
04144	LPG Tankstelle, Landtechnik	Mechterstädt	5645950	4396450
04143	LPG Tankstelle, Silo, Massentierhaltung	Mechterstädt	5646110	4396591
04142	Tierkörperbeseitigungsanlage	Mechterstädt	5646250	4395300
04140	An der groben Erde	Mechterstädt	5646450	4397000
04141	Deponie im Vippacher Feld	Mechterstädt	5645050	4395300
04146	Tankstelle	Mechterstädt	5646400	4395885
04147	Tankstelle	Mechterstädt	5646551	4394918
04149	Tankstelle	Mechterstädt	5646400	4396045
04154	Milchhaus (Massentierhaltung) SILOAH e.V.	Metebach	5648850	4399700
04152	Deponie "Im Affenloch"	Metebach	5649100	4403900
04422	Tankstelle Gaststätte zur Krone	Teutleben	5646590	4399050
04419	Schmiede	Teutleben	5646630	4398900
04423	LPG Landtechnik/ Tankstelle	Teutleben	5646730	4399420
04463	Tankstelle	Trügleben	5647430	4404020

Altlastenverdachtsflächen (Fortsetzung)

THALIS-Nr.	Ortsüblicher Name	Ortsteil	Hochwert	Rechtswert
04460	Am Zeilchen	Trügleben	5645450	4403550
04622	LPG Massentierhaltung	Weingarten	5649960	4397600
04621	ehem. Steinbruch am Lindenberge	Weingarten	5648900	4398300

Gemäß § 5 (3) Nr. 3 BauGB sollen für bauliche Nutzungen vorgesehen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Dementsprechend werden von den in der vorstehenden Tabelle insgesamt genannten Altlastenstandorten und Altlastenverdachtsflächen folgende im Flächennutzungsplan-Entwurf gekennzeichnet. Der zu diesen Standorten und Flächen bekannte Sachverhalt wird zudem dokumentiert. Überwiegend stammen die nachfolgend dokumentierten Informationen aus dem Thüringer Altlasten-Informationssystem THALIS; vereinzelt existieren auch weitere Unterlagen zu bereits angearbeiteten Vorgängen:

Altlastenstandorte:

THALIS-Nr. 04155: Siloah e.V., Tankstelle, PSM-Lager, Metebach-Neufrankenroda:

- Sanierung des Tankstellenstandortes ist in 2009 erfolgt;
- im Lager für Pflanzenschutzmittel wurde der kontaminierte Putz entfernt;
- Bodenuntersuchungen wurden bisher nicht durchgeführt;

THALIS-Nr. 21473: Gerberei Weiland, Mechterstädt

- Betrieb 1957 - 1960;
- bis auf die Veredelung wurden am Standort alle Schritte der Lederproduktion durchgeführt (Weiche, Entfettung, Pickel, Gerbung, Fettung);

Altlastenverdachtsflächen:

THALIS-Nr. 03654: LPG Tankstelle, Fröttstädt

- Betrieb von 1965 - 1994;
- 2 unterirdische Tanks, 1 x 10.000 l und 1 x 2.500 l Diesel;
- Entleerung erfolgte 1994 ohne fachtechnische Begleitung zur Feststellung von Kontaminationen;

THALIS-Nr. 03656: Kohlensäurewerk, Fröttstädt

- Gebäude wurden bereits vor langer Zeit abgerissen;

THALIS-Nr. 03655: Tankstelle, Fröttstädt

- Betrieb bis 1965;
- keine Informationen, ob Tanks im Boden verblieben sind, vorhanden;

THALIS-Nr. 03657: LPG Standplatz für Landtechnik, Fröttstädt

- Nutzung von 1960 - 1990;

THALIS-Nr. 04089: Holzverarbeitung/Herstellung von Haushaltschemie, Hörselgau

- Sägewerk bis 1927;
- 1927 - 1990 Erzeugung von Haushaltschemie (Isolierlack, Waschmittel, Bohnerwachs, Schuhcreme, Kerzen);
- Lagerung von Lösungsmitteln;

THALIS-Nr. 04114: ehemalige Ziegelei, Laucha

- 1925 - 1985 Ziegelei/Grobkeramik;
- 1972 - 1990 Baustoffkombinat;
- auf dem Gelände wurden bis zu 2,5 m Schlacke, Asche, Ziegelbruch und Schotter aufgefüllt;
- es existiert ein Gutachten zur Untersuchung von Bodenproben;

THALIS-Nr. 04150: Thüringer Agrartechnik, Tankstelle, Landtechnik, Mechterstädt

- Betrieb von 1955 - 1990;
- alte Tanks wurden bisher nicht ausgebaut;

THALIS-Nr. 04143: LPG-Tankstelle, Silo, Massentierhaltung, Mechterstädt

- Tankstelle in Betrieb von 1936 - 1965;
- 1 x 7.500 l Dieseltank;
- Entsorgung 1994 ohne fachgerechte Begleitung, Kontaminationssituation unbekannt;

THALIS-Nr. 04146: Tankstelle, Mechterstädt

- Betrieb von 1935 - 1946;
- KFZ-Werkstatt bis 1976 (Ölverunreinigungen in Montagegrube sichtbar);
- Tanks befinden sich noch im Boden, 1991 wurde Bitumschicht auf den ehemaligen Tankstellenstandort aufgebracht;

THALIS-Nr. 04149: Tankstelle, Mechterstädt

- Betrieb von 1941 - 1947;
- Tanks wurden im Zuge des Straßenausbaus entsorgt, Erdstoffaushub ist nicht erfolgt;

THALIS-Nr. 04154: Milchhaus (Massentierhaltung) SILOAH e.V. Metebach

- Milchhaus wurde unter fachgutachterlicher Begleitung abgerissen;
- auf dem rückwärtigen Gelände wurden 1993 große Mengen PCB-haltiger Schredderabfälle abgelagert, die nach derzeitigem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Gotha noch nicht beräumt wurden;

THALIS-Nr. 04422: Tankstelle Gasthaus Zur Krone, Teutleben

- Betrieb 1930 - 1931;
- Tanks befinden sich noch im Boden;

THALIS-Nr. 04419: Schmiede, Teutleben

- Betrieb 1945 - 1960;
- im Mauerwerk sind deutlich produktionsbedingte Verunreinigungen erkennbar;

THALIS-Nr. 04463: Tankstelle, Trügleben

- Betrieb von 1930 - 1970;
- Oberfläche ist mit Bitumen abgedichtet;
- Tanks befinden sich vermutlich verfüllt noch im Boden;

Hinweis zu THALIS Nr. 04154:

Auf dem Flurstück 28/2, Flur 6, Gemarkung Metebach (ebenfalls im Eigentum des Siloah e.V.) lagerten, zum Teil auch im Boden vergraben, im Zeitraum von 1993 - 2010 ca. 550 t Schredderabfälle sowie kontaminierter Gleisschotter. Im Zuge einer orientierenden Untersuchung des Bodens wurden Kontaminationen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), polycyclisch aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), polychlorierten Biphenylen (PCB) sowie Blei, Kupfer und Zink bis in eine Tiefe von 3 m festgestellt. Die festgestellten Parameterwerte überschreiten die Prüfwerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Teil um ein Vielfaches. Somit stellt diese Kontamination eine schädliche Bodenveränderung nach § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz dar und ist im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.

## 2.13 Nachrichtliche Übernahmen

Folgende Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes wurden nachrichtlich übernommen:

### Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz:

Die in der Denkmalliste für die Gemeinde Hörsel enthaltenen Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, Einzelanlagen und Flächen, die dem archäologischen Denkmalschutz unterliegen sowie die beim Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bekannten Bodendenkmale werden im Flächennutzungsplan durch entsprechende Symbole dargestellt:

<u>Kulturdenkmale/Bau- und Kunstdenkmale</u>				
<b>Aspach</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Aspacher Ritterholz	Hinrichtungsgedenkstein 1939	Gedenkstein	2	352
Breite Gasse 7	-	Wohnhaus mit Torhaus, Querscheune und östlichem Stallgebäude	1	182
Kirchgasse 2	-	Pfarrhof	1	120
Kirchgasse 7	St. Ulrich	Kirche & Ausstattung Kirchhof, Einfriedung	1	122
<b>Ebenheim</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Hauptstraße 39	-	Gehöft	1	23
Hauptstraße 45	-	Kirche mit Ausstattung, Kirchhof mit historischen Grabsteinen und Einfriedung	1	31
<b>Fröttstädt</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Baumgartenstraße 1	Erlöserkirche	Kirche mit Ausstattung, Kirchhof und Einfriedung	1	156
Baumgartenstraße 2 und 3	-	ehemaliges Kammergut mit Gutshaus, Auszugshaus, Stall-Scheunengebäude, nördl. Scheune, Torfahrt und Hofpforte	1	154 155/1
Herrengasse 87	-	Hofpforte	1	166

<b>Hörselgau</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Am Weinberg 4	Untermühle	Mühlentechnik	2	1 4/1
Kirchplatz 7	St. Bonifatius	Kirche und Ausstattung, Mittelschrein, Flügelaltar, Kirchhof	1	46
Lauchaer Straße 4	-	Haustür	-	-
Riedstraße 8	-	Wohnhaus	2	46/1
Riedstraße 10	-	Wohnhaus	2	47
Volbachstraße 8	-	ehemalige Schulwohnung	1	55
<b>Laucha</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
	Riethmühle	Mühle	-	-
Friedensstraße 19	-	Wohnhaus	1	88
Lindenplatz 7	-	Gehöft	1	139/2
Lindenplatz 9	St. Kilian	Kirche und Ausstattung, Kirchhof und Einfriedung	2	137
Mühlgasse 1	-	ehemaliges Gesindehaus des ehemaligen Schlosses	2	62/46
<b>Mechterstädt</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Gothaer Straße 2	-	ehemaliges Brauereigehöft, Wohnhaus und Scheune	5	50/2
Haingasse 11	-	Hofanlage, Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude	1	104/6
Hauptstraße 10	-	ehemaliger Edelhof	1	76/5
Hauptstraße 7	-	ehemalige Schäferei, Wohnhaus	1	59
Kittel 1	-	Gehöft	1	55
Kittel 3	-	Wohnhaus	1	54
Reihe 1	-	Pfarrhof	1	205
Sand 21	-	Wohnhaus und Hopferte	1	140
Schafgasse 3	-	Bauernhaus und Scheune	1	80
Schenkgasse 2	-	Gehöft	1	72
Schenkgasse 4	-	Gehöft	1	73/3
Schenkgasse 5	-	Wohnhaus	1	45
Schulhög 1	St. Marien	Evangelische Pfarrkirche mit Ausstattung	1	81

<b>Metebach</b>				
Adresse/Ort	Bezeichnung	Gegenstand	Flur	Flurstück
Schulgasse	St. Johannes	Kirchhof und Einfriedung	1	104
Schulgasse 29	-	Alte Schule	1	99
<b>Neufrankenroda</b>				
Adresse/Ort	Bezeichnung	Gegenstand	Flur	Flurstück
Gutsallee 4	Gutsscheune	Scheune	-	-
<b>Teutleben</b>				
Adresse/Ort	Bezeichnung	Gegenstand	Flur	Flurstück
Ortsausgang nach Hörselgau	-	Brücke über die Asse	1	178/5
Kirchgasse	St. Michael	Kirche mit künstlerischer Ausstattung, Kirchhof und Einfriedung	-	-
<b>Trügleben</b>				
Adresse/Ort	Bezeichnung	Gegenstand	Flur	Flurstück
Ernst-Thälmann-Straße 1	St. Johannes	Kirche und Ausstattung, Kirchhof und Einfriedung	1	32/2 33/1
Friedensstraße 30	-	Torhaus	1	127
<b>Weingarten</b>				
Adresse/Ort	Bezeichnung	Gegenstand	Flur	Flurstück
Hauptstraße 6	-	Kirche und Ausstattung, Kirchhof	1	31
<u>Archäologische Denkmale</u>				
<b>Ebenheim</b>				
Adresse/Ort	Bezeichnung	Gegenstand	Flur	Flurstück
Bei der Bleimühle (linkes Nesseufer)	-	kleiner Ringwall	5	10
-	-	Ortsbefestigung	-	-

<b>Fröttstädt</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Fröttstädter Holz	-	Grabhügel	4	102/1 102/2 102/3
Alsberg und südlich davon	-	Gräber der Jungsteinzeit und der römischen Kaiserzeit	-	-
	-	jungsteinzeitliche Siedlung	-	-
<b>Hörselgau</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Im großen Berlach	-	Hügelgräber	12	51 52 53
zwischen Bahn und Ort	-	Siedlung der römischen Kaiserzeit	-	-
südöstlich des Ortes	-	Siedlung der Jungsteinzeit	-	-
<b>Laucha</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Mechterstädter Straße (Ortsmitte, nordwestlicher Teil der Parkanlage)	-	Steinkreuz	2	62 45
<b>Mechterstädt</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
-	-	jungsteinzeitliche Siedlung	-	-
<b>Metebach</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Sechzehacker	-	Siedlung der Steinzeit und der Eisenzeit	-	-
Zu den Siechen	-	Siedlung der Steinzeit	-	-
westlich Neufrankenroda	-	Siedlung der Jungsteinzeit	-	-

<b>Teutleben</b>				
<b>Adresse/Ort</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
"Elfe":	-	Siedlung der Jungsteinzeit sowie der Bronze- und Eisenzeit	-	-
südlicher Ortsrand	-	Siedlungen der Jungsteinzeit und des Mittelalters	-	-

#### Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete:

Die im Entwurf des Flächennutzungsplanes als Flächen für Wald dargestellten südwestlichen Randbereiche des Gemeindegebietes an der Grenze zur Gemeinde Hörselberg-Hainich bzw. zur Stadt Waltershausen liegen innerhalb der Zone III eines Wasserschutzgebietes. Außerdem sind für die Flussläufe der Hörsel und der Laucha Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und für den Flusslauf der Nesse ein Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert worden. Die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete sowie der Überschwemmungsgebiete von Hörsel und Laucha wurden aus dem Datenbestand der Oberen Wasserbehörde beim Landesverwaltungsamt digital übernommen. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Nesse wurde aus dem Kartenbestand der Oberen Wasserbehörde analog übernommen.

#### Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes:

Die nachrichtliche Übernahme der Abgrenzungen des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 16 "Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnersche Höhe", der FFH-Gebiete Nr. 52 (DE5028302) "Nesseaue-Hainaer Holz-Ebenheimer Holz" und Nr. 53 (DE5029301) "Krahnberg-Kriegberg", die Abgrenzungen der Flächennaturdenkmale "Thomaswiese", "Feuchtwiese südöstlich der Mittelburg", "Wacholderheide an der Mittelburg" und "Gewässerschutzgebiet Hörsel", die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteil "Kriegberg" sowie die Ergebnisse der Offenlandbiotopkartierung und der Waldbiotopkartierung wurden aus dem Datenbestand der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Gotha digital übernommen.

#### Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel

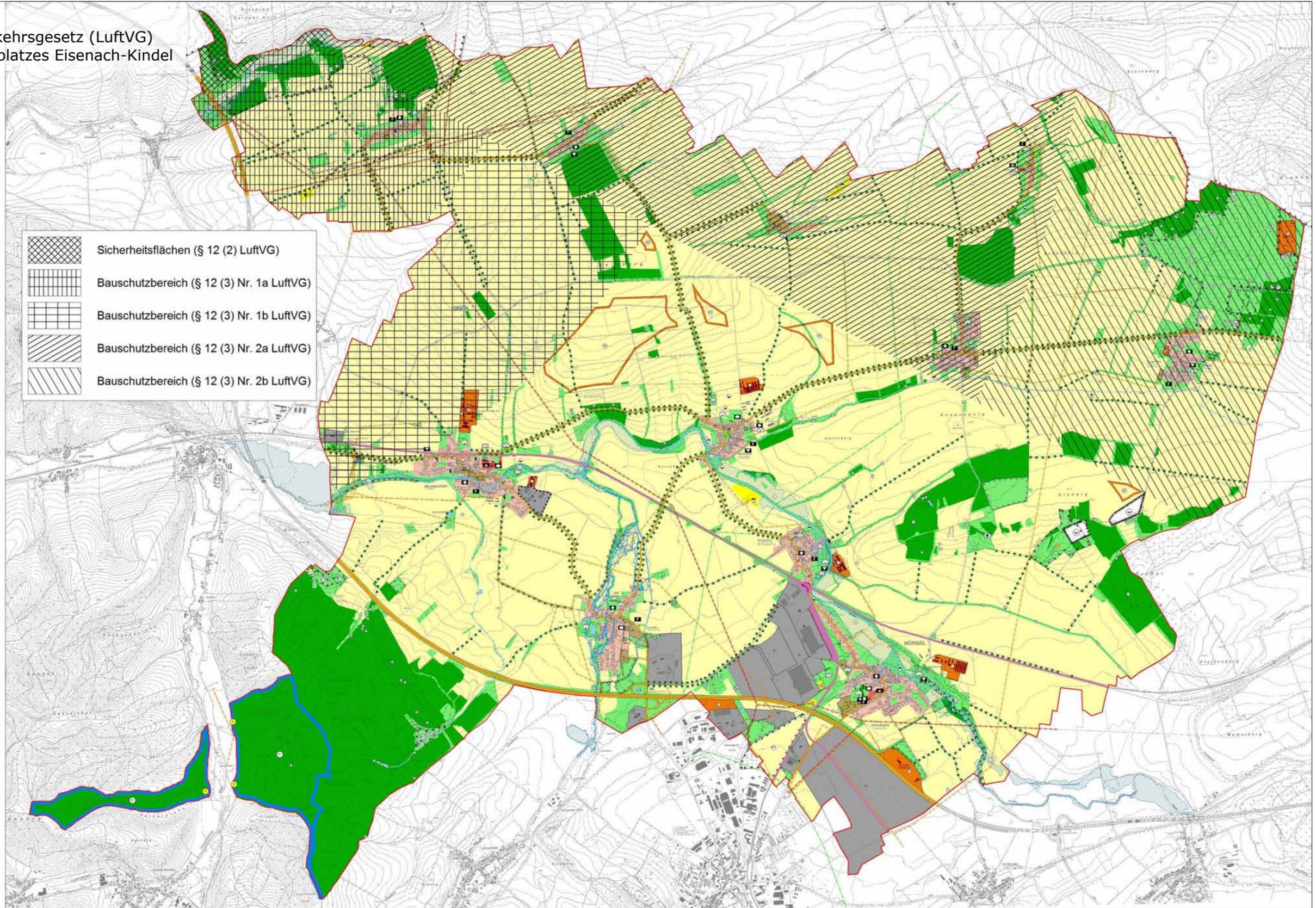
Das Gebiet der Gemeinde Hörsel befindet sich teilweise im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel.

Ausgehend vom Flugplatzbezugspunkt (Koordinaten im System WGS 84: 50°59,53' N und 10°28,56' E) und der Lage der Start- und Landebahn unterteilt sich der Bauschutzbereich in verschiedene Sektoren (vgl. nachfolgende Kartendarstellung).

Die Abmessungen der verschiedenen Sektoren des Bauschutzbereiches ergeben sich aus § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu Baugenehmigungen ist erforderlich, wenn Baumaßnahmen innerhalb des Bauschutzbereiches liegen, d.h. die Hindernisfreiflächen des Bauschutzbereiches durchstoßen werden.

Bauschutzbereich  
gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)  
des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel



## 2.14 Vermerke

### Wasserschutzgebiete

Die das Gemeindegebiet im Südwesten teilende Aue der Emse (außerhalb des Plangebietes) ist entsprechend der Informationen der Oberen Wasserbehörde als Wasserschutzgebiet Zone II ausgewiesen. Demnach existieren Planungen, die Schutzzone II stellenweise auf die seitlichen Waldränder auszudehnen. Diese Flächen gelten dementsprechend als schutzbedürftige Gebiete, für die der Schutzzonenvorschlag jedoch noch einer Überprüfung durch einen Fachgutachter bedarf. Die Abgrenzung dieser Flächen wird im Entwurf des Flächennutzungsplanes daher als in Aussicht genommene Festsetzung vermerkt.

### Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes:

Die Abgrenzung des sich in Planung befindlichen geschützten Landschaftsbestandteil Alsberg-Haidtal wird entsprechend der Angaben der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Gotha im Entwurf des Flächennutzungsplanes als in Aussicht genommene Festsetzung vermerkt.

Darüber hinaus existieren Planungen der oberen Naturschutzbehörde zur Ausweisung der Naturschutzgebiete Nr. 388 "Nesseaue - Hainaer Holz" und Nr. 469 "Krahnberg - Kriegberg". Die Verfahren zur Ausweisung dieser Naturschutzgebiete wurden noch nicht begonnen. Vorbehaltlich der noch durchzuführenden Ausweisungsverfahren weisen die im Gebiet der Gemeinde Hörsel vorgesehenen Abgrenzungen dieser Gebiete weitgehende Übereinstimmung mit den Abgrenzungen der FFH-Gebiete Nr. 52 und 53 bzw. mit der Abgrenzung des SPA-Gebietes Nr. 16 auf.

## 2.15 Flächenbilanz

Art der Flächennutzung	Bestand	Planung	Summe	anteilig
Wohnbauflächen	170,90	2,68	173,58	2,46%
Allgemeine Wohngebiete	10,43	0,00	10,43	0,15%
Dorfgebiete	5,85	0,00	5,85	0,08%
Mischgebiete	10,79	0,00	10,79	0,15%
Flächen für den Gemeinbedarf	4,31	0,00	4,31	0,06%
Gewerbliche Bauflächen	0,00	21,24	21,24	0,30%
Gewerbegebiete	76,00	3,10	79,10	1,12%
Industriegebiete	27,01	120,25	147,26	2,09%
Sondergebiete	53,79	4,55	58,34	0,83%
Sondergebiete f. Windenergieanlagen (LN überlagernd)	0,00	104,43	0,00	0,00%
Abgrabungen Kiesabbau	10,01	0,00	10,01	0,14%
Verkehrsflächen				
Autobahnen	32,74	0,00	32,74	0,46%
Hauptverkehrsstraßen	55,87	0,00	55,87	0,79%
Bahnanlagen	25,96	0,00	25,96	0,37%
Flächen für Versorgungsanlagen	6,86	2,80	9,66	0,14%
Grünflächen				
öffentliche	30,13	0,43	30,56	0,43%
private	89,99	0,00	89,99	1,28%
Splittersiedlungen	8,06	0,00	8,06	0,11%
Biotope, Biotopverbund	546,51	0,00	546,51	7,76%
Wasserflächen	3,07	0,00	3,07	0,04%
Fließgewässer	11,60	0,00	11,60	0,16%
Flächen für die Landwirtschaft (LN)	4.821,06	0,00	4.821,06	68,42%
davon bebaute Flächen im Außenbereich	10,99	0,00		
Flächen für Wald	890,02	0,00	890,02	12,63%
(Alle Flächenangaben in ha) <b>Summe</b>			<b>7.046,00</b>	<b>100,00%</b>

000

## 3 Umweltbericht (§§ 2, 2a BauGB)

### 3.1 Einleitung

#### 3.1.1 Ziele, Inhalte und Dimension der Planung

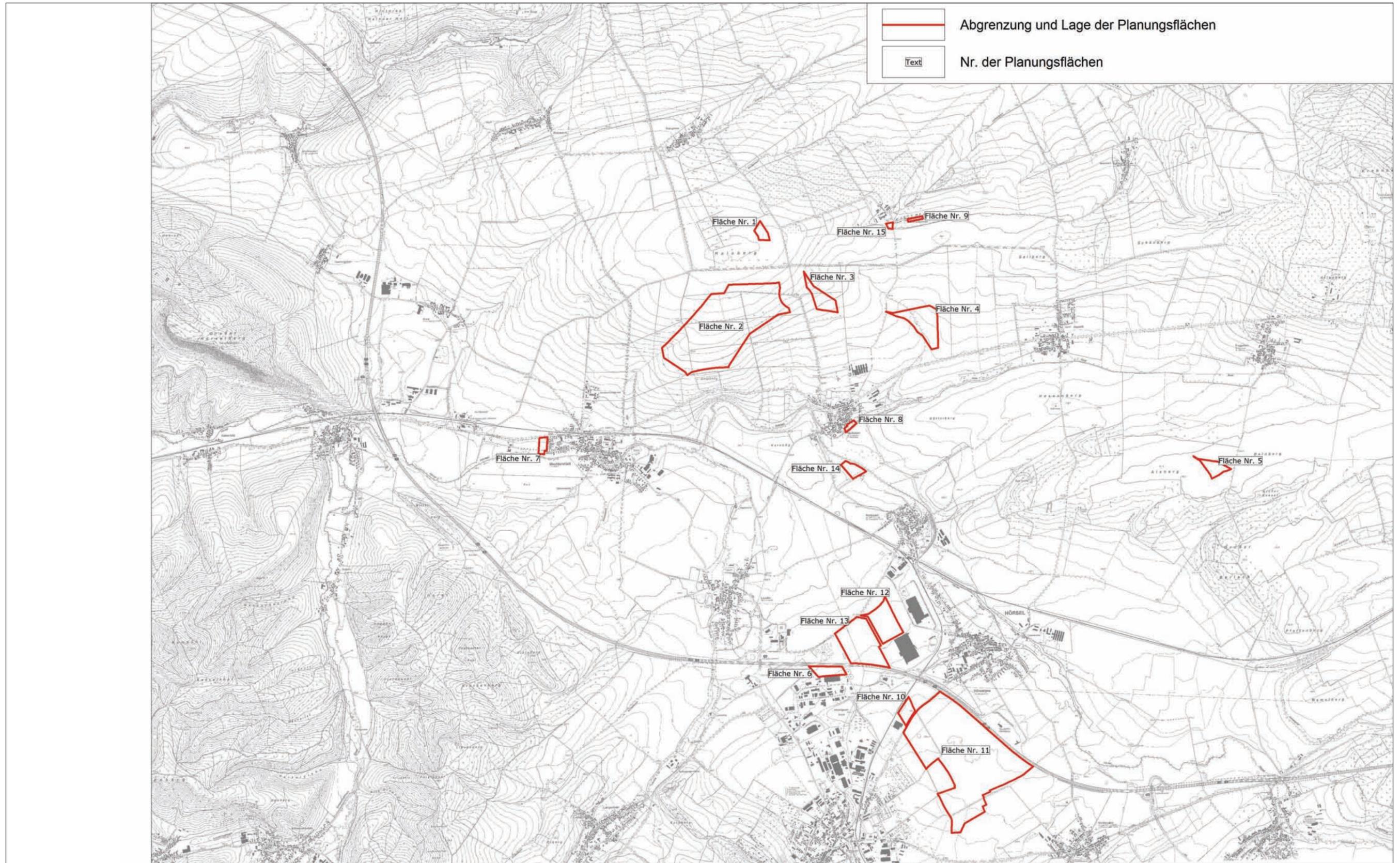
Nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Aspach, Ebenheim, Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach/Neufrankenroda, Teutleben, Trügleben und Weingarten zur Landgemeinde Hörsel im Dezember 2011 soll mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nunmehr eine gesamtgemeindliche Planungsgrundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Das Gebiet der Landgemeinde Hörsel umfasst die Flächen der zehn zusammengeschlossenen Ortschaften, die zusammen eine Größe von 7.046 ha aufweisen. Mit dem Flächennutzungsplan-Entwurf werden vor allem vorhandene Nutzungen dargestellt. Die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht wird sich daher ausschließlich auf die in den 15 Teilbereichen des Gemeindegebietes vorgesehenen Planungsflächen beziehen (vgl. folgende Tabelle):

Nr.	geplante Nutzungsarten	Größe in ha
1	Sondergebiet Windenergieanlagen	2,09
2	Sondergebiet Windenergieanlagen	80,23
3	Sondergebiet Windenergieanlagen	5,93
4	Sondergebiet Windenergieanlagen	12,46
5	Sondergebiet Windenergieanlagen	3,72
6	Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen	4,55
7	Wohnbauflächen	1,37
8	Wohnbauflächen	0,75
9	Wohnbauflächen	0,56
10	Gewerbegebiet Erweiterungsfläche AGOR	3,10
11	Industriegebiet Waltershausen/Hörselgau (IG-5)	109,36
12	Industriegebiet Marktal III (RIG-3)	10,89
13	Gewerbliche Bauflächen Erweiterung RIG-3	21,24
14	Versorgungsflächen Erweiterung Kläranlage	2,80
15	Grünfläche Friedhof	0,43
	Summe	259,48

#### Kurzbeschreibung der Planungsflächen:

- Fläche Nr. 1: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen am Hainberg zwischen Teutleben und Weingarten westlich der Landesstraße 1029, Standort für max. 1 WEA;
- Fläche Nr. 2: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen am Hainberg zwischen Teutleben und Weingarten westlich der L 1029, Fläche beinhaltet Vorranggebiet Windenergie W-12 (RP-MT 2011), an diesem Standort sind max. 9 WEA möglich, 8 Anlagen sind bereits vorhanden;
- Fläche Nr. 3: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen am Hainberg zwischen Teutleben und Weingarten/Neufrankenroda östlich der L 1029, Standort für max. 2 WEA;

- Fläche Nr. 4: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen Teutleben und Neufrankenroda nördlich der B 7, Standort für max. 3 WEA;
- Fläche Nr. 5: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen auf dem Alsberg südlich von Trügleben, Standort für max. 1 WEA;
- Fläche Nr. 6: Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen Hörselgau und Laucha unmittelbar südlich der BAB A 4;
- Fläche Nr. 7: Wohnbaufläche im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen und Gartenflächen zwischen Hörsel und B 7 am westlichen Ortsrand in Mechterstädt;
- Fläche Nr. 8: Wohnbaufläche im Bereich von Gartenflächen entlang der Steingasse und der Leppersgasse zwischen der vorhandenen Ortslage und dem Fließgewässer Asse in Teutleben;
- Fläche Nr. 9: Wohnbaufläche im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen und Gartenflächen an der Südseite der Häuser-Allee in Neufrankenroda;
- Fläche Nr. 10: Gewerbegebiet im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen an der Waltershäuser Straße, südlich der BAB A 4, Erweiterungsfläche der Fa. AGOR;
- Fläche Nr. 11: Industriegebiet im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen südlich der BAB A 4, Teilflächen des Vorranggebietes für großflächige Industrieansiedlungen IG-5 (RP-MT 2011);
- Fläche Nr. 12: Industriegebiet im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen nördlich der BAB A 4, Teilflächen des Vorranggebietes für regional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungen RIG-3 (RP-MT 2011);
- Fläche Nr. 13: Gewerbliche Bauflächen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen nördlich der BAB A 4, Teilflächen des Vorranggebietes für regional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungen RIG-3 (RP-MT 2011);
- Fläche Nr. 14: Versorgungsflächen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen südlich der Hörsel zwischen Fröttstädt und Teutleben, Erweiterungsfläche Verbandskläranlage;
- Fläche Nr. 15: Grünfläche im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen am südlichen Ortsrand von Neufrankenroda, Neuanlage Wald-Friedhof/Ruhe-Wald;



### 3.1.2 Maßgebliche Gesetze und Fachplanungen

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes wie folgt berücksichtigt:

Ziele	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	
- Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung;	- Vorrang der Innenentwicklung; - bedarfsgerechte Planung neuer Bauflächen;
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt;	- bestandssichernde Darstellung von Bauflächen und Grünflächen zum Erhalt der traditionellen Siedlungsstruktur in den Ortslagen; - Vermeidung störanfälliger Benachbarungen; - nutzungseinschränkende Darstellung von Gewerbegebieten, die sich bereits in potenziell störanfälliger Benachbarung befinden; - bestandssichernde und -ergänzende Darstellung von Grünflächen im Außenbereich;
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen;	- Minimierung der Eingriffsflächen; - Kennzeichnung von Altlastenverdachtsflächen und Altstandorten gem. § 5 (3) BauGB; - Darstellung und Berücksichtigung von aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen festgesetzter Schutzgebiete gem. § 5 (4) BauGB;
- Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz;	- Vorrang der Innenentwicklung; - bedarfsgerechte Planung neuer Bauflächen; - Minimierung der Eingriffsflächen; - Ausweisung von Gebieten zur klimaneutralen Energieerzeugung;
- Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes;	- Vorrang der Innenentwicklung; - bestandssichernde Darstellung von Bauflächen und Grünflächen zum Erhalt der traditionellen Siedlungsstruktur in den Ortslagen; - bedarfsgerechte Planung neuer Bauflächen;
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden;	- Vorrang der Innenentwicklung; - bestandssichernde Darstellung von Bauflächen und Grünflächen zum Erhalt der traditionellen Siedlungsstruktur in den Ortslagen; - bedarfsgerechte Planung neuer Bauflächen; - Minimierung der Eingriffsflächen;
- Beschränkung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß	- Vorrang der Innenentwicklung; - bestandssichernde Darstellung von Bauflächen und Grünflächen zum Erhalt der traditionellen Siedlungsstruktur in den Ortslagen; - bedarfsgerechte Planung neuer Bauflächen; - Minimierung der Eingriffsflächen;
- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang zu nutzen	- Vorrang der Innenentwicklung; - bedarfsgerechte Planung neuer Bauflächen; - Minimierung der Eingriffsflächen; - keine Inanspruchnahme von Waldflächen; - keine bestandsändernde Inanspruchnahme von für Wohnzwecke genutzten Flächen;
- Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG	- Bilanzierung der Eingriffs- u. Ausgleichsflächen; - Aufhebung geltender Bebauungspläne zum Ausgleich der aus der Flächennutzungsplanung resultierenden Eingriffe;

Ziele	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung der Trennungsnorm gem. § 50 BImSchG;</li> <li>- störungsfreie Gebietsanordnung;</li> <li>- ausreichende Abstände der Sondergebiete für Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen mit Wohnen;</li> </ul>
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen; Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimierung der Eingriffsflächen;</li> <li>- Kennzeichnung von Altlastenverdachtsflächen und Altstandorten gem. § 5 (3) BauGB</li> </ul>
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Thüringer Wassergesetz (ThürWG)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnen des Wasserhaushalts als Grundlage der öffentlichen Wasserversorgung, der Gesundheit der Bevölkerung, der Gestaltung von Freizeit und Erholung, der gewerblichen Wirtschaft und des Wohnungswesens;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung und Beachtung der ausgewiesenen Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete gem. § 5 (4) und (4a) BauGB;</li> </ul>
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz von Natur und Landschaft;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Planungsebene entsprechend überschlägige Anwendung der Eingriffsregelung;</li> <li>- Darstellung und Beachtung der geltenden Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes gem. § 5 (4) BauGB;</li> <li>- Darstellung und Beachtung der geltenden FFH- und Vogelschutzgebiete gem. § 5 (4) BauGB;</li> <li>- der Planungsebene entsprechende Beachtung der Bestimmungen zum Artenschutz;</li> </ul>
<b>Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;</li> <li>- Erhalt einer großräumig, übergreifenden Freiraumstruktur;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimierung der Eingriffsflächen;</li> <li>- Darstellung und Beachtung der Schutzgebiete des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft;</li> <li>- Beachtung der im RP-MT 2011 ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung und landwirtschaftliche Bodennutzung;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung der Trennungsnorm gem. § 50 BImSchG;</li> <li>- störungsfreie Gebietsanordnung;</li> <li>- ausreichende Abstände der Sondergebiete für Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen mit Wohnen;</li> <li>- Minimierung der Eingriffsflächen;</li> <li>- Kennzeichnung von Altlastenverdachtsflächen und Altstandorten gem. § 5 (3) BauGB</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Böden, ihrer Funktion und ihrer Nutzbarkeit durch sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen; Renaturierung versiegelter Flächen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung der im RP-MT 2011 ausgewiesenen Vorranggebiete landwirtschaftl. Bodennutzung;</li> <li>- Minimierung der Eingriffsflächen;</li> <li>- Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne;</li> </ul>

Ziele	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
- Schutz von naturnahen Oberflächengewässern und Grundwasser in Struktur und Wasserqualität sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen;	- keine Eingriffe in Oberflächengewässer; - Darstellung von Gewässerrandstreifen als Grünflächen; - Darstellung und Beachtung von Überschwemmungsgebieten; - Darstellung und Beachtung von Wasserschutzgebieten;
- Vorbeugender Hochwasserschutz;	- Darstellung und Beachtung von Überschwemmungsgebieten;
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; - Schutz von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung;	- Ausweisung von Gebieten zur klimaneutralen Energieerzeugung; - Minimierung der Eingriffsflächen; - Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne;
- Erhalt bedeutsamer Lebensräume/Schutzgebiete, inkl. Sicherung des Biotopverbundes; - dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt; - Erhalt der Waldflächen und deren Funktionalität; - dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (historisch gewachsene Kulturlandschaft);	- Darstellung und Beachtung der Schutzgebiete des Naturschutzes einschließlich der gesetzlich geschützten Biotope aus der Offenland- und Waldbiotopkartierung; - Beachtung der im RP-MT 2011 ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung und landwirtschaftliche Bodennutzung; - Darstellung und Beachtung der Waldflächen;
- Minimierung von Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft;	- Minimierung der Eingriffsflächen;
- Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nicht ionisierender Strahlung sowie Minderung vorhandener Belastungen;	- Beachtung der Trennungsnorm gem. § 50 BImSchG; - störungsfreie Gebietsanordnung; - ausreichende Abstände der Sondergebiete für Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen mit Wohnen;
- Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten (ländlicher Räume);	- Darstellung und Beachtung der Hauptwanderwegeverbindungen;
- Erhalt und Schutz von Denkmälern und Sachgütern;	- Darstellung und Beachtung von Einzelanlagen und Flächen, die dem Denkmalschutz und dem archäologischen Denkmalschutz unterliegen;

#### Landschaftspläne (LSP) Hörsel/Nesse, Mechterstädt und Laucha

##### LSP Hörsel/Nesse (2002)

- Schutz, Pflege und Entwicklung großflächiger Lebensräume im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes (weitgehender Erhalt der Offenlandbereiche);	- Darstellung und Beachtung der dort ausgewiesenen Schutzgebiete des Naturschutzes; - Darstellung des gesamten Bereiches als Grünflächen; - Aufhebung des in diesem Bereich geltenden Bebauungsplanes Trügleben "Freizeitanlage am Krahnberg";
- Schutz, Wiederherstellung und Verbesserung von Biotopverbundsystemen entlang der Nesse, Hörsel, landwirtschaftlichen Wege;	- Darstellung von Gewässerrandstreifen als Grünflächen; - Darstellung und Beachtung von Überschwemmungsgebieten; - Darstellung und Beachtung von Wasserschutzgebieten; - Darstellung von Grünverbindungen entlang landwirtschaftlicher Wege;
- Erhalt verbliebener naturnaher Strukturen;	- keine Eingriffe in naturnahe Strukturen;
- Erhalt und behutsame Weiterentwicklung der natürlichen und kulturell historischen Landschafts- und Ortsstrukturen;	- differenzierte, maßstabsangepasste Darstellung der Bestandsstrukturen mit Ergänzungen im Sinne des Biotopverbundes entlang landwirtschaftlicher Wege;

Ziele	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung vorhandener kulturell historischer Ortsstrukturen bei der Siedlungsentwicklung;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des offenen Landschaftscharakters mit begrenzter Erhöhung des Gehölzanteils (linienhafte Flurgehölze, Streuobst);</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Eingriffe in den offenen Landschaftscharakter mit Ausnahme der Sondergebiete für Windenergieanlagen;</li> <li>- differenzierte, maßstabsangepasste Darstellung der Bestandsstrukturen mit Ergänzungen im Sinne des Biotopverbunds entlang landwirtschaftlicher Wege;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt vorhandener kulturgeschichtlich wertvoller Ortsstrukturen einschließlich ihrer durch Garten- und Freizeitanlagen geprägten Ortsränder;</li> <li>- Begrenzung der Siedlungsentwicklung;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bestandssichernde, eng an der vorhandenen Bebauung orientierte Darstellung von Bauflächen und Grünflächen zum Erhalt der traditionellen Siedlungsstruktur in den Ortslagen;</li> <li>- Vorrang der Innenentwicklung;</li> <li>- bedarfsgerechte Planung neuer Bauflächen;</li> <li>- Minimierung der Eingriffsflächen;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisung von Windparks in exponierten, landschaftsbildbeherrschenden Lagen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Beachtung aufgrund des Erfordernisses, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen sowie der maßgeblichen Kriterien für die Ermittlung von Flächen für Windkraftanlagen und des Anpassungsgebotes an die Ziele der Raumordnung;</li> </ul>
LSP Mechterstädt (1998)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopschutz: Sicherung von ökologisch wertvollen, den Landschaftscharakter prägender Flächen (Auwaldbestände und Auwiesen an der Hörsel);</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung von Gewässerrandstreifen und landschaftsprägenden Flächen als Grünflächen;</li> <li>- Darstellung und Beachtung der Überschwemmungsgebiete entlang der Hörsel;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologisch-strukturelle Aufwertung der großflächigen Acker- und Grünlandbereiche;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- differenzierte, maßstabsangepasste Darstellung der Bestandsstrukturen mit Ergänzungen im Sinne des Biotopverbunds entlang landwirtschaftlicher Wege;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- pauschaler Ausschluss von landschaftsbildbeeinträchtigenden Windenergieanlagen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Beachtung aufgrund des Erfordernisses, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen sowie der maßgeblichen Kriterien für die Ermittlung von Flächen für Windkraftanlagen und des Anpassungsgebotes an die Ziele der Raumordnung;</li> </ul>
LSP Laucha (1997)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Ortslage/Wohnnutzung durch Lärmschutzmaßnahmen entlang der BAB A 4;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inzwischen realisierter Lärmschutzwall wird als Grünfläche dargestellt;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Attraktivierung des örtlichen Naherholungs- und Freizeitcharakters;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bestandssichernde, eng an der vorhandenen Bebauung orientierte Darstellung von Bauflächen und Grünflächen zum Erhalt der traditionellen Siedlungsstruktur in den Ortslagen;</li> <li>- Vorrang der Innenentwicklung;</li> <li>- bedarfsgerechte Planung neuer Bauflächen;</li> <li>- Minimierung der Eingriffsflächen;</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopschutz: Sicherung von ökologisch wertvollen, den Landschaftscharakter prägender Flächen (Uferzonen der Laucha, verschiedene Feuchtwiesenbereiche);</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung von Gewässerrandstreifen und landschaftsprägenden Flächen als Grünflächen;</li> <li>- Darstellung und Beachtung der Überschwemmungsgebiete entlang der Laucha;</li> </ul>

## 3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 3.2.1 Bestandserfassung und betroffene Schutzgüter

Die Bestandserfassung und -beschreibung der betroffenen Schutzgüter hinsichtlich ihres Zustands, ihrer Bedeutung, möglichen Beeinträchtigungen durch die Planung sowie evtl. daraus resultierender Auswirkungen werden für die einzelnen Planungsflächen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Fläche Nr. 1: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA), Größe: 2,09 ha</b>					
<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 380-390 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut sehr geringwertiger Lebensraum für zumeist Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude;	sehr gering	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von ø 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 1,69 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von sehr geringwertigem Lebensraum; höherwertige Vegetationsstrukturen werden nicht beeinträchtigt;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Quartär; Gesteinsart: Pleistozän (Diluvium) (d): Lehm, z.T. lössartig mit kleinen Geröllen; Löss-Schlämmschwarzerde (über Muschelkalk, tonig) (lö3): vorwiegend wellige Plateaubereiche und Flachhänge, ohne Grundwasseranschluss, über 0,4 m Humusschicht, steinarm, unausgeglichener Wasserhaushalt bei hoher Wasserspeicherfähigkeit, Tendenz zur Verschlammung der Oberfläche, hohes Aufnahmepotenzial für Nährstoffe, Kalkreser-	hoch	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von ø 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 1,69 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	hoch	negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen;

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	ven, Standort mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial, kaum eingeschränkte Anbaueignung; Bodenwert: ø 72 Ertragsfunktion: hoch Speicherfunktion: sehr hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung für: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte				Kompensation möglich;
<b>Wasser</b>	Grundwasser (GW): Lage zwischen Grundwasserisophysen 260 (nachgewiesen) und 270 (vermutet); Grundwasserführung im Karbonatgestein (Kalkstein, Mergelstein, Mergelkalk), (L9) mit stark durchlässigem Untergrund jahreszeitlich abhängig, bindige Deckschichten; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung: Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag in das GW, aufgrund fehlenden Schutzes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen; GW-Vorkommen: <5m GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: hoch GW-Empfindlichkeit: mittel Oberflächengewässer: nicht vorhanden	gering	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von ø 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 1,69 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen;

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Wasser</b>	Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden				
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: Hochebene bzw. leichter Osthang des Hainberges, nördlich der Kaltluftabflussscheide; kaltluftproduzierende Flächen ohne Siedlungsbezug;	gering	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 1,69 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen mit Erhalt der Funktion als kaltluftproduzierende Flächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion im Bereich der Aufstellflächen; positiv, erheblich; aufgrund klimaneutraler Energieerzeugung;
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	Mäßig strukturierter Landschaftsraum mit intensivlandwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug; Flächen mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung;	gering	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 1,69 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	gering	negativ, nicht erheblich;

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Landschaftsbild</b>	Kuppenlage, 380-390 m ü. NN; Landschaftsraum: Hainberg; Landschaftsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung und umgebende Wald-/Gehölzflächen geprägt; Hochebene mit geringer Reliefenergie;	mittel	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 1,69 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	mittel	negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit hoher Fernwirkung; Kompensation möglich;

**Fläche Nr. 2: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA), Größe: 80,23 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 340-385 m ü. NN; Bereich enthält Vorrangfläche Windenergie W-12 (RP-MT 2011), 8 WEA vorhanden, Offenland, Südhang des Hainberges, überwiegend sehr eingeschränkte floristische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut sehr geringwertiger Lebensraum für zumeist Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude; kleinflächige Gehölzbestände, Streuobstbestände (geschützte Biotope) sowie lineare Feldgehölze und Säume entlang der Wirtschaftswege bilden	gering	Standort für max. 9 WEA (8 WEA vorhanden; 1 WEA zusätzlich); Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von sehr geringwertigem Lebensraum; höherwertige Vegetationsstrukturen werden nicht beeinträchtigt;

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Flora/Fauna</b>	mittel- bis hochwertige Teil-/Lebensräume sowie wertvolle Vernetzungsstrukturen für bodenlebende Kleinsäuger, einige Insektenarten und Vögel;				
<b>Boden</b>	<p>Geologische Epoche: Oberperm-Trias; Gesteinsart: Oberer Muschelkalk (mo2): Schichten mit Ceratites nodosus: Kalkplatten, Kalkmergel und Tone; Ton, lehmig, steinig (Oberer Muschelkalk) (tk), Kalkton-Rendzina der Kategorie jungpaläozoisch-mesozoische Substrate: vorwiegend wellige Plateaubereiche und flache Hänge, ohne Grundwasseranschluss, 0,3 bis 0,4 m Humusschicht, schwach bis mäßig steinig, ausgeglichener Wasserhaushalt, geringe Garebereitschaft, Meliorationsmaßnahmen erforderlich, eingeschränkte Anbaueignung mit hohem Ertragspotenzial für Getreide; Bodenwert: ø 46 Ertragsfunktion: mittel Speicherfunktion: sehr hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung für: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	hoch	Standort für max. 1 zusätzliche WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von ø 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 76 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	hoch	negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Wasser</b>	<p>Grundwasser (GW): Lage zwischen Grundwasserisophysen 260 (nachgewiesen) und 270 (vermutet); Grundwasserführung im Karbonatgestein (Kalkstein, Mergelstein, Mergelkalk), (L9) mit stark durchlässigem Untergrund jahreszeitlich abhängig, bindige Deckschichten; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung: Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag in das GW, aufgrund fehlenden Schutzes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen; GW-Vorkommen: &lt;5m GW-Neubildung: sehr gering (&lt;100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: sehr gering GW-Empfindlichkeit: sehr gering Oberflächengewässer: nicht vorhanden Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden</p>	sehr gering	<p>Standort für max. 1 zusätzliche WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von <math>\varnothing</math> 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 76 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen und Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen;</p>
<b>Klima/ Luft</b>	<p>Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: Südhang des Hainberges, südlich der Kaltluftabflussscheide; Kaltluftentstehungsfläche mit Siedlungsbezug, klimatisch begünstigte Fläche aufgrund ihrer Ausrichtung und Hängigkeit;</p>	gering	<p>Standort für max. 9 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von <math>\varnothing</math> 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 76 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen mit Erhalt der kaltluftproduzierenden Funktion;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion im Bereich der Aufstellfläche; positiv, erheblich; aufgrund klimaneutraler Energieerzeugung;</p>

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	<p>Gering bis mäßig strukturierter Landschaftsraum mit intensivlandwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug; Fläche mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit und minimaler Infrastruktur (Wirtschaftswege) für die landschaftsgebundene Erholung;</p>	gering	<p>Standort für max. 9 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von <math>\varnothing</math> 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 76 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen; Wirtschaftswegenetz verbleibt gemäß Bestand;</p>	mittel	<p>negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens für Nutzer des nördlich verlaufenden Wanderweges mit Aussichtspunkten; Kompensation möglich;</p>
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Südhanglage, 340-385 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch großflächige, landwirtschaftliche Nutzung geprägt; Südhang mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Hainberg; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; teilweise lineare sowie kleinflächige Vegetationsstrukturen mittlerer bis hoher Wertigkeit entlang der Wirtschaftswege; insgesamt geringe Landschaftsbildqualität;</p>	gering	<p>Standort für max. 9 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von <math>\varnothing</math> 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 76 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;</p>	mittel	<p>negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit hoher Fernwirkung; Kompensation möglich;</p>

**Fläche Nr. 3: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA), Größe: 5,93 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 340-365 m ü. NN; Offenland, Hanglage, sehr eingeschränkte floristische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion; gering- bis mittelwertige Vernetzungsstrukturen entlang eines Grabens; aufgrund von Struktur- und Artenarmut insgesamt geringwertiger Lebensraum für überwiegend Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude;	gering	Standort für max. 2 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 5,1 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von sehr geringwertigem Lebensraum; höherwertige Vegetationsstrukturen werden nicht beeinträchtigt;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Oberperm-Trias; Gesteinsart: Oberer Muschelkalk (mo2): Schichten mit Ceratites nodosus: Kalkplatten, Kalkmergel und Tone; Ton, lehmig, steinig (Oberer Muschelkalk) (tk), Kalkton-Rendzina der Kategorie jungpaläozoisch-mesozoische Substrate: vorwiegend wellige Plateaubereiche und flache Hänge, ohne Grundwasseranschluss, 0,3 bis 0,4 m Humusschicht, schwach bis mäßig steinig, ausgeglichener Wasserhaushalt, geringe Garebereitschaft, Meliorationsmaßnahmen erforderlich, eingeschränkte Anbaueignung mit hohem Ertragspotenzial für Getreide; Bodenwert $\varnothing$ 46 Ertragsfunktion: mittel Speicherfunktion: sehr hoch	hoch	Standort für max. 2 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 5,1 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	hoch	negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastrungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Boden</b>	Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung für: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte				
<b>Wasser</b>	Grundwasser (GW): Lage zwischen Grundwasserisophyten 260 (nachgewiesen) und 270 (vermutet); Grundwasserführung im Karbonatgestein (Kalkstein, Mergelstein, Mergelkalk), (L9) mit stark durchlässigem Untergrund jahreszeitlich abhängig, bindige Deckschichten; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung: Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag in das GW, aufgrund fehlenden Schutzes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen; GW-Vorkommen: <5m GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: hoch GW-Empfindlichkeit: mittel Oberflächengewässer: nicht vorhanden Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden	gering	Standort für max. 2 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 5,1 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Acker- und Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;	gering	negativ, nicht erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen;
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen;	gering	Standort für max. 2 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 5,1 ha Flächen verbleiben gemäß	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion im Bereich der

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Klima/Luft</b>	Lage: Süd-Südosthang des Hainberges, südlich der Kaltluftabflussscheide; Kaltluftentstehungsfläche mit Siedlungsbezug, klimatisch begünstigte Fläche aufgrund ihrer Ausrichtung und Hängigkeit;		Bestand als Ackerflächen mit Erhalt der kaltluftproduzierenden Funktion;		Aufstellfläche; positiv, erheblich; aufgrund klimaneutraler Energieerzeugung;
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	Gering bis mäßig strukturierter Landschaftsraum mit intensivlandwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug; Fläche mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung;	gering	Standort für max. 2 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 5,1 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	mittel	negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens für Nutzer des nördlich verlaufenden Wanderweges mit Aussichtspunkten; Kompensation möglich;
<b>Landschaftsbild</b>	Süd-Südosthanglage, 340-365 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch großflächige, landwirtschaftliche Nutzung geprägt; Süd-Südosthang mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Hainberg; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; teilweise lineare Vegetationsstrukturen geringer bis mittlerer Wertigkeit entlang eines Grabens; insgesamt geringe Landschaftsbildqualität;	gering	Standort für max. 2 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 5,1 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	mittel	negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit hoher Fernwirkung; Kompensation möglich;

**Fläche Nr. 4: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA), Größe: 12,46 ha**

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Flora/Fauna</b>	<p>Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 320-335 m ü. NN; Offenland, Hanglage, sehr eingeschränkte floristische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut insgesamt geringwertiger Lebensraum für überwiegend Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude; entlang eines Grabens hochwertige Teil-/Lebensräume sowie wertvolle Vernetzungsstrukturen für bodenlebende Kleinsäuger, amphibische Fauna, einige Insektenarten und Vögel; evtl. Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG: gemäß Landschaftsplan Hörssel/Nesse (2002): Jagdrevier der Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL); Gemäß LINFOS: Schutzbereich des Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL);</p>	gering	<p>Standort für max. 3 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von <math>\varnothing</math> 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung; ca. 11,2 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von geringwertigem Lebensraum; höherwertige Vegetationsstrukturen werden nicht beeinträchtigt;</p>
<b>Boden</b>	<p>Geologische Epoche: Trias; Gesteinsart: Mittlerer Muschelkalk (mm): Schichten mit <i>Ceratites nodosus</i>: Kalkplatten, Kalkmergel und Tone; Ton, lehmig-Schwarzgley, Staugley (über mo) Gesteinsart: Mittlerer Muschelkalk (mm): Schichten mit <i>Ceratites nodosus</i>: Kalkplatten, Kalkmergel und Tone;</p>	mittel	<p>Standort für max. 3 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von <math>\varnothing</math> 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung; ca. 11,2 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;</p>	hoch	<p>negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen;</p>

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	<p>Ton, lehmig-Schwarzgley, Staugley (über mo) (h1t) Kalkton-Schwarzgley der Kategorie Auensedimente und Feuchtgebiete: flach-muldige Bereiche auf Hochflächen, Grundwasser 0,4 bis 0,8 m, überwiegend steinfrei, 0,4 bis 0,5 m Humusschicht, unausgeglichener Wasserhaushalt (Staunässe, Grundwasser), hohe Ertragsunsicherheit bei hoher Ertragspotenz, überwiegend Grünland; Bodenwert: ø 44 Biotopentwicklungspotenzial: gering Ertragsfunktion: mittel Speicherfunktion: hoch Biotopentwicklungspotenzial: gering Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung für: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>				<p>Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;</p>
<b>Wasser</b>	<p>Grundwasser (GW): Lage zwischen nachgewiesenen Grundwasserisophysen 270 und 280; Grundwasser im Karbonatgestein (Kalkstein, Mergelstein, Mergelkalk), Schluff- und Tonstein (L9), kleinflächig (L10); Grundwasserführung durch stark durchlässigen Untergrund jahreszeitlich abhängig, bindige Deckschichten; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung;</p>	gering	<p>Standort für max. 3 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von ø 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuzugung; ca. 11,2 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Acker- und Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen;</p>

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Wasser</b>	<p>Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung; Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag in das GW, aufgrund fehlenden Schutzes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen; GW-Vorkommen: &lt;5m GW-Neubildung: sehr gering (&lt;100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: mittel GW-Empfindlichkeit: hoch Oberflächengewässer: Graben, ganzjährig wasserführend, naturnahe Ausbildung mit aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereich, nutzungsbedingte Einträge; Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden</p>				
<b>Klima/ Luft</b>	<p>Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: Südost-Südwesthang des Hainberges, südlich der Kaltluftabflussscheide; Kaltluftentstehungsfläche mit Siedlungsbezug, Lokalwinde, Abfluss vorrangig nach Süd-Südost entlang des Grabens;</p>	gering	<p>Standort für max. 3 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von <math>\varnothing</math> 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 11,2 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen mit Erhalt der kaltluftproduzierenden Funktion;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion im Bereich der Aufstellfläche; positiv, erheblich; aufgrund klimaneutraler Energieerzeugung;</p>

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)	Gering bis mäßig strukturierter Landschaftsraum mit intensivlandwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug im Landschaftsraum Asse-Bachgrund und Hangbereiche; Fläche mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur und mit insgesamt geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;	gering	Standort für max. 3 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 11,2 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	mittel	negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens für Nutzer des nördlich verlaufenden Wanderweges mit Aussichtspunkten; Kompensation möglich;
Landschaftsbild	Südosthanglage, 320-335 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch großflächige, landwirtschaftliche Nutzung geprägt; Südost-Südwesthang mit mittlerer Reliefenergie; Landschaftsraum: Asse-Bachgrund und Hangbereiche; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; teilweise lineare Vegetationsstrukturen hoher Wertigkeit entlang eines Grabens; insgesamt geringe bis mittlere Landschaftsbildqualität;	gering - mittel	Standort für max. 3 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 11,2 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	mittel	negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit hoher Fernwirkung; Kompensation möglich;

**Fläche Nr. 5: Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA), Größe: 3,72 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 350-355 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut sehr geringwertiger Lebensraum für zumeist Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude; evtl. Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG: Gemäß LINFOS: Schutzbereich des Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL);	gering	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 3,3 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von sehr geringwertigem Lebensraum; höherwertige Vegetationsstrukturen werden nicht beeinträchtigt;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Quartär; Gesteinsart: Pleistozän (Diluvium) (d): Lehm, z.T. lössartig mit kleinen Geröllen; Löss-Staugley (löss), Löss-Staugley über Gestein der Kategorie jungpaläozoisch-mesozoische Substrate (Oberperm-Trias): vorwiegend wellige Plateaubereiche (vielfach Plateaulden) und Flachhänge, potenziell feucht (periodisch hoch anstehendes, gestautes Grundwasser), 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, Tendenz zur Versauerung, Staunässe und Verschlammung, Meliorationsmaßnahmen erforderlich, eingeschränkte Anbaueignung (Staunässe) mit Ertragsschwankungen/-unsicherheiten; Bodenwert $\varnothing$ 54	hoch	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 3,3 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	hoch	negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	Ertragsfunktion: hoch Speicherfunktion: sehr hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung für: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte				
<b>Wasser</b>	Grundwasser (GW): Verbreitungsgebiet grundwasserstauer stratigraphischer Komplexe (GWssK); Löss, Lösslehme, Fließlehme und stark lehmiger Gehängeschutt wirken stark reduzierend auf die Grundwasserneubildungsrate bzw. verhindern die Neubildung stellenweise vollständig (L13); Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; Grundwassergefährdung: keine Grundwassergefährdung; GW-Vorkommen: <5 m GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: sehr gering GW-Empfindlichkeit: sehr gering Oberflächengewässer: Graben, ganzjährig wasserführend, naturnahe Ausbildung mit aquatischen, amphibischen und terrestrischen Bereich, nutzungsbedingte Einträge; Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden	sehr gering	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung; ca. 3,3 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Acker- und Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;	gering	negativ, nicht erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen;

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: Hochebene des Alsberges; Kaltabflussscheide; Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsbezug;	gering	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha/WEA durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 3,3 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen mit Erhalt der kaltluftproduzierenden Funktion;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion im Bereich der Aufstellfläche; positiv, erheblich; aufgrund klimaneutraler Energieerzeugung;
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	Gering bis mäßig strukturierter Landschaftsraum mit intensivlandwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug im Landschaftsraum Berlach; Flächen mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit und minimaler Infrastruktur (Wirtschaftswege) für die landschaftsgebundene Erholung;	gering		mittel	negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens für Nutzer des östlich verlaufenden Wanderweges mit Aussichtspunkten und Schutzhütte; Kompensation möglich;
<b>Landschaftsbild</b>	Hochebene, 350-355 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch großflächige, landwirtschaftliche Nutzung und umgebende Waldflächen geprägt; Landschaftsraum: Berlach; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; insgesamt geringe Landschaftsbildqualität;	gering	Standort für max. 1 WEA; Versiegelung/Teilversiegelung von $\varnothing$ 0,4 ha durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegung; ca. 3,3 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Ackerflächen;	mittel	negativ, erheblich; mastenartige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit hoher Fernwirkung; Kompensation möglich;

**Fläche Nr. 6: Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Größe: 4,55 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Grünland zwischen der BAB A 4 und dem Gewerbegebiet Nord, Höhenlage 310 m ü. NN; stark herabgesetzte Biotopfunktion mit sehr eingeschränkter floristisch-faunistischer Ausstattung; geringwertiger Lebensraum für überwiegend Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude, auch aufgrund der mit den benachbarten Flächen verbundenen Struktur- und Artenarmut; evtl. Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG: Gemäß LINFOS: Schutzbereich des Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL);	gering	Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Versiegelungen/Teilversiegelungen für Tragkonstruktionen, Transformatoren und Leitungsführungen sowie Zuwegungen;	gering	negativ, nicht erheblich;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Quartär; Gesteinsart: Pleistozän (Diluvium) (d): Lehm, z.T. lössartig mit kleinen Geröllen; Löss-Staugley (löss), Löss-Staugley, Löss-Staugley über Gestein der Kategorie jungpaläozoisches-mesozoische Substrate (Oberperm-Trias): vorwiegend wellige Plateaubereiche (vielfach Plateaumulden) und Flachhänge, potenziell feucht (periodisch hoch anstehendes, gestautes Grundwasser), 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, Tendenz zur Versauerung, Staunässe und Verschlammung, Meliorationsmaßnahmen erforderlich; flächenweise eingeschränkte Anbaueignung (Staunässe) mit Ertragsschwankungen/-unsicher-	mittel - hoch	Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Versiegelungen/Teilversiegelungen für Tragkonstruktionen, Transformatoren und Leitungsführungen sowie Zuwegungen;	gering	negativ, nicht erheblich; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in den flächenmäßig wenigen versiegelten/teilversiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch Landwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	heiten; Bodenwert: ø 54 Ertragsfunktion: hoch Speicherfunktion: sehr hoch Erosionsgefährdung: mittel - hoch Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung und Autobahnnähe auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - Schadstoffeinträge aus KFZ-Nutzung				
<b>Wasser</b>	Grundwasser (GW): Verbreitungsgebiet grundwasserstauender strati- grafischer Komplexe (GWssK), Löss- und Lössde- rivate (L13), bindige Deckschichten; Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringen- den Schadstoffen nicht geschützt; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; GW-Vorkommen: <5 m GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: gering GW-Empfindlichkeit: gering Oberflächengewässer: nicht vorhanden Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden	gering	Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Versiegelungen/Teilversiegelungen für Tragkon- struktionen, Transformatoren und Leitungsfüh- rungen sowie Zuwegungen; keine Regenwasserableitung; alle unversiegelten Flächen verbleiben als Grünflächen und somit als Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;	gering	negativ, nicht erheblich; Vorbelastungen durch Landwirtschaft entfal- len; Kompensation möglich;

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklimatop: Grünland mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: zwischen BAB A 4 und Gewerbegebiet Nord; durch KFZ-Verkehr immissionsbelastet; Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsbezug;	gering	Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Versiegelungen/Teilversiegelungen für Tragkonstruktionen, Transformatoren und Leitungsführungen sowie Zuwegungen;	gering	negativ, nicht erheblich; Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion;
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	Gering strukturierter Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug im Landschaftsraum Hörseltal-Terrassen; Fläche mit sehr geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur, insgesamt mit sehr geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;	sehr gering	Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Versiegelungen/Teilversiegelungen für Tragkonstruktionen, Transformatoren und Leitungsführungen sowie Zuwegungen;	sehr gering	negativ, nicht erheblich;
<b>Landschaftsbild</b>	Südosthanglage mit geringer Neigung, 310 m ü. NN; Grünland zwischen BAB A 4 und Gewerbegebiet; Landschaftsraum: Hörseltal-Terrassen; sehr geringe Landschaftsbildqualität;	sehr gering	Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Versiegelungen/Teilversiegelungen für Tragkonstruktionen, Transformatoren und Leitungsführungen sowie Zuwegungen;	gering	negativ, nicht erheblich;

**Fläche Nr. 7: Wohnbauflächen in Mechterstädt, Größe: 1,37 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 270-275 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut sehr geringwertiger Lebensraum für zumeist Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude; Offenland, zwischen B 7 und Hörsel angrenzend an den westlichen Ortsrand Mechterstädt; Gartenflächen zwischen Auenstraße und Hörsel, strukturarm, Übergang zur fließgewässerbegleitenden Vegetation mit eingeschränkter Biotopfunktion, Ersatzlebensraum; evtl. Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG: Gemäß LINFOS: z.T. Schutzbereich des Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL);	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,55 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,82 ha Flächen verbleiben als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von geringwertigem Lebensraum; fließgewässerbegleitende Vegetationsstrukturen werden nicht beeinträchtigt;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Tertiär; Gesteinsart: Pleistozän sowie Oberperm-Trias; Sandiger Lehm - Braunerde (über Kies) (ds3): ebene bis flachwellige Terrassenflächen im Bereich breiter Flusstäler, seltener in Plateaubereichen, Grundwasser tiefer als 2 m, 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, Versauerungstendenz, stark wechselnde Wasserspeicherfähigkeit, kaum eingeschränkte Anbaueignung bei stark schwanken-	mittel - hoch	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,55 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,82 ha Flächen verbleiben als Gartenflächen;	hoch	negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	der Ertragspotenz; Bodenwert: ø 42 Ertragsfunktion: mittel Speicherfunktion: mittel Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung für: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte				Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;
<b>Wasser</b>	Grundwasser (GW): Lage zwischen Grundwasserisophysen 260 (nachgewiesen) und 270 (vermutet); Grundwasserführung im Karbonatgestein (Kalkstein, Mergelstein, Mergelkalk), (L9) mit stark durchlässigem Untergrund jahreszeitlich abhängig, bindige Deckschichten; Gebiet mit guter Grundwasserführung; Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung: Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag in das GW, aufgrund fehlenden Schutzes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen; GW-Vorkommen: <5 m GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: mittel GW-Empfindlichkeit: hoch Oberflächengewässer: nicht vorhanden Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,55 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,82 ha Flächen verbleiben als Gartenflächen und somit als Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;	mittel	negativ, erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklimatop: Ackerflächen und strukturarme Grünflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: Talraum der HörSEL, talraumgeprägtes Klima, ländlicher Raum; Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsbezug;	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,55 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,82 ha Flächen verbleiben als Gartenflächen;	gering	negativ, Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion;
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	Gering strukturierter Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug im Talraum der HörSEL; Fläche mit sehr geringer natürlicher Erholwirksamkeit und minimaler Infrastruktur (Wirtschaftsweg in Verlängerung der Auenstraße); insgesamt mit geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,55 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,82 ha Flächen verbleiben als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich;
<b>Landschaftsbild</b>	Talraum, 270-275 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt; weitgehend ebene Flächen mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Talraum der HörSEL; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; lineare Vegetationsstrukturen hoher Wertigkeit entlang der HörSEL; insgesamt geringe Landschaftsbildqualität;	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,55 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,82 ha Flächen verbleiben als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; höherwertige Vegetationsstrukturen an der HörSEL werden nicht beeinträchtigt;

**Fläche Nr. 8: Wohnbauflächen in Teutleben, Größe: 0,75 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Gartenflächen durchschnittlicher Ausprägung, Höhenlage 285-290 m ü. NN; eingeschränkte floristisch-faunistische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion, Ersatzlebensraum; aufgrund von Struktur- und Artenarmut geringwertiger Lebensraum für zumeist Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude; Gartenflächen in südlicher Ortsrandlage von Teutleben, strukturarm;	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,30 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,45 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von geringwertigem Lebensraum;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Oberperm-Trias; Gesteinsart: Oberer Muschelkalk (mo2): Schichten mit Ceratites nodosus: Kalkplatten, Kalkmergel und Tone; Ton, lehmig, steinig (Oberer Muschelkalk) (tk), Kalkton-Rendzina der Kategorie jungpaläozoisch-mesozoische Substrate: vorwiegend wellige Plateaubereiche und flache Hänge, ohne Grundwasseranschluss, 0,3 bis 0,4 m Humusschicht, schwach bis mäßig steinig, ausgeglichener Wasserhaushalt, geringe Garebereitschaft, Meliorationsmaßnahmen erforderlich, eingeschränkte Anbaueignung mit hohem Ertragspotenzial für Getreide; Bodenwert: ø 46 Ertragsfunktion: mittel Speicherfunktion: sehr hoch Vorbelastung durch anthropogene Überformung	hoch	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,30 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,45 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Gartenflächen;	hoch	negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Kompensation möglich;

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte				
<b>Wasser</b>	Grundwasser (GW): Lage zwischen Grundwasserisophysen 260 (nachgewiesen) und 270 (vermutet); Grundwasserführung im Karbonatgestein (Kalkstein, Mergelstein, Mergelkalk), (L9) mit stark durchlässigem Untergrund jahreszeitlich abhängig, bindige Deckschichten; Gebiet mit guter Grundwasserführung; Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; GW-Vorkommen: <5 m GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: hoch GW-Empfindlichkeit: mittel Oberflächengewässer: nicht vorhanden, Fließgewässer Asse südlich benachbart; Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,30 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,45 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Gartenflächen und somit als Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;	mittel	negativ, erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Kompensation möglich;

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Klima/ Luft</b>	Gartenflächen durchschnittlicher Ausprägung angrenzend an dörfliche Bebauung, am Ortsrand gelegen, Bedeutung für Luftaustausch (Konvektion) mit Bezug zu benachbarten Siedlungsflächen;	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,30 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,45 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Funktionsbeeinträchtigung der Kaltluftproduktion;
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	Gartenflächen durchschnittlicher Ausprägung angrenzend an dörfliche Bebauung, am Ortsrand gelegen, Landschaftsraum Hörseltal und -aue; Fläche mit mittlerer, natürlicher Erholwirksamkeit und Infrastruktur (Steingasse, Leppergasse und Wirtschaftsweg entlang der Asse) sowie mittlerer Wertigkeit als siedlungsnaher Freiraum; insgesamt mittlere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;	mittel	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,30 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,45 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich;
<b>Landschaftsbild</b>	Talraum, 285-290 m ü. NN; Siedlungsbereich mit Gartenflächen durchschnittlicher Ausprägung am südlichen Ortsrand; Landschaftsraum: Hörseltal und -aue; durchschnittlich ausgebildeter Ortsrand mit benachbartem, strukturarmen Fließgewässerabschnitt der Asse und schroffem Übergang in eine strukturarme, naturferne Feldflur; insgesamt mittelwertige Landschaftsbildqualität	mittel	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,30 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,45 ha Flächen verbleiben gemäß Bestand als Gartenflächen;	mittel	negativ, erheblich; Beeinträchtigung des Ortsrandes durch Bebauung; Kompensation möglich;

**Fläche Nr. 9: Wohnbauflächen in Neufrankenroda, Größe: 0,56 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 345 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut sehr geringwertiger Lebensraum für zumeist Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude; Offenland, Südseite der Häuserallee in Neufrankenroda; Gartenflächen, strukturarm, eingeschränkte floristisch-faunistische Ausstattung mit geringer Biotopfunktion, Ersatzlebensraum; evtl. Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG: Gemäß LINFOS: z.T. Schutzbereich des Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL);	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,22 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,34 ha verbleiben als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von geringwertigem Lebensraum;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Trias; Gesteinsart: Oberer Muschelkalk (mo2): hell, mergelige, dolomitische Kalkplatten und Zellenkalke; Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des mittleren Keupers) (t2): Hanglagen vorwiegend mäßiger bis z.T. steilerer Neigung, ohne Grundwasseranschluss, 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, geringe Garebereitschaft, Kalkreserve bei unausgeglichenem Wasserhaus-	mittel - hoch	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,22 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,34 ha verbleiben als Gartenflächen;	hoch	negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastrungen durch Intensivlandwirtschaft

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächtigung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	halt, Meliorationsmaßnahmen erforderlich; hohes Ertragspotenzial für Getreide, Ertragsunsicherheit, vorwiegend Ackerflächen, z.T. Grünland; Bodenwert: ø 46 Ertragsfunktion: mittel Speicherfunktion: sehr hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Überformung auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte				entfallen; Kompensation möglich;
<b>Wasser</b>	Grundwasser (GW): Lage zwischen Grundwasserisophysen 270 u. 280; Grundwasserführung im Karbonatgestein (Kalkstein, Mergelstein, Mergelkalk), (L9) mit stark durchlässigem Untergrund jahreszeitlich abhängig, bindige Deckschichten; Gebiet mit stellenweise mittlerer Grundwasserführung; Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; GW-Vorkommen: <5 m GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: gering GW-Empfindlichkeit: gering Oberflächengewässer: nicht vorhanden Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,22 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,34 ha verbleiben als Gartenflächen und somit als Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;	mittel	negativ, erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
Klima/Luft	Offenlandklimatop: Ackerflächen und strukturarme Grünflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: südöstlicher Ortsrand von Neufrankenroda; Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsbezug;	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,22 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,34 ha verbleiben als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion;
Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)	Gering strukturierter Landschaftsraum mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug im Landschaftsraum Oberhänge Hainberg/Krahnberg-Plateau; Fläche mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur und insgesamt geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,22 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,34 ha verbleiben als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich;
Landschaftsbild	Hochfläche, 345 m ü. NN; Landschaftsraum wird insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt; weitgehend ebene Flächen mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Oberhänge Hainberg/Krahnberg-Plateau; Fläche überwiegend Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; Strukturarme Gartenflächen; gering strukturierter Ortsrand mit schroffem Übergang in die benachbarte Feldflur; insgesamt geringe Landschaftsbildqualität;	gering	Siedlungserweiterung für Wohnen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,22 ha bei einer max. GRZ von 0,4; ca. 0,34 ha verbleiben als Gartenflächen;	gering	negativ, nicht erheblich;

**Fläche Nr. 10: Gewerbegebiet: Erweiterungsflächen für die Fa. AGOR in Hörselgau, Größe: 3,10 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 305 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristisch-faunistische Ausstattung mit stark herabgesetzte Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut geringwertiger Lebensraum für überwiegend Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude; Offenland, Ackerflächen zwischen Bahntrasse Fröttstädt-Waltershausen und Kreisstraße 13 (Waltershäuser Straße) südlich der BAB A 4;	sehr gering	Siedlungserweiterung für Gewerbe, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,48 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 0,62 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von sehr geringwertigem Lebensraum; benachbarte Vegetationsstrukturen entlang der Bahntrasse werden nicht beeinträchtigt;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Quartär; Gesteinsart: Pleistozän (Diluvium) (d): Lehm, z.T. lössartig mit kleinen Geröllen; Löss-Staugley (löss), Löss-Staugley, Löss-Staugley über Gestein der Kategorie jungpaläozoisch-mesozoische Substrate (Oberperm-Trias): vorwiegend wellige Plateaubereiche (vielfach Plateaumulden) und Flachhänge, potenziell feucht (periodisch hoch anstehendes, gestautes Grundwasser), 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, Tendenz zur Versauerung, Staunässe und Verschlammung, Meliorationsmaßnahmen erforderlich; stellenweise eingeschränkte Anbaueignung (Staunässe) mit Ertragsschwankungen/-unsicherheiten; Bodenwert: ø 54	mittel - hoch	Siedlungserweiterung für Gewerbe, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,48 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 0,62 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;	hoch	negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastrungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	Ertragsfunktion: hoch Speicherfunktion: sehr hoch Erosionsgefährdung: mittel - hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte				
<b>Wasser</b>	Grundwasser (GW): Grundwasser in engen Flusstälern, Schluff und Tone (Sande, Kiese, Terrassenschotter, Auelehm) (L10) - gute Grundwasserführung, nur stellenweise mittlere GW-Führung; Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; Stauwasser; GW-Vorkommen: <5 m, GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr), Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: gering GW-Empfindlichkeit: gering Oberflächengewässer: nicht vorhanden, Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden	gering	Siedlungserweiterung für Gewerbe, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,48 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 0,62 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen und somit als Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;	mittel	negativ, erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
Klima/Luft	Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: Talraum der Hörsel, Hörseltal-Terrassen; Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsbezug; Regionalwinde; randlich Kaltluftabfluss mit kleinflächigem Einzugsgebiet;	gering	Siedlungserweiterung für Gewerbe, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,48 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 0,62 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion;
Mensch (Wohnen/Wohnumfeld, Erholung)	Gering strukturierter Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug im Talraum der Hörsel; Fläche mit sehr geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur; insgesamt von sehr geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;	sehr gering	Siedlungserweiterung für Gewerbe, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,48 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 0,62 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;	gering	negativ, nicht erheblich;
Landschaftsbild	Talraum, 305 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt; weitgehend ebene bis flachwellige Flächen mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Talraum der Hörsel, Hörseltal-Terrassen; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; angrenzend lineare Vegetationsstrukturen hoher Wertigkeit entlang der Bahntrasse; insgesamt geringe Landschaftsbildqualität;	gering	Siedlungserweiterung für Gewerbe, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,48 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 0,62 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; benachbarte Vegetationsstrukturen entlang der Bahntrasse werden nicht beeinträchtigt;

**Fläche Nr. 11: Industriegebiet: Teilbereich des IG-5 (RP-MT 2011) in Hörselgau, Größe: 109,36 ha**

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Flora/Fauna</b>	<p>Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 305-320 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristisch-faunistische Ausstattung mit stark herabgesetzter Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut geringwertiger Lebensraum für maximal Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude, Teillebensraum von Tierarten; Offenland, Ackerflächen zwischen Kreisstraße 13 (Waltershäuser Straße) und Gemeindegebietsgrenzen südlich der BAB A 4; evtl. Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG: Gemäß LINFOS: z.T. Schutzbereich des Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL);</p>	gering	<p>Siedlungserweiterung für großflächige Industrieansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 87,49 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - Maßnahmen innerhalb der Planungsflächen; - Amphibienschutzmaßnahmen entlang der Ernstrodaer Straße (L 1025) zwischen Schnepfenthal und Ernstroda; - Waldumbaumaßnahmen im Waldgebiet südwestlich von Waltershausen beiderseits der Inselfergstraße;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von geringwertigem Lebensraum;</p>
<b>Boden</b>	<p>Geologische Epoche: Quartär; Gesteinsart: Pleistozän (Diluvium) (d): Lehm, z.T. lössartig mit kleinen Geröllen; Löss-Staugley (lö5), Löss-Staugley, Löss-Staugley über Gestein der Kategorie jungpaläozoisches-mesozoische Substrate (Oberperm-Trias): vorwiegend wellige Plateaubereiche (vielfach Plateaumulden) und Flachhänge, potenziell feucht (periodisch hoch anstehendes, gestautes Grundwasser), 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, Tendenz zur Versauerung, Staunässe und Verschlammung, Meliorationsmaßnahmen erforderlich;</p>	mittel - hoch	<p>Siedlungserweiterung für großflächige Industrieansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 87,49 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;</p>	hoch - sehr hoch	<p>negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;</p>

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächtigung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	<p>flächenweise eingeschränkte Anbaueignung (Staunässe) mit Ertragsschwankungen/-unsicherheiten;                      Bodenwert: ø 54                      Ertragsfunktion: hoch                      Speicherfunktion: sehr hoch                      Erosionsgefährdung: mittel - hoch                      Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung auf:                      - natürliche Bodenfunktionen                      - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>				
<b>Wasser</b>	<p>Grundwasser (GW):                      Verbreitungsgebiet grundwasserstauender stratigrafischer Komplexe (GWssK), Löss- und Lössderivate (L13), bindige Deckschichten;                      Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt;                      Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung;                      GW-Vorkommen: &lt;5 m,                      GW-Neubildung: sehr gering (&lt;100 mm/Jahr);                      Werte gemäß Deckschichten:                      GW-Bedeutung: gering                      GW-Empfindlichkeit: gering                      Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung;                      Oberflächengewässer: nicht vorhanden                      Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden</p>	gering	<p>Siedlungserweiterung für großflächige Industriensiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 87,49 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 21,87 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen und somit als Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;                      vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen:                      - wie oben beschrieben;</p>	mittel	<p>negativ, erheblich;                      Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate;                      Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen;                      Kompensation möglich;</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; talraumgeprägtes Klima, kaltluftproduzierende Flächen ohne Relevanz (Exposition, träger Abfluss) für angrenzende Siedlungsflächen sowie ohne Relevanz für klimatische Ausgleichsfunktionen, Lage im Windschatten des Thüringer Waldes; Regionalwinde; geringe Vorbelastungen;	gering	Siedlungserweiterung für großflächige Industrieansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 87,49 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;	gering	negativ, nicht erheblich; Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion;
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	Gering strukturierter, flachwelliger Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Nutzung im Talraum der Hörsel; Flächen mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit mit minimaler Infrastruktur (Wirtschaftswege); insgesamt von geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;	gering	Siedlungserweiterung für großflächige Industrieansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 87,49 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;	gering	negativ, nicht erheblich; Beeinträchtigungen durch Bebauung und Verlust von Wegeverbindungen;
<b>Landschaftsbild</b>	Talraum, 305-320 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt; weitgehend ebene bis flachwellige Flächen mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Talraum der Hörsel, Hörseltal-Terrassen; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; geringwertige Landschaftsbildqualität;	gering	Siedlungserweiterung für großflächige Industrieansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 87,49 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;	gering	negativ, nicht erheblich;

**Fläche Nr. 12: Industriegebiet Marktal III: Teilbereich des RIG-3 (RP-MT 2011) in Hörselgau, Größe: 10,89 ha**

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Flora/Fauna</b>	<p>Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 310 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristisch-faunistische Ausstattung mit stark herabgesetzter Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut geringwertiger Lebensraum für maximal Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude, Teillebensraum von Tierarten; Offenland, Ackerflächen zwischen Autobahn und Hessenweg nördlich der BAB A 4; evtl. Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG: Gemäß LINFOS: z.T. Schutzbereich des Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL);</p>	<p>sehr gering</p>	<p>Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 8,71 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - Maßnahmen innerhalb der Planungsflächen; - Gänseweide in Mechterstädt: Entschlammung des Gänseteiches, Rückschnitt/Verjüngung der Ufergehölze und Aufwertung/ergänzende Bepflanzung des angrenzend lückigen Streuobstbestandes; - Fröttstädt/Hörselgau: Aufwertungsmaßnahmen am Bodengraben und seinen Zuflüssen; Entsiegelung/Abbruch von Verbauungen/Verrohrungen; Wiederherstellung und Stabilisierung von Uferbereichen mit Abbrüchen; - Hörselgau: Entsiegelung und naturnahe Wiederherstellung von Bachsohle und Uferbereichen des Volbachs zwischen Hörselgauer Teich und BAB A 4; Entsiegelung/Abbruch von Verbauungen/Verrohrungen; - Hörselgau, Ackerfläche am Sportplatz: flächendeckende Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher;</p>	<p>gering</p>	<p>negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von sehr geringwertigem Lebensraum;</p>

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	<p>Geologische Epoche: Quartär; Gesteinsart: Pleistozän (Diluvium) (d): Lehm, z.T. lössartig mit kleinen Geröllen; Löss-Staugley (lö5), Löss-Staugley, Löss-Staugley über Gestein der Kategorie jungpaläozoisch-mesozoische Substrate (Oberperm-Trias): vorwiegend wellige Plateaubereiche (vielfach Plateaumulden) und Flachhänge, potenziell feucht (periodisch hoch anstehendes, gestautes Grundwasser), 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, Tendenz zur Versauerung, Staunässe und Verschlammung, Meliorationsmaßnahmen erforderlich; stellenweise eingeschränkte Anbaueignung (Staunässe) mit Ertragsschwankungen/-unsicherheiten; Bodenwert ø 54 Ertragsfunktion: hoch Speicherfunktion: sehr hoch Erosionsgefährdung: mittel - hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	mittel - hoch	<p>Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 8,71 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;</p>	hoch - sehr hoch	<p>negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;</p>
<b>Wasser</b>	<p>Grundwasser (GW): Verbreitungsgebiet grundwasserstauer stratigrafischer Komplexe (GWssK), Löss- und Lössderivate (L13), bindige Deckschichten; Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen</p>	gering	<p>Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 8,71 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 2,18 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen und somit als Infiltrationsflächen für Nieder-</p>	mittel	<p>negativ, erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der</p>

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Wasser</b>	nicht geschützt; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; GW-Vorkommen: <5 m, GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr), Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: gering GW-Empfindlichkeit: gering Vorbelastung d. intensivlandwirtschaftliche Nutzung; Oberflächengewässer: nicht vorhanden Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden		schlagswasser; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;		GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; talraumgeprägtes Klima, kaltluftproduzierende Flächen ohne Relevanz (Exposition, träger Ab- fluss) für angrenzende Siedlungsflächen sowie ohne Relevanz für klimatische Ausgleichsfunk- tionen, Lage im Windschatten des Thüringer Wal- des; Regionalwinde; geringe Vorbelastungen;	gering	Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiege- lung/Teilversiegelung von ca. 8,71 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;	gering	negativ, nicht erheblich; Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion;
<b>Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)</b>	Gering strukturierter, flachwelliger Landschafts- raum mit landwirtschaftlicher Nutzung im Tal- raum der HörSEL; Flächen mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit mit minimaler Infrastruktur (Wirtschaftsweg); insgesamt von geringer Bedeutung für die land- schaftsgewundene Erholung;	gering	Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiege- lung/Teilversiegelung von ca. 8,71 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;	gering	negativ, nicht erheblich; Beeinträchtigungen durch Bebauung und Verlust von Wegever- bindungen;

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Landschaftsbild</b>	Talraum, 310 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt; weitgehend ebene bis flachwellige Flächen mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Talraum der Hörssel, Hörseltal-Terrassen; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; sehr geringwertige Landschaftsbildqualität;	sehr gering	Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 8,71 ha bei einer max. GRZ von 0,8; vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen: - wie oben beschrieben;	gering	negativ, nicht erheblich;
<b>Fläche Nr. 13: Gewerbliche Bauflächen: Teilbereich des RIG-3 (RP-MT 2011) in Hörselgau, Größe: 21,24 ha</b>					
<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 310 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristisch-faunistische Ausstattung mit stark herabgesetzte Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut geringwertiger Lebensraum für maximal Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude, Teillebensraum von Tierarten; Offenland, Ackerflächen zwischen Autobahn und Hessenweg nördlich der BAB A 4;	sehr gering	Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 17 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 4,24 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von sehr geringwertigem Lebensraum;

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	<p>Geologische Epoche: Quartär; Gesteinsart: Pleistozän (Diluvium) (d): Lehm, z.T. lössartig mit kleinen Geröllen; Löss-Staugley (lö5), Löss-Staugley, Löss-Staugley über Gestein der Kategorie jungpaläozoisch-meso- zoische Substrate (Oberperm-Trias): vorwiegend wellige Plateaubereiche (vielfach Pla- teaulden) und Flachhänge, potenziell feucht (periodisch hoch anstehendes, gestautes Grund- wasser), 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, Tendenz zur Versauerung, Staunässe und Verschlammung, Me- liorationsmaßnahmen erforderlich; stellenweise eingeschränkte Anbaueignung (Stau- nässe) mit Ertragsschwankungen/-unsicherheiten; Bodenwert: ø 54 Speicherfunktion: sehr hoch Erosionsgefährdung: mittel - hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte Ertragsfunktion: hoch Speicherfunktion: sehr hoch Erosionsgefährdung: mittel - hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	<p>mittel - hoch</p>	<p>Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiege- lung/Teilversiegelung von ca. 17 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 4,24 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	<p>hoch - sehr hoch</p>	<p>negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bo- denfunktionen in Ver- siegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teil- versiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;</p>

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Wasser</b>	<p>Grundwasser (GW): Verbreitungsgebiet grundwasserstauender stratigrafischer Komplexe (GWssK), Löss- und Lössderivate (L13), bindige Deckschichten; Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; GW-Vorkommen: &lt;5 m, GW-Neubildung: sehr gering (&lt;100 mm/Jahr), Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: gering GW-Empfindlichkeit: gering Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung; Oberflächengewässer: nicht vorhanden Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden</p>	gering	<p>Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 17 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 4,24 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen und somit als Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;</p>	mittel	<p>negativ, erheblich; Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;</p>
<b>Klima/Luft</b>	<p>Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; talraumgeprägtes Klima, kaltluftproduzierende Flächen ohne Relevanz (Exposition, träger Abfluss) für angrenzende Siedlungsflächen sowie ohne Relevanz für klimatische Ausgleichsfunktionen, Lage im Windschatten des Thüringer Waldes; Regionalwinde; Vorbelastung durch BAB A 4;</p>	gering	<p>Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 17 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 4,24 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; geringe Funktionsbeeinträchtigung der Kaltluftproduktion;</p>

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)	<p>Gering strukturierter, flachwelliger Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Nutzung im Talraum der Hörsel; Flächen mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur; insgesamt von sehr geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;</p>	<p>sehr gering</p>	<p>Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 17 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 4,24 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	<p>gering</p>	<p>negativ, nicht erheblich;</p>
Landschaftsbild	<p>Talraum, 310 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt; weitgehend ebene bis flachwellige Flächen mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Talraum der Hörsel, Hörseltal-Terrassen; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; sehr geringwertige Landschaftsbildqualität;</p>	<p>sehr gering</p>	<p>Siedlungserweiterung für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 17 ha bei einer max. GRZ von 0,8; min. 4,24 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	<p>gering</p>	<p>negativ, nicht erheblich;</p>

**Fläche Nr. 14: Flächen f. Versorgungsanlagen: Erweiterung Verbandskläranlage Fröttstädt/Teutleben, Größe: 2,8 ha**

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Flora/Fauna</b>	<p>Acker, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 290 m ü. NN; sehr eingeschränkte floristisch-faunistische Ausstattung mit stark herabgesetzter Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut geringwertiger Lebensraum für maximal Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraumamplitude, Teillebensraum von Tierarten; Offenland, Ackerflächen südlich der Hörsel zwischen Fröttstädt und Teutleben nördlich der K 13; evtl. Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG: Gemäß LINFOS: Schutzbereich des Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (Anhang I der EU-Vogelschutz-RL VSRL);</p>	gering	<p>Fläche zur Erweiterung der Verbandskläranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinde; Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,24 ha bei einer max. Bebauung/Versiegelung von 80%; min. 0,56 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von geringwertigem Lebensraum; fließgewässerbegleitende Vegetationsstrukturen an der Hörsel werden nicht beeinträchtigt;</p>
<b>Boden</b>	<p>Geologische Epoche: Quartär; Gesteinsart: - überwiegend Pleistozän (Diluvium) (d): Lehm, z.T. lössartig mit kleinen Geröllen; - nördlicher Streifen Holozän (Alluvium): ebener Talboden der heutigen Gewässer; Löss-Schlämmschwarzerde (lö2): vorwiegend wellige Plateaubereiche und Flachhänge, ohne Grundwasseranschluss, steinfrei, bis über 0,4 m Humusschicht, hohe Wasserspeicherkapazität, allgemein ausgeglichener Wasserhaushalt bei schwacher Tendenz zur Staunässe und Verschlammung der Oberfläche, hohes Nährstoff-</p>	hoch	<p>Fläche zur Erweiterung der Verbandskläranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinde; Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,24 ha bei einer max. Bebauung/Versiegelung von 80%; min. 0,56 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	sehr hoch	<p>negativ, erheblich; Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in Versiegelungsbereichen; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen in teilversiegelten Bereichen; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;</p>

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächtigung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	<p>aufnahmevermögen bei mittlerem bis geringen Nährstoffpotenzial, kaum eingeschränkte Anbaueignung, hohe Ertragspotenz; Bodenwert: ø 76 Ertragsfunktion: sehr hoch Speicherfunktion: sehr hoch Erosionsgefährdung: mittel - hoch Lehm-Vega (h2I) (Auelehm über Sand-Kies): ebene Flächen im Bereich der Talauen, Deckschicht über Niederterrasse, Grundwasser schwankend, i.d.R tiefer als 0,6 m, schwach humos, kalkhaltig, hohe Wasserspeicherfähigkeit bei mäßiger Vernässungstendenz (Frühjahr), hohes Nährstoffpotenzial, hohe Ertragspotenz bei mittlerer Ertragssicherheit, Meliorationsmaßnahmen erforderlich, eingeschränkte Anbaueignung je nach Nässe; Bodenwert ø 74 Ertragsfunktion: sehr hoch Speicherfunktion: hoch Erosionsgefährdung: mittel - hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>				
<b>Wasser</b>	<p>Grundwasser (GW): Lage zwischen Grundwasserisophysen 260 und 270 (vermutet), Verbreitungsgebiet grundwas-</p>		<p>Fläche zur Erweiterung der Verbandskläranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden;</p>	mittel	<p>negativ, erheblich;</p>

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächtigung	Auswirkungen
<b>Wasser</b>	<p>serstauender stratigrafischer Komplexe (GWssK), Löss- und Lössderivate (L13), bindige Deckschichten; Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht geschützt; Grundwasser in engen Flusstälern, Schluff und Tone (Sande, Kiese, Terrassenschotter, Auelehm) (L10) - gute Grundwasserführung (bei anstehenden GWssK nur oberflächennah), nur stellenweise mittlere GW-Führung; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; Stauwasser; GW-Vorkommen: &lt;5 m, GW-Neubildung: sehr gering (&lt;100 mm/Jahr), Werte gemäß Deckschichten: GW-Bedeutung: mittel GW-Empfindlichkeit: hoch Oberflächengewässer: nicht vorhanden; Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden</p>	gering - mittel	<p>Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,24 ha bei einer max. Bebauung/Versiegelung von 80%; min. 0,56 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen und somit als Infiltrationsflächen für Niederschlagswasser;</p>		<p>Reduzierung von Infiltrationsfläche für Niederschlagswasser und damit Verringerung der GW-Neubildungsrate; Vorbelastungen durch Intensivlandwirtschaft entfallen; Kompensation möglich;  positiv, Verbesserung der Abwasserqualität;</p>
<b>Klima/Luft</b>	<p>Offenlandklimatop: Ackerflächen mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; talraumgeprägtes Klima, kaltluftproduzierende Flächen ohne Siedlungsbezug; Funktion des nördlich angrenzenden Hörselverlaufs als Kaltluftabflussrinne Richtung Teutleben mit großflächigem Einzugsgebiet;</p>	gering	<p>Fläche zur Erweiterung der Verbandskläranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinde; Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,24 ha bei einer max. Bebauung/Versiegelung von 80%; min. 0,56 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	gering	<p>negativ, nicht erheblich; geringe Funktionsbeeinträchtigung der Kaltluftproduktion;</p>

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)	<p>Gering strukturierter, flachwelliger Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Nutzung im Talraum der Hörsel; Flächen mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur; insgesamt von sehr geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;</p>	sehr gering	<p>Fläche zur Erweiterung der Verbandskläranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinde; Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,24 ha bei einer max. Bebauung/Versiegelung von 80%; min. 0,56 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	gering	negativ, nicht erheblich;
Landschaftsbild	<p>Talraum, 290 m ü. NN; Landschaftsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt; weitgehend ebene bis flachwellige Flächen mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Hörseltal und -aue; Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; sehr geringwertige Landschaftsbildqualität;</p>	sehr gering	<p>Fläche zur Erweiterung der Verbandskläranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinde; Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 2,24 ha bei einer max. Bebauung/Versiegelung von 80%; min. 0,56 ha verbleiben als Grün-/Freiflächen;</p>	gering	negativ, nicht erheblich;

**Fläche Nr. 15: Grünflächen: Neuanlage eines Wald-Friedhofes/Ruhe-Wald, Größe: 0,43 ha**

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>Planung</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Auswirkungen</b>
<b>Flora/Fauna</b>	Grünland, intensiv landwirtschaftlich genutzt, Höhenlage 345-350 m ü. NN; eingeschränkte floristisch-faunistische Ausstattung mit teilweise herabgesetzter Biotopfunktion; aufgrund von Struktur- und Artenarmut geringwertiger Lebensraum für maximal Ubiquisten, d.h. Tiere und Pflanzen mit breiter Lebensraummamplitude, faunistischer Teil- bzw. Ersatzlebensraum; Offenland, südwestlicher Ortsrand von Neufrankenroda, westlich des Wirtschaftsweges in Richtung Teutleben, wegbegleitend lückiger Feldgehölzbestand;	gering	Grünfläche für die Anlage eines Wald-Friedhofes/Ruhe-Waldes, Zunahme des Gehölzbestandes durch umfangreiche Pflanzungen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Beeinträchtigung von geringwertigem Lebensraum;  positiv; Aufwertung der floristisch-faunistischen Lebensraumqualität durch vorgesehene Pflanzungen;
<b>Boden</b>	Geologische Epoche: Trias; Gesteinsart: Oberer Muschelkalk (mo2): hell, mergelige, dolomitische Kalkplatten und Zellenkalke; Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des mittleren Keupers) (t2): Hanglagen vorwiegend mäßiger bis z.T. steilerer Neigung, ohne Grundwasseranschluss, 0,2 bis 0,3 m Humusschicht, geringe Garebereitschaft, Kalkreserve bei unausgeglichenem Wasserhaushalt, Meliorationsmaßnahmen erforderlich; hohes Ertragspotenzial für Getreide, Ertragsunsicherheit, vorwiegend Ackerflächen, z.T. Grünland;	mittel - hoch	Grünfläche für die Anlage eines Wald-Friedhofes/Ruhe-Waldes, Zunahme des Gehölzbestandes durch umfangreiche Pflanzungen;	gering	negativ, nicht erheblich;  positiv; Aufwertung durch vorgesehene Pflanzungen und damit langfristig verbundene Verbesserung der Bodenfunktionen;

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
<b>Boden</b>	<p>Bodenwert: ø 46 Ertragsfunktion: mittel Speicherfunktion: sehr hoch Lehm-Vega (Nebentäler) (h3I): schmäler nördlicher Streifen, ebene, selten schwach geneigte, schmale und langgestreckte Bereiche im Tiefsten der Nebentäler und Trockenflächen, Grundwasser tiefer als 0,6 m, jahreszeitlich hoch anstehend, schwach humos, hohe Wasserspeicherfähigkeit, hohes Nährstoffpotenzial, Kalkreserve, Meliorationsmaßnahmen erforderlich, eingeschränkte ackerbauliche Nutzung, partiell ausschließlich Grünland; Bodenwert: ø 66 Ertragsfunktion: mittel-hoch Speicherfunktion: hoch Vorbelastung durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Überformung auf: - natürliche Bodenfunktionen - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>				
<b>Wasser</b>	<p>Grundwasser (GW): Lage zwischen Grundwasserisophysen 270 und 280; Grundwasserführung im Karbonatgestein (Kalkstein, Mergelstein, Mergelkalk), (L9) mit stark durchlässigem Untergrund jahreszeitlich abhängig, bindige Deckschichten; Gebiet mit stellenweise mittlerer Grundwasser-</p>	<p>gering - mittel</p>	<p>Grünfläche für die Anlage eines Wald-Friedhofes/ Ruhe-Waldes, Zunahme des Gehölzbestandes durch umfangreiche Pflanzungen;</p>	<p>gering</p>	<p>negativ, nicht erheblich;  positiv, Aufwertung durch vorgesehene Pflanzungen und damit langfristig positive Auswirkungen</p>

Schutz- gut	Bestand	Wertig- keit	Planung	Beein- trächti- gung	Auswirkungen
<b>Wasser</b>	führung; Grundwassergefährdung: Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringen- den Schadstoffen nicht geschützt; Gebiet ohne nutzbare Grundwasserführung; GW-Vorkommen: <5 m GW-Neubildung: sehr gering (<100 mm/Jahr) Werte gemäß Deckschichten (schmaler Streifen mit h3l): GW-Bedeutung: mittel GW-Empfindlichkeit: hoch Werte gemäß Deckschichten (t2): GW-Bedeutung: gering GW-Empfindlichkeit: gering Oberflächengewässer: nicht vorhanden Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden				auf das Grundwasser;
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklimatop: Grünland mit ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen, nur selten Neigung zu bodennahen Temperaturinversionen; Lage: südwestlicher Ortsrand Neufrankenroda; Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsbezug;	gering	Grünfläche für die Anlage eines Wald-Friedhofes/ Ruhe-Waldes, Zunahme des Gehölzbestandes durch umfangreiche Pflanzungen;	gering	negativ, nicht erheblich; geringe Funktionsbeein- trächtigung der Kaltluft- produktion;  positiv, Verbesserung der Frischluftproduktion;

Schutzgut	Bestand	Wertigkeit	Planung	Beeinträchtigung	Auswirkungen
Mensch (Wohnen/ Wohnumfeld, Erholung)	<p>Gering strukturierter Landschaftsraum mit landwirtschaftlicher Nutzung ohne Siedlungsbezug im Landschaftsraum Oberhänge Hainberg/Krahnberg-Plateau; Fläche mit geringer natürlicher Erholwirksamkeit ohne Infrastruktur und mit insgesamt geringer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung;</p>	gering	Grünfläche für die Anlage eines Wald-Friedhofes/ Ruhe-Waldes, Zunahme des Gehölzbestandes durch umfangreiche Pflanzungen;	gering	<p>negativ, nicht erheblich;</p> <p>positiv, Aufwertung durch Nutzbarkeit als Grünfläche;</p>
Landschaftsbild	<p>Hochfläche, 345-350 m ü. NN; Landschaftsraum wird insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt; weitgehend ebene Flächen mit geringer Reliefenergie; Landschaftsraum: Oberhänge Hainberg/Krahnberg-Plateau; Fläche überwiegend Teil einer strukturarmen, naturfernen Feldflur mit biologischer und visueller Verarmung; gering strukturierter Ortsrand mit schroffem Übergang in die benachbarte Feldflur; insgesamt geringe Landschaftsbildqualität;</p>	gering	Grünfläche für die Anlage eines Wald-Friedhofes/ Ruhe-Waldes, Zunahme des Gehölzbestandes durch umfangreiche Pflanzungen;	gering	<p>negativ, nicht erheblich;</p> <p>positiv, Aufwertung durch ortsranggestaltende Funktion;</p>

3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung

	<b>Status Quo-Prognose</b>	<b>Planungsprognose</b>
<b>Fläche Nr. 1</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Kurz-/mittelfristige Errichtung von 1 WEA. Dabei kommt es zu einer Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,4 ha und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) und Landschaftsbild (Fernwirkung). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden durch festzulegende Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach ThürBO bzw. nach BImSchG kompensiert.
<b>Fläche Nr. 2</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Kurz- bis mittelfristige Errichtung von 1 WEA zusätzlich zu den bereits 8 vorhandenen Anlagen. Dabei kommt es zu einer Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,4 ha und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen), Mensch (Beeinträchtigung der Erholungsfunktion) und Landschaftsbild (Fernwirkung). Die innerhalb der Fläche vorhandenen höherwertigen Vegetationsstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild werden durch festzulegende Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach ThürBO bzw. nach BImSchG kompensiert.
<b>Fläche Nr. 3</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Kurz- bis mittelfristige Errichtung von 2 WEA. Dabei kommt es zu einer Versiegelung/Teilversiegelung von insgesamt ca. 0,8 ha und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen), Mensch (Beeinträchtigung der Erholungsfunktion) und Landschaftsbild (Fernwirkung). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild werden durch festzulegende Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach ThürBO bzw. nach BImSchG kompensiert.
<b>Fläche Nr. 4</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Kurz- bis mittelfristige Errichtung von 3 WEA. Dabei kommt es zu einer Versiegelung/Teilversiegelung von insgesamt ca. 1,2 ha und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen), Mensch (Beeinträchtigung der Erholungsfunktion) und Landschaftsbild (Fernwirkung). Die innerhalb der Fläche vorhandenen höherwertigen Vegetationsstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild werden durch

	<b>Status Quo-Prognose</b>	<b>Planungsprognose</b>
		festzulegende Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach ThürBO bzw. nach BImSchG kompensiert.
<b>Fläche Nr. 5</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Kurz- bis mittelfristige Errichtung von 1 WEA. Dabei kommt es zu einer Versiegelung/Teilversiegelung von ca. 0,4 ha und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen), Mensch (Beeinträchtigung der Erholungsfunktion) und Landschaftsbild (Fernwirkung). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild werden durch festzulegende Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach ThürBO bzw. nach BImSchG kompensiert.
<b>Fläche Nr. 6</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Grünland;	Kurz- bis mittelfristige Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Dabei kommt es zu unerheblichen Versiegelungen/Teilversiegelungen für Tragkonstruktionen, Transformatoren und Leitungsführungen sowie Zuwegungen. Diese und evtl. weitere Auswirkungen werden durch festzulegende Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert.
<b>Fläche Nr. 7</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen; Fortbestand der Gartenflächen;	Kurz- bis mittelfristige Erschließung und Bebauung der Flächen für Wohnen. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von bis zu 40% der Flächen und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den Versiegelungsbereichen) und das Schutzgut Wasser (Reduzierung von Infiltrationsfläche und Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu definierende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
<b>Fläche Nr. 8</b>	Fortbestand der Gartenflächen;	Kurz- bis mittelfristige Erschließung und Bebauung der Flächen für Wohnen. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von bis zu 40% der Flächen und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den Versiegelungsbereichen), das Schutzgut Wasser (Reduzierung von Infiltrationsfläche und Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate) und das Schutzgut Landschaft (Beeinträchtigung des vorh. Ortsrandes). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Landschaftsbild werden durch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu definierende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
<b>Fläche Nr. 9</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen; Fortbestand der Gartenflächen;	Kurz- bis mittelfristige Erschließung und Bebauung der Flächen für Wohnen. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von bis zu 40% der Flächen und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den Versiegelungsbereichen) und das Schutzgut Wasser (Reduzierung von Infiltrationsfläche und Verringerung der Grundwasser-

	<b>Status Quo-Prognose</b>	<b>Planungsprognose</b>
		Neubildungsrate). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen werden durch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu definierende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
<b>Fläche Nr. 10</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Kurz- bis mittelfristige Erschließung und Bebauung der Flächen für Gewerbe. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von bis zu 80% der Flächen und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den Versiegelungsbereichen) und das Schutzgut Wasser (Reduzierung von Infiltrationsfläche und Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu definierende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
<b>Fläche Nr. 11</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Kurz- bis mittelfristige Erschließung und Bebauung der Flächen für Gewerbe. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von bis zu 80% der Flächen und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den Versiegelungsbereichen) und das Schutzgut Wasser (Reduzierung von Infiltrationsfläche und Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
<b>Fläche Nr. 12</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Kurz- bis mittelfristige Erschließung und Bebauung der Flächen für Gewerbe. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von bis zu 80% der Flächen und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den Versiegelungsbereichen) und das Schutzgut Wasser (Reduzierung von Infiltrationsfläche und Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
<b>Fläche Nr. 13</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Mittelfristige Erschließung und Bebauung der Flächen für Gewerbe. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von bis zu 80% der Flächen und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den Versiegelungsbereichen) und das Schutzgut Wasser (Reduzierung von Infiltrationsfläche und Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mini-

	<b>Status Quo-Prognose</b>	<b>Planungsprognose</b>
		miert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu definierende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
<b>Fläche Nr. 14</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Ackerflächen;	Mittelfristige Erschließung und Bebauung der Flächen für die Erweiterung der Kläranlage. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von bis zu 80% der Flächen und zu den damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den Versiegelungsbereichen) und das Schutzgut Wasser (Reduzierung von Infiltrationsfläche und Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate). Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu definierende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
<b>Fläche Nr. 15</b>	Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung: Grünland;	Mittelfristige Bepflanzung/Gestaltung der Flächen für eine Nutzung als Wald-Friedhof oder Ruhe-Wald. Dabei kommt es ggf. zu geringen Versiegelungen und damit evtl. verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Aufgrund bodenschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Darüber hinaus gehende Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu definierende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

### 3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan-Entwurf sieht in 15 Teilbereichen (Flächen Nr. 1 - 15) Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Für die Teilbereiche Fläche Nr. 11 (IG-5) und Fläche Nr. 12 (Markt III) sind bereits im Rahmen der zur Zeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die im Flächennutzungsplan-Entwurf als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.

Darüber hinaus ist die Aufhebung bzw. teilweise Aufhebung von 5 rechtsverbindlichen, aber bisher noch nicht umgesetzten Bebauungsplänen geplant (vgl. Kap. 2.5). Der damit verbundene Verzicht auf rechtmäßig zulässige Eingriffe soll zum Ausgleich der in den übrigen 12 Teilbereichen des Flächennutzungsplan-Entwurfes vorgesehenen Eingriffe dienen. Die nachfolgende Gegenüberstellung der vorhandenen und geplanten Biotoptypen entsprechend des Bilanzierungsmodells "Die Eingriffsregelung in Thüringen" (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) 2005) zeigt, dass die aufgrund der Flächennutzungsplanung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Aufhebung bzw. teilweise Aufhebung der 5 rechtsverbindlich geltenden Bebauungspläne kompensiert werden.

Erläuterungen zur überschlägigen Bilanzierung

- Die in B1 aufgeführten Eingriffsflächen P1 bis P5 beinhalten das geplante Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (P1), die geplanten Sondergebiete für Windenergieanlagen (P2, 8 WEA á 4.000 m<sup>2</sup> = 32.000 m<sup>2</sup>), die geplanten Wohnbauflächen in Mechterstädt, Teutleben und Neufrankenroda (P3), die geplanten gewerblichen Bauflächen zur Ergänzung des RIG-3 sowie zur Erweiterung der Fa. AGOR (P4) und die geplanten Flächen für Versorgungsanlagen zur Erweiterung der Kläranlage Fröttstädt/Teutleben (P5). Die hierfür in Anspruch genommenen Flächen werden im Bestand überwiegend als Ackerflächen und Grünland sowie in geringem Umfang als Gartenflächen genutzt. Die Bedeutungsstufe der betroffenen Bestands-Biotoptypen wird mit durchschnittlich 20 eingestuft.
- Der in B2 aufgeführte rechtsverbindlich geltende Bebauungsplan Trügleben "Freizeitanlage am Krahnberg" enthält neben Bau- und Verkehrsflächen auch große Anteile an Grün- und Freiflächen. Er wird deshalb als von insgesamt durchschnittlicher Ausprägung bzw. mit einer Bedeutungsstufe von 15 eingestuft.
- Das geplante Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (P1) wird von insgesamt durchschnittlicher Ausprägung bzw. mit einer Bedeutungsstufe von 15 eingestuft, da Versiegelungen nur in geringem Umfang erfolgen und keine Ableitung des Oberflächenwassers stattfindet.

Nr.	Flächen- größe in m <sup>2</sup>	Bestand		Planung		Bedeu- stufen- differenz Eingriffs- schwere G=F-D	Flächen- äquivalent Wertdifferenz H=BxG
		Biototyp	Bedeu- stufen- stufe D	Biototyp (Ausprägung) E	Bedeu- stufen- stufe F		
A	B	C	D	E	F	G=F-D	H=BxG
B 1	418.700	Eingriffsflächen P 1 - P 6 Acker (4100), Grünland (4200), Gärten (9351)	20		0	-20	-8.374.000
B 2	123.948	B.-Plan Trügleben "Freizeitanlage am Krahnberg" (9159) durchschnittliche Ausprägung	15		0	-15	-1.859.220
B 3	31.569	B.-Plan Hörselgau "WA-Süd" (9111) strukturarm	10		0	-10	-315.690
B 4	36.822	B.-Plan Aspach "Oberried" (9122) strukturarm	10		0	-10	-368.220
B 5	221.955	BPl. Mechterstädt "Am Nossbach" (9142) strukturarm	5		0	-5	-1.109.775

Nr.	Flächen- größe in m <sup>2</sup>	Bestand		Planung		Bedeu- tungs- stufen- differenz Eingriffs- schwere	Flächen- äquivalent Wertdifferenz
		Biotoptyp	Bedeu- tungs- stufe	Biotoptyp (Ausprägung)	Bedeu- tungs- stufe		
A	B	C	D	E	F	G=F-D	H=BxG
B 6	44.800	BPl. Mechterstädt "Frankfurter Str." (9142) strukturarm	5		0	-5	-224.000
P 1	45.500		0	Sondergebiet Photovoltaik (8330) durchschnittliche Ausprägung	15	15	682.500
P 2	32.000		0	Sondergebiete Windenergie (8330) strukturarm	5	5	160.000
P 3	26.800		0	Wohnbauflächen (9111) strukturarm	10	10	268.000
P 4	243.400		0	gewerbliche Bauflächen (9140) strukturarm	5	5	1.217.000
P 5	28.000		0	Erweiterung Kläranlage (8320) strukturarm	5	5	140.000
P 6	43.000		0	Grünflächen Wald- Friedhof (9319)	20	20	860.000
P 7	123.948		0	Aufhebung BPl. Trügleben "Freizeitanlage am Krahnberg" (4750)	30	30	3.718.440
P 8	335.146		0	Aufhebung B.-Pläne Aspach, Hörsehgau, Mechterstädt (4100, 4200)	20	20	6.702.920
<b>Ergebnis der E/A-Bilanzierung</b>							<b>1.497.955</b>

### 3.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

#### Flächen Nr. 1 - 5

Lage und Abgrenzung der Sondergebiete für Windenergieanlagen sind Ergebnis einer Standortanalyse, die u.a. auch bereits umweltschützende Belange (Vorranggebiete der Raumordnung für Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft; Abstand Siedlungsflächen; Abstand Schutzgebiete des Naturschutzes; Abstand FFH- und Vogel-schutzgebiete; Abstand Waldflächen) berücksichtigt. Aus diesem Grund kommen an-derweitige Planungsmöglichkeiten, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nicht in Betracht.

### Flächen Nr. 6

Lage und Abgrenzung des Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen resultiert insbesondere daraus, dass nach dem geltenden Erneuerbare-Energien Gesetz Freiflächenanlagen u.a. nur dann förderfähig sind, wenn sich die in Anspruch genommenen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlagen in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden sind. Dementsprechend existieren entlang der BAB A 4 sowie entlang der Bahnstrecke Frankfurt/Main-Dresden eine Reihe anderweitiger Planungsmöglichkeiten, die jedoch insbesondere aufgrund der zumeist höherwertigen Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft und/oder ungünstiger Standortbedingungen (Exposition, Verschattung, etc.) nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht kommen.

### Fläche Nr. 7

In Mechterstädt wurden außer der Fläche Nr. 7 zwei weitere Standorte südöstlich und südwestlich des vorhandenen Wohngebietes an der Bergstraße geprüft. Diese beiden Standorte wurden aus Gründen des Immissionsschutzes verworfen. Während der südwestliche Standort zwischen Langenhainer Weg und dem vorhandenen Wohngebiet nicht konfliktfrei zu dem an der Straße Hinter den Höfen gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen platziert werden kann, erfordert der südöstliche Standort an der Laucher Straße (L 1025) unmittelbar gegenüber des vorhandenen Gewerbebetriebs (Spielgeräteproduktion) ebenfalls erhöhte Aufwendungen zum Immissionsschutz. Zwar werden auch für die Fläche Nr. 7 Lärmschutzmaßnahmen entlang der B 7 erforderlich werden, jedoch können an diesem Standort die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen aufgrund der Bestandssituation minimiert werden.

### Fläche Nr. 8

In Teutleben wurden außer der Fläche Nr. 8 ebenfalls zwei weitere Standorte zwischen der Kirchgasse und der Asse sowie östlich des Mühlweges geprüft. Außerdem sieht der Landschaftsplan Hörsel-Nesse (2002) eine Siedlungserweiterung in Teutleben eher in den rückwärtigen Gärten an der Hörsel westlich der vorhandenen Bebauung am Anger. Diese anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden verworfen, da sie aufgrund der vorhandenen Umweltsituation keine grundsätzlich andere und keine geringere Beeinträchtigung der Schutzgüter verursachen, jedoch deutlich höhere Erschließungsaufwendungen erfordern, da die Fläche Nr. 8 im Gegensatz zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowohl verkehrlich als insbesondere auch versorgungstechnisch voll erschlossen ist.

### Fläche Nr. 9

In Neufrankenroda soll mit der Entwicklung der Fläche Nr. 9 die im Zusammenhang bebaute Ortslage ergänzt werden. Das hierfür erforderliche Planungsrecht soll über eine gegenwärtig in Aufstellung befindliche Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB geschaffen werden. Für die Zulässigkeit dieser Satzung ist u.a. die bauliche Prägung der Flächen durch die auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandene Bebauung maßgeblich. In Neufrankenroda existiert zudem keine andere Fläche, die

aufgrund der vorhandenen Umweltsituation eine grundsätzlich andere bzw. eine geringere Beeinträchtigung der Schutzgüter verursachen würde. Daher kommen für diesen Standort anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht.

#### Fläche Nr. 10

Die Darstellung der Fläche Nr. 10 als Gewerbegebiet soll zur Erweiterung der unmittelbar südlich angrenzend ansässigen Fa. AGOR dienen und ist insofern standortgebunden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen daher nicht in Betracht.

#### Flächen Nr. 11, 12 und 13

Die Darstellung der Flächen Nr. 11, 12 und 13 als Industriegebiete bzw. als gewerbliche Bauflächen beruht auf den im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) ausgewiesenen Zielen der Raumordnung, an die eine Anpassungspflicht für die kommunale Bauleitplanung besteht (§ 1 (4) BauGB). Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht betrachtet.

#### Fläche Nr. 14

Die Darstellung der Fläche Nr. 14 als Fläche für Versorgungsanlagen soll zur Erweiterung der angrenzend vorhandenen Kläranlage dienen und ist insofern standortgebunden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen daher nicht in Betracht.

#### Fläche Nr. 15

Die Darstellung der Fläche Nr. 15 als Grünfläche soll als Wald-Friedhof oder Ruhe-Wald vorwiegend für die Bewohner der unmittelbar benachbarten Familienkommunität SILOAH e.V. dienen. Für die Funktionsfähigkeit der Flächen und die Nutzung bereits vorhandener Einrichtungen und Anlagen im Bereich des ehemaligen Gutshofes ist die unmittelbar angrenzende Lage der Flächen von Bedeutung. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen daher nicht in Betracht.

### 3.3 Zusätzliche Angaben

#### 3.3.1 Angaben zur Methodik

Die Bestandserfassung der betroffenen Schutzgüter erfolgte aufgrund örtlicher Erhebungen gemäß der "Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens" des TMLNU von Juli 1999, Informationen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), der bodengeologischen Übersichtskarte Thüringens sowie der vorliegenden Landschaftspläne, insbesondere des Landschaftsplans Hörsel-Nesse aus dem Jahr 2002.

Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung der Landschaftspläne verursachte insbesondere das Alter der Pläne. Insbesondere die in die jeweiligen Flächennutzungspläne integrierten Landschaftspläne für die ehemals selbstständigen Gemeinden Laucha (1997) und Mechterstädt (1998) waren für die Umweltprüfung kaum verwertbar. Dagegen war der Landschaftsplan Hörsel-Nesse (2002) als Informationsquelle hilfreicher. Allerdings entsprechen die in den drei Landschaftsplänen vorgenommenen Äußerungen zur Windenergie allesamt nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage bzw. dem Stand der Rechtsprechung.

Für das im Landschaftsplan Hörsel-Nesse (2002) bezeichnete Jagdrevier der Rohrweiche im Landschaftsraum zwischen Neufrankenroda, Aspach und Teutleben konnten keine anderweitigen Belege und/oder Hinweise ermittelt werden. Ebenso beruhen die Schutzbereiche des Rotmilan allein auf entsprechenden Darstellungen des Kartendienstes der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Jena (TLUG), die wiederum gemäß dortiger Quellenangabe durch Daten des LINFOS belegt sind.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte darüber hinaus entsprechend fachlich allgemein anerkannter Methoden, wie sie der einschlägigen Fachliteratur z.B. Kaulle, Ellenberger, Köppel/Peters/Wende, Gassner/Winkelbrandt, Knospe, Scheffer/Schachtschabel, Deutsches Institut für Urbanistik, etc. und dem dort dokumentierten Stand der Wissenschaft zu entnehmen sind.

### 3.3.2 Überwachungsmaßnahmen

Wie in Kapitel 3.2.1 beschrieben sind aufgrund der Flächennutzungsplanung im Bereich der Flächen Nr. 1 - 15 je nach Betroffenheit erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, die jedoch durch in der nachfolgend verbindlichen Bauleitplanung festzulegende Kompensationsmaßnahmen bzw. durch die in Kapitel 3.2.3 vorgesehene Aufhebung der Bebauungspläne ausgeglichen werden können. Darüber hinaus sind keine weiteren erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, so dass Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen sind.

### 3.3.3 Zusammenfassung

Die Landgemeinde HörSEL will mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet die planungsrechtliche Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der kommenden 10 bis 15 Jahre schaffen. Ein wesentliches Ziel der Planung besteht in der Erhaltung der traditionellen Siedlungsstruktur. Daher orientiert sich die Abgrenzung der Bau- und Grünflächen in den Ortslagen eng am baulichen Bestand. Zukünftige Bebauungen für Wohnen sollen vorrangig innerhalb der vorhandene Ortslagen erfolgen; die Bedingungen für die Sanierung und Nachnutzung vorhandener Gebäude sollen verbessert werden.

Darüber hinaus enthält der Flächennutzungsplan insgesamt 15 Planungsflächen (vgl. Tabelle S. 71 und Übersichtskarte S. 73) mit einer Gesamtfläche von 259,48 ha: Davon werden 4 Planungsflächen mit einer Größe von 144,59 ha als gewerbliche Bauflächen bzw. als Industrie- oder Gewerbegebiete dargestellt. Der überwiegende Teil dieser Flächen, nämlich 141,49 ha, resultiert aus Zielen der Raumordnung. 3,10 ha werden als Erweiterungsfläche für einen am Standort ansässigen Betrieb ausgewiesen.

5 Planungsflächen mit einer Größe von 104,43 ha werden als Sondergebiete für Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Diese Flächen umfassen auch das im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie W-12. Hier sind bereits 8 WEA vorhanden; es wird davon ausgegangen, dass innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen die Errich-

tung von 8 weiteren WEA möglich ist. Für den Bau einer WEA werden durchschnittlich ca. 0,4 ha Fläche dauerhaft benötigt, so dass von den 104,43 ha Sondergebiete lediglich ca. 3,2 ha tatsächlich beansprucht werden.

Je eine Planungsfläche wird als Sondergebiet Photovoltaik (4,55 ha), als Grünfläche Wald-Friedhof/Fried-Wald (0,43 ha) und als Fläche für Versorgungsanlagen Kläranlagenenergieerweiterung (2,80 ha) dargestellt. Darüber hinaus enthält der Flächennutzungsplan 3 weitere Planungsflächen, die als Wohnbauflächen (2,68 ha) ausgewiesen sind.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die im Bereich der Planungsflächen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und im Umweltbericht (vgl. Kap. 3.2.1) beschrieben. Danach sind in diesen Bereichen nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Die überschlägige Bilanzierung der vorhandenen und geplanten Biotoptypen entsprechend des Bilanzierungsmodells "Die Eingriffsregelung in Thüringen" (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) 2005) zeigt, dass die aufgrund der Flächennutzungsplanung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Aufhebung bzw. teilweise Aufhebung der 5 rechtsverbindlich geltenden Bebauungspläne kompensiert werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden für die Planungsflächen, deren Standorte variabel sind, geprüft und gegenüber den im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Flächen verworfen. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird davon ausgegangen, dass die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die vorgesehene Aufhebung der Bebauungspläne kompensiert werden. Daher sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

000